

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 147

vom 18. Februar 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre Dr. Mayr und Dr. Reisch; ferner alle Unterstaatssekretäre.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. Grimm,
vom Staatsamt für Volksernährung: Sektionschef Dr. Zedtwitz;
ferner zu Punkt 18: vom Staatsamt für Volksernährung Sektionsrat Dr. Halban und
vom Staatsamt für Finanzen Sektionsrat Dr. Kaltenbrunner.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. Renner.

Dauer: 15.00 – 20.45

Reinschrift (27 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO

20. Personalsitzung, Protokoll (Seiten, Konzept), Beilagen der Staatsämter (fol. 430)

Nicht behandelte Beilage betr. Wieder- und Neuberufung fachtechnischer Mitglieder des Patentgerichtshofs (3 Seiten)

Nicht behandelte Beilage betr. Schreiben der ung. Gesandtschaft mit dem Vorschlag, in Teilen Westungarns eine Volksabstimmung durchzuführen (4 Seiten)

Nicht behandelte Beilage Betr. Gesetzesentwurf zur Ergänzung der Geschäftsordnung der konstituierenden Nationalversammlung (4 Seiten)

Inhalt:

1. Gehaltsforderungen der öffentlichen Angestellten.
2. Gewährung eines staatlichen Vorschusses für die Fertigstellung des Kochküchengebäudes im Bereiche des Neubaues des Wiener allgemeinen Krankenhauses.

3. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.
4. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages über die Ausnützung der heimischen Wasserkräfte durch das Land.
5. Abänderung der bisherigen Titel der staatlichen land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalten in Österreich.
6. Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung, betreffend Einführung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften.
7. Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages über Weitereinhebung der Wertzuwachsabgabe.
8. Pensionistengesetz, Hinterbliebenenversorgungsnovelle.
9. Veröffentlichung von Communiqués durch die einzelnen Staatsämter.
10. Gesetzentwurf über die Gewährung von außerordentlichen Teuerungszuschüssen zu den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St.G.Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz) gebührenden Renten.
11. Ausbau des Elektrizitätswerkes Wels; Erklärung als begünstigter Bau.
12. Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages, betreffend die Einführung von Lustbarkeitsabgaben für Landes- und Gemeindezwecke.
13. Gesetzentwurf, womit Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung ergänzt wird.
14. Gesetzentwurf über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephonegebühren und Preisen von Monopolgegenständen sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Angestellten.
15. Beitritt der Staatsregierung zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.
16. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen, betreffend die Abänderung der Konzessionsurkunde für die Salzburger Eisenbahn- und Tramwaygesellschaft.
17. Ziviltechnikergesetz.
18. Erhöhung der Zuckerpreise.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2 betr. Vortrag über die Fertigstellung des Kochküchengebäudes des Allgemeinen Krankenhauses (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages über den Schutz der

Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft (13 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Bericht des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 3073/1920 über den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages über die Ausnützung der Wasserkräfte durch das Land (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 4 betr. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages Zl. 7100 über die Ausnützung der Wasserkräfte durch das Land (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 5 betr. Antrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 25.203/1919 auf Abänderung der Titel der staatlichen land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalten in Österreich (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über einen Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung zur Einführung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über den Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages über die Weiterhebung der Wertzuwachsabgabe (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 8 betr. den 2. Gesetzesentwurf über das Pensionistengesetz samt Begründung und Vollzugsanweisung (22 Seiten, gedruckt, zweifach)

Beilage zu Punkt 8 betr. die Hinterbliebenenversorgungsnovelle mit Begründung (17 Seiten, gedruckt, zweifach)

Beilage zu Punkt 9 betr. Schriftwechsel des StA. f. Äußeres und dem StA. f. Heereswesen wegen der Veröffentlichung eines Heerescommuniqués ohne vorheriges Einvernehmen mit dem StA. f. Äußeres (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Entwurf des Invalidenschutzgesetzes samt Begründung (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Ausbau des Elektrizitätswerkes Wels mit Erklärung zum begünstigten Bau (1 Seite, dreifach)

Beilage zu Punkt 12 betr. Auszug für den Vortrag des StA. d. Inneren Zl. 4926 über den Beschluss des öö. Landtages zur Einhebung von Lustbarkeitsabgaben für Land- und Gemeindezwecke (1 Seite)

Beilage zu Punkt 13 betr. Ergänzung des Gesetzes vom 14.3.1919 StGBI. Nr. 180 über die Staatsregierung mit erläuternden Bemerkungen (2 Seiten, dreifach)

Beilage zu Punkt 14 betr. Gesetzesentwurf über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telefongebühren und Preisen von Monopolgegenständen sowie von Bezügen staatl. Angestellter (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Verkehrswesen über die

Abänderung der Konzessionsurkunde für die Eisenbahn von Salzburg zur österreichisch – bayerischen Reichsgrenze Richtung Berchtesgaden (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 17 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Gesetzesentwurf für die ausschließliche Berechtigung der Zivilingenieure und –geometer (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 17 betr. Gesetz über die ausschließliche Berechtigung der Zivilingenieure und –geometer mit Erläuterungen (8 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 18 betr. Antrag des StA. f. Volksernährung Zl. 8073 auf Erhöhung des Zuckerpreises ab 1. März 1920 (4 Seiten, dreifach)

1.

Gehaltsforderungen der öffentlichen Angestellten.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass in der letzten Zeit eine Bewegung unter den Angestellten des Staates, des Landes und der Gemeinde Wien wegen Erhöhung ihrer Bezüge entstanden sei. Die erhobenen Forderungen weichen vielfach von einander ab. In den abgehaltenen Versammlungen sei die Sicherstellung eines Existenzminimums von monatlich 2.000 K gefordert worden. Die Angestellten der Gemeinde Wien hätten eine Verdopplung ihrer Bezüge verlangt. Einmütig sei jedoch darauf hingewiesen worden, dass die Angestellten, namentlich der unteren Kategorien in der letzten Woche dieses Monats nicht mehr imstande seien, die rayonierten Artikel einzukaufen, weshalb die Gewährung einer sofortigen Aushilfe unbedingt notwendig sei. Diese Aushilfe hätte sich für Ledige auf 1.000 K, für Verheiratete auf 1.500 K zu belaufen. Der momentane Notstand sei neben der allgemeinen Teuerung insbesondere darauf zurückzuführen, dass im Monate Februar die Zinszahlung habe erfolgen müssen und überdies die Bezüge vielfach durch Abzug der Kohlenrate eine Schmälerung erfahren hätten.

Der Vorsitzende habe diese Angelegenheit im Hauptausschusse und im Koalitionskomitee zur Sprache gebracht. Ein über Wunsch des Koalitionskomitees noch im Verlaufe der heutigen Kabinettsitzung zur Beratung gelangender Gesetzentwurf sehe vor, dass die Regelung der Bezüge der öffentlichen Angestellten künftighin nicht mehr vom Kabinette allein sondern nur unter Mitwirkung der Nationalversammlung zu erfolgen habe. Solle daher den Angestellten im gegenwärtigen Zeitpunkte geholfen werden, so werde die Staatsregierung einer Ermächtigung der Nationalversammlung bedürfen, deren Erwirkung umso dringender sei, als die Nationalversammlung in diesem Monate nach dem vereinbarten Programm nur mehr am morgigen Tage zusammentreten werde. Der sprechende Staatskanzler erbitte sich

daher die Zustimmung des Kabinettsrates, dem heute tagenden Finanzausschusse eine Gesetzesvorlage zur Einbringung in der Nationalversammlung empfehlen zu dürfen, wonach die Staatsregierung ermächtigt würde, den ledigen Staatsangestellten je nach dem Dienstorte eine außerordentliche einmalige Zuwendung von 500 bzw. 400 bzw. 300 K zu gewähren, welche für jedes Familienmitglied um 100 bzw. 80 bzw. 60 K erhöht würde. Das finanzielle Erfordernis würde sich auf 100 - 120 Millionen Kronen belaufen.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich nahezu sämtliche Kabinettsmitglieder sowie Sektionschef Dr. G r i m m beteiligten und welche streng vertraulichen Charakter trägt, beschließt der Kabinettsrat, von der Erwirkung einer derartigen Ermächtigung abzusehen.

Gleichzeitig ersucht der Kabinettsrat den Vorsitzenden, dem Wunsche der Staatsregierung Ausdruck zu geben, dass in der Tagung der Nationalversammlung keine Unterbrechung eintrete.

2.

Gewährung eines staatlichen Vorschusses für die Fertigstellung des Kochküchengebäudes im Bereiche des Neubaus des Wiener allgemeinen Krankenhauses.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l verweist auf die dringende Notwendigkeit der Fertigstellung der schon vor Kriegsausbruch begonnenen Herstellung eines Kochküchengebäudes im Bereiche des Neubaus des Wiener allgemeinen Krankenhauses und seiner Kliniken. Die betriebsfertige Vollendung dieses Neubaus, zu der noch ein Teil der immobilien Einrichtung und die innere Betriebseinrichtung fehle, lasse schon aus dem Grunde keinen Aufschub zu, weil die neue Spitalsanlage mit ihren über 1000 Pflinglingen nebst dem dazu gehörigen Pflege- und Ärztepersonal bisher auf die entfernt gelegene Küche des alten allgemeinen Krankenhauses angewiesen sei und diese räumlich beschränkte und in ihren Einrichtungen durchaus mangelhafte Küche auch noch das gesamte Personal des alten Krankenhauses zu verköstigen habe. Eine allfällige Störung im Betriebe dieser alten Krankenhausküche würde für beide Spitalsanlagen die schwersten Komplikationen nach sich ziehen. Die gesamten Kosten für die betriebsfertige Herstellung des Baues werden sich auf über 10 Millionen K stellen.

Die ganze Neubauaktion für das allgemeine Krankenhaus und seine Kliniken sollte auf einer finanziellen Kooperation des Wiener Krankenanstaltenfonds und des Staates beruhen, für welche auch bereits der Entwurf eines Kostenaufteilungsschlüssels vorliege. Tatsächlich sei aber der Wiener Krankenanstaltenfonds infolge seiner schon vor Kriegsausbruch sehr prekären und während des Krieges geradezu kritisch gewordenen Finanzlage nicht imstande

gewesen, nennenswerte Beiträge zu leisten, weshalb von der gesamten in der Bauaktion bisher investierten Summe von über 29 Mill. Kronen bereits über 22 Mill. K vorschussweise aus Staatsmitteln bestritten werden mussten. Angesichts der völligen Unmöglichkeit von den ganz verschuldeten Krankenanstaltenfonds irgendeine Beitragszahlung zu erlangen, werde daher nichts anderes erübrigen, als behufs Vollendung des Küchengebäudes auch die nunmehr erforderliche Zahlung vorschussweise aus Staatsmitteln zu leisten und die definitive Festsetzung der Kostenaufteilung einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten.

Der sprechende Unterstaatssekretär stelle sonach den Antrag, dass der Staat für Zwecke der Fertigstellung des Kochküchengebäudes ebenso wie bei den früheren Bauten vorschussweise noch einen Betrag bis zu 10 Millionen Kronen nach Bedarf zur Verfügung stelle, und zwar vorbehaltlich der in der zwischenstaatsamtlichen Kommission sofort durchzuführenden Überprüfung der neuen Kostenvoranschläge der Bauleitung und vorbehaltlich einer endgiltigen Kostenaufteilung, bezüglich welcher vorläufig festzulegen wäre, dass der Staat zu den Gesamtkosten dieses Baues ein Viertel als seine Beitragsquote definitiv zu übernehmen haben werde.

Sektionschef Dr. G r i m m stimmt namens des Staatsamtes für Finanzen der beantragten Vorschussgewährung zu, bittet jedoch davon abzusehen, dass das Ausmaß der staatlichen Beitragsquote bereits im gegenwärtigen Zeitpunkte definitiv festgelegt werde.

Der Kabinettsrat erhebt den gestellten Antrag mit der vom Staatsamte für Finanzen gewünschten Einschränkung zum Beschluss.

3.

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.

Staatssekretär S t ö c k l e r erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den vom Salzburger Landtage gefassten Gesetzesbeschluss, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft, abgegeben werde.

4.

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages über die Ausnützung der heimischen Wasserkräfte durch das Land.

Staatssekretär S t ö c k l e r teilt mit, dass der Salzburger Landtag in seiner Sitzung am 27. Jänner d.J. einen Gesetzesbeschluss über die Ausnützung der heimischen Wasserkräfte durch

das Land gefasst habe.

Die Landesregierung habe bereits vor Einbringung des Gesetzentwurfes im Landtage den Entwurf den beteiligten Staatsämtern zur vorbereitenden Stellungnahme mitgeteilt. Grundsätzliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf bestünden nicht, doch hätten immerhin einige Bestimmungen den beteiligten Staatsämtern Anlass zu Abänderungsvorschlägen gegeben, denen nur zum Teile Rechnung getragen worden sei. Die nicht berücksichtigten Bedenken seien einerseits derart, dass sie vom Landesrate im Rahmen der ihm von dem Landtage erteilten Ermächtigung zur selbständigen Vornahme unwesentlicher, von der Staatsregierung noch gewünschter Änderungen einer Berücksichtigung zugeführt werden können, und andererseits solche, deren Durchführung eine neuerliche Beschlussfassung des Landtages erforderlich machen würde; es seien dies die Bedenken wegen der allzu weiten und unbestimmten Abgrenzung des Enteignungsrechtes und wegen des Fehlens einer Bestimmung, wonach das Land, falls es das von einem anderen überreichte Wasserkraftprojekt ganz oder in wesentlichen Teilen übernimmt, diesem die erweislichen Kosten für die Projektverfassung zu vergüten habe. Da für eine Änderung des Gesetzesbeschlusses im Sinne dieser letztangeführten, trotz Bekanntgabe unbeachtet gebliebenen Bedenken durch einen neuerlichen Landtagsbeschluss keine Aussicht bestehe, wäre von einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss abzusehen; es wäre jedoch die Landesregierung auf jene oben angeführten Bedenken mehr weniger unwesentlicher Natur, deren Berücksichtigung durch den vom Landtage hiezu im Allgemeinen ermächtigten Landesrat wünschenswert wäre, nochmals hinzuweisen, wobei auch auf einige stilistische Unebenheiten aufmerksam zu machen wäre.

Der sprechende Staatssekretär beantrage daher, von der Erhebung einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss abzusehen und ihn zur Gegenzeichnung zu ermächtigen. Zugleich wäre die Landesregierung zu ersuchen, für den Fall, als der Gesetzentwurf entsprechend den Anregungen der Staatsregierung geändert werden sollte, eine Ausfertigung des abgeänderten Gesetzesentschlusses zur neuerlichen Gegenzeichnung vorzulegen.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne.

5.

Abänderung der bisherigen Titel der staatlichen land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalt in Österreich.

Staatssekretär S t ö c k l e r verweist darauf, dass die staatlichen land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalten auf Grund der seinerzeitigen mit kaiserlichen

Entschließungen genehmigten Satzungen folgende Titel führten:

- 1.) K.k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien beziehungsweise Linz.
- 2.) K.k. landwirtschaftlich-bakteriologische und Pflanzenschutzstation in Wien.
- 3.) K.k. Samenkontrollstation (landwirtschaftlich-botanische Versuchsanstalt) in Wien.
- 4.) K.k. forstliche Versuchsanstalt in Mariabrunn.

Für die zur Errichtung gelangende Versuchsstation für Arznei- und Nutzpflanzenbau sei schließlich der Titel: K.k. Versuchsstation für Arznei- und Nutzpflanzenbau in Aussicht genossen gewesen.

Mit Rücksicht auf den Wegfall der Bezeichnung „k.k.“ seien die genannten Anstalten nicht mehr als staatliche Institute gekennzeichnet; auch trügen die bisherigen Bezeichnungen ihrem inzwischen erweiterten Wirkungskreise nicht mehr genügend Rechnung. Aus diesen Gründen erscheine es angezeigt, die Titel, um eine Verwechslung mit nichtstaatlichen (Landes- und Privat-) Anstalten zu vermeiden, ehestens zu ändern. Redner stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen, dass die Titel der genannten Anstalten in Zukunft zu lauten haben:

- 1.) Staatliche landwirtschaftlich-chemische Versuchsanstalt in Wien, beziehungsweise Linz.
- 2.) Staatsanstalt für Pflanzenschutz (Landwirtschaftlich-bakteriologische Versuchsanstalt) in Wien.
- 3.) Staatsanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung (landwirtschaftlich-botanische Versuchsanstalt) in Wien.
- 4.) Staatliche forstliche Versuchsanstalt in Mariabrunn.
- 5.) Staatsanstalt für Arznei- und Nutzpflanzenbau in Wien).

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

6.

Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung, betreffend Einführung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften.

Nach dem Antrag des Sektionschefs Dr. G r i m m beschließt der Kabinettsrat, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den von der Vorarlberger Landesversammlung am 22. Dezember 1919 gefassten Gesetzesbeschluss, betreffend Einführung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften, abgesehen werde.

Der Landesrat ist einzuladen, einige ihm bekanntzugebende, bei der Fassung des Gesetzes unterlaufene, rein formelle Mängel auf Grund der ihm von der Landesversammlung erteilten

Ermächtigung nachträglich zu beseitigen. Die Staatssekretäre für Inneres und Unterricht, für Finanzen und für Justiz werden nach Durchführung dieser Verbesserungen zur Gegenzeichnung des Gesetzes ermächtigt.

7.

Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages über Weitereinhebung der Wertzuwachsabgabe.

Sektionschef Dr. G r i m m führt aus, dass in Tirol die Wertzuwachsabgabe im Jahre 1919 auf Grund des vom Staatsrat am 29. Jänner 1919 genehmigten Landesratsbeschlusses vom 11. Dezember 1918 eingehoben worden sei. Am 19. Dezember 1919 habe der Tiroler Landtag ein neues Gesetz über die Weitereinhebung der Abgabe beschlossen, das mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit treten solle. Um zu vermeiden, dass in der Einhebung der Abgabe eine Unterbrechung eintrete, habe er gleichzeitig den Beschluss gefasst, die Wirksamkeit des erstangeführten Landesratsbeschlusses bis zur Kundmachung des neuen Gesetzes zu verlängern. Für diesen Beschluss, der der Genehmigung durch die Staatsregierung bedürfe, sei eine solche Genehmigung nicht angesucht worden, weshalb der Landesregierung werde nahe gelegt werden, nachträglich ein solches Ansuchen vorzulegen.

Was den Gesetzesbeschluss betreffe, so sei er im allgemeinen den im Jahre 1919 in Geltung gestandenen Bestimmungen nachgebildet, enthalte aber auch einige sachlich bedeutungsvolle Abweichungen hievon, von denen nur ein Teil zweckmäßig erscheine, während andere unter ihnen Bedenken erregen. Diese Bedenken würden jedoch nicht hinreichen, um gegen den Gesetzesbeschluss eine Vorstellung im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes über die Volksvertretung zu erheben, für welche übrigens die 14 tägige Frist bereits versäumt sei.

Es werde daher beantragt, der Kabinettsrat wolle den Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit den mitbeteiligten Staatssekretären für Inneres und Unterricht und für Justiz zunächst zur Bekanntgabe der gegen den Gesetzesbeschluss bestehenden Bedenken an den Landesrat – ohne Erhebung einer formellen Vorstellung – und sodann zur Vornahme der erforderlichen Gegenzeichnung für den Gesetzesbeschluss ermächtigen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

8.

Pensionistengesetz, Hinterbliebenenversorgungsnovelle.

Sektionschef Dr. G r i m m unterbreitet dem Kabinettsrate die im Sinne der Beschlüsse des Kabinettsrates vom 6. Februar d.J. umgearbeiteten Entwürfe des Pensionistengesetzes und

der Hinterbliebenenversorgungsnovelle. Redner erläutert die vorgenommenen Abänderungen der beiden Gesetzesvorlagen, welche nunmehr folgende Titel führen:

1.) Gesetz über die Regelung von Ruhe(Versorgungs)genüssen der Staatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen sowie der katholischen Seelsorger, ferner über Teuerungsmaßnahmen für Pensionisten (Pensionistengesetz).

2.) Gesetz zur vorläufigen Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, dann der Personen des militärischen Berufsstandes, auf welche die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 570, 571 und 572, und vom 20. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 603, Anwendung finden (Hinterbliebenenversorgungsnovelle).

Der Kabinettsrat erteilt die Ermächtigung zur Einbringung dieser beiden Gesetzentwürfe in der Nationalversammlung.

Einige noch von den Staatssekretären Dr. R a m e k und P a u l zum Pensionistengesetz gestellte Abänderungsanträge werden der Behandlung dieser Vorlage im Ausschusse vorbehalten.

9.

Veröffentlichung von Communiqués durch die einzelnen Staatsämter.

Der Vorsitzende erinnert anlässlich eines vorgekommenen Falles die Kabinettsmitglieder an die vom Kabinettsrate am 8. März 1919 beschlossenen Richtlinien für die Veröffentlichung von Communiqués durch die einzelnen Staatsämter und ersucht insbesondere darauf zu achten, dass vor der Veröffentlichung von Communiqués politischen Inhaltes stets das Einvernehmen mit dem Staatsamte für Äußeres gepflogen werde.

10.

Gesetzentwurf über die Gewährung von außerordentlichen Teuerungszuschüssen zu den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St.G.Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz) gebührenden Renten.

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, in der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von außerordentlichen Teuerungszuschüssen zu den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St.G. Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz) gebührenden Renten einbringen zu dürfen.

11.

Ausbau des Elektrizitätswerkes Wels; Erklärung als begünstigter Bau.

Nach einer Mitteilung des Staatssekretärs Ing. Z e r d i k beabsichtigt die A.G. Elektrizitätswerk Wels, ihre Zentrale in Wels durch Erhöhung des Welser Traunwehrs auszugestalten und ihr Leitungsnetz durch Errichtung einer Starkstromleitung von Buchkirchen nach Oftring und einiger Zweigleitungen zu erweitern. Über Antrag des sprechenden Staatssekretärs beschließt der Kabinettsrat die Ausgestaltung der bezeichneten Zentrale und die Errichtung der Starkstromleitung im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl. Nr. 284, als begünstigter Bau zu erklären.

12.

Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages, betreffend die Einführung von Lustbarkeitsabgaben für Landes- und Gemeindezwecke.

Staatssekretär E l d e r s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den vom oberösterreichischen Landtag in seiner Sitzung am 12. Dezember 1919 gefassten Gesetzesbeschluss, betreffend die Einführung von Lustbarkeitsabgaben für Landes- und Gemeindezwecke, abgesehen und der sofortigen Kundmachung dieses Gesetzes zugestimmt werde.

13.

Gesetzentwurf, womit Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung ergänzt wird.

Der V o r s i t z e n d e führt aus, dass die Artikel 2, 3, 4, 7 und 8 des Gesetzes über die Staatsregierung die staatsoberhauptlichen Befugnisse aufzählen, welche dem Präsidenten der Nationalversammlung in seiner Eigenschaft als Organ der obersten Exekutive im Staate zustehen. Artikel 7 enthalte insbesondere jene Befugnisse, welche sich auf das Beamtenrecht beziehen, indem dem Präsidenten der Nationalversammlung die dem Staatsrate oder dem Staatsratsdirektorium vorbehalten gewesenen Ernennungen und Bestätigungen von Beamten und sonstigen öffentlichen Organen, sowie die Verleihung von Amtstiteln über Vorschlag der Staatsregierung und unter Gegenzeichnung des Staatskanzlers oder des ressortmäßig berufenen Mitgliedes der Staatsregierung übertragen werde.

Nun habe es sich gezeigt, dass die Auszahlung der in dieses Gebiet einschlagenden Befugnisse eine Lücke aufweise, indem über die Befugnisse zur Gewährung von persönlichen, für den Ruhegenuss anrechenbaren Zulagen an aktive Staatsangestellte und zur Zuerkennung von Gnadenzulagen, Gnadenversorgungsgenüssen und Gnadengaben für

Staatsangestellte und deren Hinterbliebene keine Bestimmung enthalten sei. Diese im alten Staat Österreich vom Monarchen ausgeübten Befugnisse, welche unsere Verfassungsgesetzgebung bisher mit Stillschweigen übergangen habe, hängen ihrer Natur nach zweifellos mit den übrigen im Artikel 7 des Gesetzes über die Staatsregierung dem Präsidenten übertragenen Befugnissen zusammen. Diese Lücke wäre durch ein Gesetz auszufüllen, wonach im 1. Absatz des Artikels 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung nach den Worten „sowie die Verleihung von Amtstiteln“ folgender Passus eingeschaltet würde:

„, dann die Gewährung von persönlichen, für den Ruhegenuss anrechenbaren Zulagen an aktive Staatsangestellte, endlich die Bewilligung von Gnadenzulagen, das ist höherer als der normalmäßigen Ruhe- oder Versorgungsgenüssen für Staatsangestellte und deren Hinterbliebene sowie die Zuerkennung von Gnadenversorgungsgenüssen und Gnadengaben“.

Der sprechende Staatskanzler erbittet sich vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Einbringung eines derartigen Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung, wodurch auch einem vom Koalitionskomitee ausgesprochenen Wunsche (vergleiche Kabinettsprotokoll Nr. 143, Punkt 1) Rechnung getragen, würde.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung. Gleichzeitig beschließt der Kabinettsrat, dass persönliche, für den Ruhegenuss nicht anrechenbare Zulagen an aktive Staatsangestellte bis zum Höchstausmaße von 2.400 K vom zuständigen Staatssekretär im Einvernehmen mit dem Staatsrate für Finanzen gewährt werden können, während die Bewilligung derartiger Zulagen über 2.400 K bis zum Höchstausmaß von 6.000 K dem Kabinettsrate vorbehalten bleibt.

14.

Gesetzentwurf über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen von Monopolgegenständen sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Angestellten.

Der V o r s i t z e n d e unterbreitet – gleichfalls im Sinne einer Anregung des Koalitionskomitees – dem Kabinettsrate den Entwurf eines Gesetzes über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen von Monopolgegenständen sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Angestellten und bittet um die Ermächtigung zur Einbringung dieser Gesetzesvorlage in die Nationalversammlung.

Sektionschef Dr. G r i m m weist darauf hin, dass der vorliegende Gesetzentwurf

grundlegende Änderungen in der ganzen Finanzverwaltung beinhalte, weil dadurch dem jeweiligen Staatssekretär für Finanzen die Handhabe entzöge würde, im Einvernehmen mit den zuständigen Staatssekretären für Anforderungen der Verwaltung in sachlicher und persönlicher Beziehung die Bedeckung sicherzustellen. Er müsse daher die Bitte stellen, mit der Einbringung dieses Gesetzentwurfes bis zur Rückkehr des Staatssekretärs Dr. R e i s c h aus Paris zuzuwarten, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Staatssekretär P a u l regt an, im § 2 vor den Worten „Bezüge der Angestellten“ das Wort „regelmäßige“ zu streichen.

Nachdem der V o r s i t z e n d e auf die besondere Dringlichkeit der Einbringung dieses Gesetzentwurfes hingewiesen hatte, erteilt der Kabinettsrat die erbetene Ermächtigung mit der Maßgabe, dass der vom Staatssekretär P a u l gegebenen Anregung Rechnung zu tragen ist.

15.

Beitritt der Staatsregierung zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.

Über Vorschlag des V o r s i t z e n d e n erhebt der Kabinettsrat gegen die von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze,

a) betreffend die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Urfahr zur Führung der Grundbücher für die Katastralgemeinden Urfahr und Pöstlingberg,

b) über die Aufhebung vermögensrechtlicher Beschränkungen von Militärpersonen und

c) zur Durchführung der Artikel 191 und 192 des Staatsvertrages von St. Germain

keine Vorstellung.

Die erwähnten Gesetze sind demgemäß nach Gegenzeichnung durch den Staatskanzler und die zuständigen Staatssekretäre dem Präsidenten der Nationalversammlung zur Fertigung vorzulegen.

16.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen, betreffend die Abänderung der Konzessionsurkunde für die Salzburger Eisenbahn- und Tramwaygesellschaft.

Staatssekretär P a u l teilt mit, dass die Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft die Ausgestaltung ihrer Linien im größeren Umfange plane. Die hierfür erforderlichen Kapitalien beabsichtige die Gesellschaft durch Aufnahme einer Prioritätsobligationen-Anleihe aufzubringen. Da der Gesellschaft jedoch nach der Konzessionsurkunde vom 21. April 1885, R.G.Bl. Nr. 70, die Ausgabe von Prioritätsobligationen untersagt sei, habe sie um die entsprechende Abänderung dieser Konzessionsurkunde ersucht.

Der sprechende Staatssekretär stelle den Antrag, der Kabinettsrat wolle ihn zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des 3. und 4. Absatzes des § 6 der Konzessionsurkunde vom 21. April 1885, R.G.Bl. Nr. 70, für die Lokomotiveisenbahn von Salzburg zur österreichisch-bayrischen Reichsgrenze in der Richtung gegen Berchtesgaden, ermächtigen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

17.

Ziviltechnikergesetz.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, in der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes über die ausschließliche Berechtigung der Zivil-Ingenieure und Zivilgeometer (Ziviltechniker) zur Verrichtung bestimmter technischer Arbeiten (Ziviltechnikergesetz) einbringen zu dürfen.

18.

Erhöhung der Zuckerpreise.

Sektionschef Dr. Z e d t w i t z teilt mit, dass der durchschnittliche Einkaufspreis von 13 tschechoslowakischen Kronen für die auf Grund der Prager Verhandlungen von der tschechoslowakischen Zuckerausfuhrsgesellschaft zu liefernden Zuckermengen eine namhafte Erhöhung der zuletzt mit Vollzugsanweisung vom 25. November 1919, St.G.Bl. Nr. 531, festgesetzten Zuckerpreise unabweisbar mache. Unter der Voraussetzung, dass eine Belastung das Staatsschatzes vermieden werden solle, hänge das Ausmaß der vorzunehmenden Zuckerpreiserhöhung im wesentlichen von der Höhe des Agios der tschechoslowakischen Krone ab, das der Preiserstellung zugrunde zu legen sei. Das Staatsamt für Volksernährung habe seine Berechnungen vergleichsweise auf die Kurse von ö.K 350.-, 400.- und 450.- für 100 tschechoslowakische Kronen abgestellt. Je nach diesen Kurssätzen ergeben sich bei Berücksichtigung der (seit 1. Jänner neuerdings um 150 % erhöhten) Frachtkosten der Sortenzuschläge, Versicherungsprämien, Zinsenverluste, Ausfuhrgebühren, Steuern u.s.w. folgende Einstandspreise für den Handel:

- | | | |
|----|-------------------------|---------------------|
| a) | bei einem Kurse von 350 | ö.K 37.02 für 1 kg; |
| b) | " " " 400 | ö.K 42.62 " " " |
| c) | " " " 450 | ö.K 48.23 " " " |

Bei Hinzurechnung der Handelszuschläge, die infolge des großen Mankos und Kapitalaufwand sowie auch der gesteigerten Regien dem erhöhten Einstandspreise angepasst

werden müssen, verrechnen sich die Kleinhandelspreise für Haushaltzucker wie folgt:

- a) bei einem Kurse von 350 ö.K 42.64 für 1 kg;
- b) " " " 400 ö.K 49.08 " " " ;
- c) " " " 450 ö.K 55.53 " " " .

Diese Preise gelten für Weißzucker. Die Preise für Rohzucker würden sich üb je 5 K niedriger stellen.

Demgegenüber betragen die bisherigen Kleinhandelspreise für Haushaltzucker: K 15.28 (für Weißzucker) und K 14.32 (für Rohzucker) für 1 kg.

Mit Rücksicht auf die sich hienach ergebende unvermittelt hohe Preissteigerung eines der wichtigsten Lebensmittels, die von der Bevölkerung namentlich von mehrköpfigen Familien kaum mehr werde ertragen werden können, erscheine es dem Staatsamt für Volksernährung für angezeigt, anlässlich der nunmehr vorzunehmenden Preisfestsetzung auf die Einstellung einer namhaften Kursreserve zu verzichten und die Zuckerpreise unter Zugrundelegung des beiläufigen derzeitigen Kursstandes der tschechoslovakischen Krone zu bestimmen.

Der Verzicht auf die Einstellung einer entsprechenden Kursreserve – dies wäre der Fall bei Annahme eines Kurses unter 450 – setze aber voraus, dass die Verluste, die sich für die Zuckerstelle bei Ankauf von tschechoslowakischen Kronen über dem angenommenen Kursstande ergeben, auf den Staatsschatz übernommen werden. Da die Zuckerstelle über das zur Vorausbezahlung der in der Tschechoslovakei angekauften Zuckermengen erforderliche Betriebskapital nicht verfüge, sondern auf die keineswegs immer prompten Vorauszahlungen der Händlerschaft angewiesen sei, so setze die Nichteinkalkulierung einer ausreichenden Kursreserve in den Zuckerpreis weiters voraus, dass der Zuckerstelle die erforderlichen Geldmittel – ca. 200 Millionen österr. Kronen – beigestellt werden, damit sie nicht wegen Mangels an Bargeld um die Möglichkeit komme, ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der tschechoslovakischen Zuckerausfuhrsgesellschaft zu erfüllen sowie günstige Kursgestaltungen durch Ankauf von tschechoslovakischen Kronen ausnützen zu können.

Unter diesen beiden Voraussetzungen stelle das Staatsamt für Volksernährung daher den Antrag auf Neubestimmung der Zuckerpreise auf Basis eines Umrechnungskurses von ungefähr 350 und daher Festsetzung des Kleinhandelspreises für weißen Haushaltzucker mit K 42.64 für 1 kg.

Der neue Preis hätte mit 1. März dieses Jahres in Kraft zu treten, um den Märzzucker bereits zu erhöhtem Preise ausgeben zu können.

Im Zuge der sich hierüber entwickelnden Debatte verweist Sektionschef Dr. G r i m m darauf, dass die geforderte Bereitstellung von 200 Millionen Kronen bei der gegenwärtigen

staatsfinanziellen Lage kaum zu prästieren sei. Er bitte daher den Kabinettsrat, in Erwägung zu ziehen, ob nicht doch ein Umrechnungskurs von 450 für die Neubestimmung des Zuckerpreises zugrundegelegt werden könne.

Der Kabinettsrat einigt sich schließlich auf die Annahme eines Umrechnungskurses von 360, wonach sich der Kleinhandelspreis für Weißzucker auf ca. 45 K pro kg stellen werde. Das Staatsamt für Volksernährung wird beauftragt, die Vollzugsanweisung vor ihrer Erlassung dem Präsidenten der Nationalversammlung zur Vorlage an den Hauptausschuss zu unterbreiten.

[KRP 147, 18. Februar 1920, Stenogramm Fenz]

147.

[Renner]: Im Rahmen des Koalitionskomitees wie im Rahmen des Hauptausschusses ist die Lage der öffentlichen Angestellten beraten worden. Die Versammlungen, die stattgefunden haben, haben sich auf ein Ex[istenz]minimum von 2.000 Kronen monatlich geeinigt. Die Angestellten der Gemeinde Wien verlangen das Doppelte.

[Es ist] von allen Seiten darauf hingewiesen worden, daß infolge besonderer Umstände die Beamten [der] unteren Kategorien in diesem Monat nicht mehr imstande sind, einzukaufen, weil sie kein Geld mehr besitzen. Es sei [daher] unbedingt notwendig, für die letzte Woche vorzusorgen, [für] Ledige 1.000 Kronen, [für] Verheiratete 1.500 Kronen. Februar [ist ein] Zinsmonat, die Kohlenrate wurde abgezogen.

Ich habe diese Sache im Hauptausschuß und im Koalitionskomitee zum Vortrag gebracht.

[§] 2 c [des Gesetzentwurfes] sieht vor, daß in Hinkunft die öffentlichen Bezüge nicht mehr durch das Kabinett allein geregelt werden können, sondern daß dazu jeweils der Beschluß der Nationalversammlung notwendig ist. Wenn wir jetzt helfen wollen, brauchen wir eine Ermächtigung der Nationalversammlung.

Wilfling hat einen Entwurf gemacht. Die Ermächtigung würde sich [dar]auf [beziehen], den Ledigen 500 Kronen [...], [in der] II. B.[ezugs]klasse - [Ortsklasse] 400, [in der] III. 300 [Kronen zu geben], [dazu] für jedes Familienmitglied 100, 80, [bzw.] 60 Kronen. [Es] wäre gedacht ~~einmalig~~ - als außerordentliche, einmalige Aushilfe. Das Erfordernis [beträgt] 100-120 Millionen Kronen.

Die Rückwirkung auf die anderen Kategorien [wäre] sehr empfindlich. Es ist fraglich, ob man [dabei bleiben kann], das als einmalige Aushilfe zu betrachten. In jedem Zinsmonat werden die Beamten in dieselbe Lage kommen. Ich glaube, wir bedürfen sehr rasch einer solchen Ermächtigung, weil [es] doch für die letzte Woche gedacht ist. [Eine] Diff.[erenzierung] nach Gehaltsstufen ist nicht vorgesehen, weil die ?Vorschreibung sonst gar nicht möglich wäre.

[Die Vorgangsweise wäre, daß man die Vorlage] heute im Finanzausschuß [einbringt], dann [sich] alle drei Parteien diesen Antrag zu eigen machen; der Finanzausschuß ~~faßt~~ - berichtet morgen an das Haus und das Haus beschließt [es].

[Ich] bitte um die Ermächtigung, diesen Antrag im Finanzausschuß vorzubringen.

Fink: Ich habe große Bedenken, daß wir das machen auch aus den Gründen Renners. Es wird keine einmalige Ausgabe sein, sondern eine monatliche. [Zu erwarten sind] auch Weiterungen für die Lehrer und andere Kategorien. Das Wichtigste ist mir aber, daß ich sagen muß, die Sache geht zu rasch. Wir beschließen nacheinander so rasch Verbesserungen der fix Angestellten, daß das Staatsamt für Finanzen es nicht bewilligen kann. Ein großer Teil der Unzufriedenheit rührt daher, daß am 1. I. und 1. II. nicht das gegeben wurde, was gebührt. Wenn man es [ein]richten könnte, daß man nur den Hauszins zahlt, so daß das keine Weiterungen hätte, so wäre es noch zu überlegen. ~~Aber wenn man helfen~~ - Wenn wir es aber so machen, wie [es] beantragt ist, so treiben wir dem Staatsbankrott entgegen. Wir haben [noch] gar keine neuen Steuern gemacht.

[Ich stelle den] Antrag: Das Kabinett soll dem.[issionieren] und sagen, es kann nicht die Verantwortung übernehmen für eine solche Steigerung.

Eisler: Es gibt nur Vorschüsse oder Zuwendungen. Vorschüsse [sind] unzweckmäßig, weil sie nicht abgezogen werden können. Es haben in den letzten zwei Jahren die meisten

Länder und die meisten größeren Städte konzidiert die Gleichstellung mit den Staatsbeamten, so daß das, was der Staat für die Beamten tut, automatisch auch in den Städten geschieht. Die Länder haben jetzt auf diese Sache gar keinen Einfluß, was sie doch sehr belastet. Daher werden sie größere Überweisungen verlagen. Indirekt wird der Staat dann auch die Erhöhung für die Landes- und Gemeindebeamten tragen müssen. Die Berechnungen [der Kosten für den Staat] sind daher falsch, weil er ja auch dann für die Landes- und Gemeindeangestellten zahlen muß.

Miklas: Ich würdige vollkommen die Lage der Staatsbeamten. Es ist auch selbstverständlich, daß der Dienstgeber vorsorgen muß. Wenn wir aber den Kreis der staatlichen Beamten [mit] 100 Millionen bedenken, so ist eines gewiß: Daß ein solches Zugeständnis finanzielle Konsequenzen für alle Angestellten in öffentlichen Diensten hat, die ähnliche Forderungen werden stellen müssen. Wenn man die staatlichen Beamten aufbessert, werden auch für die Seelsorger in den großen Städten [Verbesserungen] eingeleitet werden müssen. [Es ist klar], daß man ferner auch die Pensionisten nicht wird vergessen können. Auch die öffentlichen Fondsangestellten, die Lehrer, werden eine ähnliche Zubuße erhalten müssen. Es wird auch auf den Februar nicht beschränkt bleiben, mindestens die nächsten Zinsmonate werden dasselbe bewirken.

Man soll diesen Liebesdienst noch gewähren, aber gleichzeitig dem Parlament sagen, wir sind bei unserer Val.[utenlage] nicht imstande, unsere Angestellten zu bezahlen; die Nationalversammlung solle neue Vorschläge machen.

Deutsch: Was man den Zivilisten gibt, muß man auch den Militärs geben. Wir leiden unter einer ganz falschen Beamtenpolitik des Staates. Die Forderungen sind gewiß berechtigt, der Staat kann sie aber nicht erfüllen. Warum? Weil wir zehnmal soviele Beamte haben als wir brauchen. Der große Beamtenapparat macht es unmöglich, ordentlich zu verwalten. Die praktische Arbeit ist höchstens drei Stunden. Wenn diese Frage nicht gelöst wird, so wird die Frage des Staates nicht gelöst.

Wenn Fink die Demission beantragt, so können wir das doch nur unter Parteilustimmung [machen]. Ein viel richtigeres Mittel wäre, dem Finanzausschuß die Sache vorzulegen [und] ihn aufzufordern, die Steuervorlagen zu machen.

Ich glaube, die Demission wäre nicht der richtige Weg. Der Finanzausschuß müßte das beschließen, daß in ganz kurzer Zeit die Steuervorlagen verabschiedet werden und es müßte in feierlicher Form der Abbau der Beamten angekündigt werden. - Comitee der Nationalversammlung.

Paul: Wir können nur abbauen im Zentraldienst; im Exekutivdienst - und der macht die Hauptsache im Geld aus - kann man es nicht.

Renner: Unter 2 b) ist ~~angeführt~~ - vorgesehen die Bedeckung.

[In] 2 c) ist vorgesehen, daß die Erhöhungen etc. nur durchgeführt werden unter der bestimmt geregelten Mitwirkung der Nationalversammlung. Weiters der Wunsch nach [einer] Ersparungs- und Kontrollkommission wurde dem Budgetausschuß überwiesen.

Wir haben ein ganzes ?Paket von Steuervorlagen, die zusammenfassende Übersicht fehlt noch und Reisch ist nicht da.

Die allgemeinen Fragen stehen nicht zur Verhandlung und Entscheidung. Zu entscheiden ist: Gibt es eine Möglichkeit für den Rest des Monats für die Beamten, die nichts mehr haben, eine Aushilfe zu geben, die ihnen über diese Woche hinaus hilft? Wenn die Nationalversammlung beisammen bleibt, so könnte alles geregelt werden. Was wird geschehen, wenn Aufläufe von Beamten entstehen? Die Staatsregierung muß eine Ermächtigung haben. Ob wir von dieser Ermächtigung Gebrauch machen oder nicht, ist ganz eine andere Frage.

Was die Frage der Demission anbelangt: Wenn der Finanzausschuß es ablehnt, so

ist die Frage, ob sich die Regierung mit der Vorlage identifiziert. Ich glaube nicht.

Im vorigen Jahr ist jedesmal [etwas] gegeben worden ohne das Haus zu fragen. Das Haus ist vorsichtig geworden. Die Ermächtigung kann nur im Wege des Gesetzes geschehen. Ich weiß keinen anderen Ausweg, als an den Finanzausschuß heranzutreten. Versagt es der Finanzausschuß, so müßte man abwarten, was geschieht.

Will das Kabinett vorsorgen, daß wir für die Not der Beamtenschaft in der letzten Woche gerüstet ist - [sind] und will das Kabinett vorsorgen, daß wir eine Ermächtigung [be]kommen?

Hanusch: Mit der Einbringung hat man eigentlich schon Ja gesagt, denn man wird doch unbedingt zahlen müssen, wenn die Ermächtigung erteilt ist. [Zur] Bedeckungsfrage: Es sind gar nicht genug Steuervorlagen da, um [das] zu bedecken. Weder der manuelle noch der geistige Arbeiter wird, so wie er es verlangt, so leben wie im Jahr 1914. Man muß die Beamtenorganisationen einmal vor die Tatsache stellen: Wir haben ein Heer von Beamten. Entweder ein Drittel muß abgebaut und entlassen werden, damit die anderen besser bezahlt werden; oder sie müssen sich mit einem geringeren Gehalt begnügen.

Eldersch: Wir müssen uns fragen, ob ein solcher Notstand da ist. Ist er da, so werden wir gezwungen sein, Vorschüsse zu geben und dann würden wir in eine sehr schiefe Situation gegenüber der Nationalversammlung kommen. Ein Abbau geht vielleicht noch in den Zentralämtern, im Exekutivdienst geht es aber nicht.

Was die Demission anbelangt, so frage ich, auf wen wollen wir dadurch einen Druck ausüben? Auf die Beamten oder auf die Nationalversammlung? Wir sollen über die aktuelle Frage -

Deutsch: Antrag: 1.) Herantreten an das Präsidium der Nationalversammlung, daß die Nationalversammlung beisammen bleibt; 2.) die ganzen Beträge sollen auf die Hälfte reduziert werden.

Zerdik: Auf der einen Seite mache - [muß] ich feststellen, daß es notwendig ist. Auf der anderen Seite handelt es sich doch nur um den Zinsmonat. Hauptsächlich wird befürchtet, daß es nicht bei der einmaligen Zulage bleibt. Man soll monatlich den Ortszuschlag in [eine] Akt.[iven]-Zulage umwandeln und dann die Zulage nur vierteljährlich geben.

Grimm: Kassenbestand: 600 Millionen [sind] verfügbar. Davon [sind] 300 Millionen gebunden, der Rest [ist] für die laufenden Angelegenheiten. Die 100 Millionen, die hier errechnet wurden, werden sich um 50-60 Millionen erhöhen müssen.

[Es besteht ein] schwerwiegendes Bedenken gegen die Vorlage. Es wurde erwähnt, daß die Aktion von den intell.[ektuellen] Beamten - Arbeitern ausgeht. Nach der Vorlage bekommt ein Sektionschef dasselbe wie ein Waschweib. ~~Es steht zu befürchten, daß~~ - Man muß einen Unterschied machen zwischen Beamten und Unterbeamten und Dienern und Arbeitern.

Ich glaube, [man sollte] für Wien 400 Kronen [für] Beamte [geben], 350 Kronen [für] Unterbeamte und Diener, 300 Kronen [für] Arbeiter. Für alle anderen Ortsklassen 300 und 200 Kronen.

Der Vorschlag Zerdiks würde zu viel kosten.

Renner: Vielleicht könnte man sagen: [Man gibt] den halben Ortszuschlag als Mietzinsbeitrag für diesen Monat.

Paul: Eine Forderung der Bediensteten geht dahin, daß die fakultative Möglichkeit, den - [daß der] Ortszuschlag vierteljährlich im vorhinein gegeben werden kann, im Gesetz geschaffen wird.

Unter der Bedienstetenschaft [besteht eine] starke kommunistische Strömung, die Vertrauensmänner werden durchgeprügelt. Sie fürchten -

Grimm: Anstelle der Aushilfe sollen Gehalts- bzw. Besoldungsvorschüsse gegeben werden, die in zwölf Monatsraten hereingebracht werden können. Es ist das nicht präjudizierlich gegenüber den Beamten und nicht gegenüber den Landes- und Gemeindeangestellten.

Paul: [Ich] bin gegen die Vorschüsse.

Eisler: Vielleicht [wäre es] am besten, [wenn wir] für einige Monate die Ortszuschläge vorausbezahlen. Das ginge aber nur bei den Beamten, nicht bei den Arbeitern.

Deutsch: Wir belügen uns mit allen diesen Vorschlägen, weil wir doch die Vorschüsse nie mehr hereinbekommen. Da noch keine Ansätze mit den Organisationen gemacht sind, so bin ich absolut dagegen, irgend etwas zu machen. ~~Wenn wir es so machen, wie der Herr Staatskanzler vorschlägt, -.~~

Stöckler: Ich kann nur Deutsch zustimmen. Lassen wir die Sache an uns herankommen und sagen wir ihnen ein energisches Wort.

Renner: Paul soll sagen, wie die Sache eigentlich steht unter seinen Bediensteten.

Vertraulich.

Paul: Es ist bis Anfang des Monats vollkommen ruhig gewesen. Tomschik hat mich gefragt, was die Leute noch in diesem Monat bekommen werden. Ich habe ihnen gesagt: 100 Kronen (gleitend) und 200 Kronen als Vorschuß auf das Besoldungsübergangsgesetz, welches ja noch nicht für die Eisenbahner gilt. Der Zentralausschuß war davon vollkommen befriedigt. Bei den Eisenbahnern zeigt sich nicht die geringste Bewegung.

~~Mittlerweile wurde~~ - Bei der Beratung des Besoldungsübergangsgesetzes wurde den Postbediensteten zugesagt, daß über gewisse einzelne Begünstigungen, die die Postbediensteten hatten, beraten werden wird. Die Beratungen haben stattgefunden. Während dieser Beratungen hat sich unter den Postbediensteten die Bewegung geltend gemacht, daß in diesem Monat noch etwas gegeben werden muß.

Es ist nicht klar, warum gerade im Februar diese Bewegung ausgebrochen ist. Zelenka sagt, es sei ein komm.[unistischer] Einschlag. [Es wurde eine] Resolution in den Versammlungen [gefaßt]: 1.500 Kronen, 1.000 Kronen. Alle Forderungen, wie sie hier geltend gemacht wurden, betreffen hauptsächlich das mittlere und niedere Personal. Sie wollen ihre Forderungen auf die gleitende Zulage werfen.

Wenn wir gar nichts machen, so stelle ich mir vor, daß die Leute, die kolossal verhetzt zu sein scheinen, von den Führern nicht mehr zurückgehalten werden. Ein ein- bis zweitägiger Dem[onstrations]-Streik ist zu erwarten im Februar.

Ich möchte den Vorschlag machen, daß wir in irgendeiner Form beschließen, in diesem Monat etwas zu geben. Die Zeit der Ruhe soll dann dazu benützt werden, zu einer Lösung der ganzen Frage zu gelangen. Ich glaube aber nicht, daß der Vorschlag Grimms etwas nützt. Die Leute werden halt beim Abzug streiken. ~~Man sollte nur sagen, daß~~ -.

Fink: Unbeschadet dessen, was ich zu Beginn der Sitzung gesagt habe: Wenn jetzt etwas geschehen muß, so glaube ich, daß man noch am billigsten herauskommt, wenn man sagt, [daß man] den Beamten bis incl.[usive] VI. Rangklasse einen Teil des vierteljährigen Zinses zahlt - abgestuft nach Verheirateten und Ledigen und abgestuft nach den Ortsklassen.

Aber ich kann nicht mitmachen, wenn man nicht die Steuern erledigt und nicht auch das Haus an die Arbeit geht und den Pensionisten auch etwas gibt.

Renner: 300 [Kronen] für den Ledigen, 500 für den Verheirateten in Wien.

Eisler: Wenn schon etwas gegeben wird, so muß [ein] Unterschied gemacht werden zwischen Verheirateten mit und ohne Kinder. Ich bin auch nicht dafür, [es] auf den Zins abzustellen, weil das nicht mehr rückgängig zu machen ist.

[Ich] beantrage: In Wien [für] Ledige 300, [für] Verheiratete 400 und für jedes Kind 50 [Kronen]; für die Provinz [für] Ledige 300, [für] Verheiratete 200 und für

jedes Kind 40 [Kronen].

Man soll das nicht für den Zins geben, sondern als einmalige außerordentliche Zuwendung. Ob man es als Debitpost buchen kann, wäre zu erwägen. Aber man muß dabei reagieren auf die Form, wie es gefordert wird.

Im Zusammenhang mit dieser Konzession muß eine Zurückweisung der Form, wie solche Sachen verlangt werden, erfolgen. Bei der Vertretung im Parlament hätte dies zu geschehen.

Renner: -.

Paul: Zu den Ansätzen: Es bekommt der Ledige, wo immer er ist, 150 Kronen, [dazu] für jedes Familienmitglied 50 Kronen, auszuführen nach den Normen des ?bestandenen Ausgangsbetrages.

Deutsch: Es ist nach Paul keine allgemeine Beamtenbewegung, sondern nur von den Postbeamten. Deshalb soll jeder andere Kategorie auch etwas bekommen? ~~Man soll mit diesen Leuten~~ - Man soll mit den Postbediensteten selbständig verhandeln.

Resch: Ich glaube, daß die Sache künstlich hineingetragen ist. Zelenka hat ihnen versprochen 1.000 Kronen und [eine] Reform des Besoldungsübergangsgesetzes. Jetzt warten sie darauf.

Ich bin dagegen, daß man zwischen Tür und Angel so etwas Wichtiges beschließt. Die Nationalversammlung muß beisammen bleiben.

Renner: Wir teilen dem Finanzausschuß mit, daß die schwierige Lage [entsteht] durch das Zusammentreten des Parlaments - [wenn dieses] erst am 2. III wieder zusammentritt. [Es besteht] die Gefahr einer entscheidenden Bewegung, die uns zu Entscheidungen zwingt, wenn das Parlament nicht beisammen ist. Daher die Vorlage. Das Kabinett kann sich [damit aber] nicht identifizieren. Der Finanzausschuß soll [daher] geltend machen, daß die Nationalversammlung nächste Woche tagt oder bereit ist.

Glöckel: Die Regierung müßte dem Finanzausschuß sagen, wir haben alle Mittel versucht, einen Ausweg zu finden, aber wir finden ihn nicht.

Eldersch: Wenn ein Streik kommt und wir können ihn nicht durchhalten, so müssen wir abdizieren. Wenn wir ruhig etwas geben jetzt, so kommen wir billiger daraus. Wenn man einer Kategorie etwas gibt, so muß man es allen anderen auch geben.

Renner: Das Kabinett wird es also verantworten, nichts zu geben?

Deutsch: Wir sollen dem Finanzausschuß sagen, daß mit den Post- und Telegraphenbediensteten wird verhandelt werden.

Glöckel: -.

Renner: Es ist keine Einigung auf die Ermächtigung. Übernimmt das Kabinett die Verantwortung dafür, daß wir - in den letzten Teil der Woche zu gehen ohne eine solche Ermächtigung, so daß wir Nein sagen?

[Beschluß]: Das Kabinett wünscht nicht eine Ermächtigung, sondern spricht den Wunsch aus, daß das Parlament dableibt.

Ramek: Wir haben das Geschworenenlisten-Gesetz beschlossen und stärker demokratisiert. [Es wurde ein Taggeld von] 10 Kronen festgesetzt für alle, die im Tages- oder Wochenlohn leben. [Ein] Arbeiter kann davon nicht leben, wenn er den Arbeitslohn einbüßt. Es ist eine sehr starke Bewegung nicht nur unter der Arbeiterschaft von Wien, sondern auch in den Ländern.

Wir haben [einen] Gesetzentwurf ausgearbeitet, den ich [am] Dienstag vortragen werde, wo wir gleichzeitig mit der Erhöhung des Taggeldes auch [eine] Reform des ganzen Gerichtsverfahrens beabsichtigen. Die Erhöhung des Taggeldes würde namentlich in Wien sehr viel kosten, weil das Schwurgericht hier fast das ganze Jahr tagt. Würde man [aber] z. B. die Vermögensdelikte ausscheiden, so wäre das eine

antidemokratische Maßregel. Um nun diesem Gedanken entgegen zu kommen, glaube ich, wäre es am besten, wenn man gleichzeitig mit dem Abbau der Geschworenengerichte die Schöffengerichte einführt, so daß im Erkenntnisrat neben dem Richter zwei Schöffen sitzen.

Im Zusammenhang damit würde ich den Vorschlag machen, daß alle - [jeder], der das Amt des Geschworenen oder Schöffen oder Vertrauensmannes bei Gericht ausübt und im Tages- oder Wochenlohn steht, ein Taggeld von 50 Kronen bekommt. Mit dem Staatsamt für Finanzen [wurde] noch nicht Einvernehmen gepflogen.

Bis zur Verabschiedung dieses Gesetzes vergehen zwei Monate. Daher soll unter Bedachtnahme auf dieses Gesetz schon heute das Staatsamt für Justiz rückwirkend auf 1. II. ermächtigt werden, die Gebühr der Geschworenen auf 50 Kronen zu erhöhen, nur denjenigen, die von Tages- und Wochenlohn leben, und zwar nur unter der Voraussetzung, daß diese Gesetzesvorlage auch wirklich Gesetz wird. Wird das Gesetz nicht Gesetz, so würde in der Folgezeit Abhilfe geschaffen werden bzw. [die Zahlung der] 50 Kronen wieder eingestellt werden.

Grimm: Ich möchte mich dagegen aussprechen, daß wir diese Frage heute schon entscheiden.

Es sind nicht allein die Geschworenen allein, sondern es existieren so viele ehrenamtliche und nicht ehrenamtliche Kommissionen. Wenn heute [ein solcher] Beschluß gefaßt wird, so wird die ganze Frage bei allen anderen derartigen ehrenamtlichen Entschädigungen aufgerollt.

Der Kabinettsrat möge das Staatsamt für Justiz beauftragen, sich zuerst mit dem Staatsamt für Finanzen ins Einvernehmen zu setzen.

Ramek: Wenn ich diese Ermächtigung nicht bekomme, so kann ich nur mit einem Gesetz kommen, wo nur den Geschworenen 50 Kronen gegeben werden.

Eisler: [Zu] Beginn 1919 wurde das Taggeld beschlossen und bis heute wurde es noch nicht den Verhältnissen angepaßt. Wir haben die Entschädigungsfrage zusammengespannt mit dem Gesetz wegen Abbau der Geschworenengerichte. Wenn das nicht geht, so müssen wir selbständig die 50 Kronen gesetzlich einführen. Dann wird im Ausschuß verlangt werden, die volle Entschädigung des Arbeitsverdienstes.

Ramek: Im Finanz- und Budgetausschuß wurde einhellig von allen Mitgliedern darauf hingewiesen, daß das Staatsamt für Justiz dafür sorgen soll, daß diesem Zustand ein Ende bereitet wird und zwar wurde dort von der Vergütung des vollen Verdienstentganges gesprochen.

Hanusch: 50 Kronen ist das Bescheidenste, was man geben kann. Die Arbeiter haben durch das Gesetz zwar das Recht zum Geschworenen bekommen, haben aber nicht die Möglichkeit, es auszuüben. Es wundert mich nur, da das Gesetz doch schon so lange in Kraft tritt - [ist], daß das Staatsamt für Justiz noch nicht mit dem Staatsamt für Finanzen zusammen getreten ist.

[Ich] beantrage, daß das Staatsamt für Justiz bis Dienstag das Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen pflegt und dann [einen] konkreten Antrag stellt.

Antrag Hanusch angenommen.

3.

Glöckel: Kochküchengebäude.

Tandler: Es ist ganz unmöglich, die Verantwortung für die Zustände weiter auf sich zu nehmen. Ich habe schon vor sieben Monaten den Ausbau der Küche im allgemeinen Krankenhaus verlangt und es ist bisher nicht geschehen. Die Küche ist für 1.500 Personen eingerichtet und [es] wird jetzt für 5.400-5.800 gekocht. Wenn ein Kessel Schaden leidet -.

Grimm: [Wir sind] bereit zu 10 Millionen, aber gegen [ein] Präjudiz. Mit der Einschränkung,

*daß der Satz <bezüglich ...> wegfällt.
Angenommen.*

4. a)
*Stöckler: -.
Keine Vorstellung.*

4. b)
*Stöckler: -.
Angenommen.*

4. c)
*Stöckler: Titeländerungen.
Angenommen.*

5. a)
*Grimm: -.
Angenommen.*

5. b)
*Grimm: -.
Angenommen.*

5. c)
Grimm: Pensionistengesetz.

Ad I. Hauptstück: Der Personenkreis [wird in] § 1 al. 2 erhöht: "Wenn die Dauer der ununterbrochenen Verwendung des Angestellten bei den Zentralbehörden mindestens 10 Jahre und ~~wenigstens~~ - mindestens zwei Drittel seiner Gesamtdienstzeit beträgt oder - [".

Ramek: Ad § 14 und 15 PG [Pensionistengesetz]: Eine ähnliche Bestimmung haben wir in das Besoldungsübergangsgesetz nicht aufgenommen, sondern eine Ermächtigung mittels Vollzugsanweisung vom 5. I. 20 erhalten. Vielleicht könnte man hier auch mit [einer] Vollzugsanweisung vorgehen, zumal in nächster Zeit ein allgemeines Gesetz über Lohn- und Gehaltsbeschlagnahme geschaffen werden soll. Auch [wäre es eine] Diskrepanz, daß [es] beim Besoldungsübergangsgesetz [durch] Vollzugsanweisung [und] hier durch Gesetz geregelt [wird].

Vielleicht könnte man die Paragraphen 14 und 15 ganz auslassen. Wenn sie darin bleiben, so wären Ergänzungen notwendig: § 15a < >; § 15b; § 16 noch ein Absatz.

[Ich] bitte, ohne Zusatz oder die Materie durch Vollzugsanweisung [zu regeln].

Paul: § 1 wird nicht im Ausschuß aufrecht erhalten werden können ohne Zusatz.

Ad § 4, 2: § 4, 3 steht mit § 4, 2 im Widerspruch - stilistische Änderung.

Eldersch: Nach § 5 PBG können Beamte mit Wartegebühr beurlaubt werden. Wie sind die jetzt zu behandeln?

Grimm: Detail nicht notwendig.

Ramek: [Ich] bin einverstanden, daß [das] im Ausschuß gemacht wird.

Angenommen.

[Renner]: *Note der ungarischen Gesandtschaft. Wir stehen auf dem Standpunkt des Friedens von St. Germain.*

[Renner]: *Communiqués politischen Inhaltes. [Es] möchte beachtet werden, daß [solche] nur im Einvernehmen mit dem Staatskanzler [veröffentlicht werden].*

7.

Hanusch: -.

Angenommen.

11. c)

Zerdik: *Wels, begünstigter Bau.*

Angenommen.

10.

Eldersch: *Lustbarkeit[sabgabe].*

Angenommen.

2. b)

Renner: *Wird vom Geschäftsordnungsausschuß eingebracht werden.*

2. a)

Grimm: *Nach dieser Fassung: Der Staatsregierung bleibt es anheim gestellt, nicht anrechenbare Personalzulagen in welcher Höhe nicht - immer zu bewilligen. Eventuell nur bis 10.000 Kronen.*

Eldersch: *Ich glaube, über 2.000 Kronen dem Präsidenten.*

[Beschluß]: *Die Gewährung von persönlichen, nicht anrechenbaren Zulagen bis ~~2.000~~ - 2.400 Kronen Staatssekretär, ~~über 2.000 Kronen Kabinett und mehr als 6.000 Kronen~~ - im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen - bis zum Betrag von 6.000 Kronen nach Zustimmung des Kabinettsrates.*

Gesetzentwurf im übrigen angenommen.

2. c)

Grimm: -.

Paul: *Ad § 2 Antrag: Streichung von "regelmäßigen".*

Angenommen. - Die Staatskanzlei.

[Beschluß]: *[Es wird] aus dem Gesichtspunkt des Budgetressorts, des Hauses und aus der Pflicht des Hauses für die Bedeckung zu sorgen, morgen eingebracht.*

[Renner]: *Beitritt.*

Angenommen.

Paul: Tramway.

Angenommen.

[Zerdik]: Ziviltechniker.

Genehmigt.

[Zugezogen]: Halban, Sektionsrat Kaltenbrunner (Finanzen).

Zedtwitz: Zuckerpreis.

Eldersch: Jede Familie wird über 100 Kronen mehr im Monat zahlen müssen. Regt an [eine] sukzessive Erhöhung, zunächst etwa 30 Kronen.

Grimm: Rabatt 200 Millionen Kronen an die Zuckerstelle. Da das Volksernährungsamt sich schon Zucker aus anderen Ländern beschaffen müssen, so brauchen wir das Geld für diese Zwecke. Bei [einer] vollen Erhöhung würde man dem Staat eine Leistung ersparen, die er überhaupt nicht prästieren kann. Vielleicht wäre es erträglicher, den Zucker auch im März nicht auszugeben.

Zedtwitz: Ausgeschlossen.

Renner: Wir sollen jetzt den Antrag des Staatsamtes für Volksernährung annehmen. Mit einem höheren Kurs als 3 Kronen 60 Heller können wir nicht rechnen.

Halban: -.

Kaltenbrunner: -.

Renner: Ich glaube 45 Kronen.

[Beschluß]: Vollzugsanweisung, die dem Präsidenten für den Hauptausschuß gegeben wird. Der Finanzausschuß wird eingeladen, sich zu bemühen, die 200 Millionen zu beschaffen.

¾ 9 Uhr.

KRP 147 vom 18. Februar 1920

Beilage zu Punkt 2 betr. Vortrag über die Fertigstellung des Kochkuchengebäudes des Allgemeinen Krankenhauses (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages über den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft (13 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Bericht des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 3073/1920 über den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages über die Ausnützung der Wasserkräfte durch das Land (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages Zl. 7100 über die Ausnützung der Wasserkräfte durch das Land (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Antrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 25.203/1919 auf Abänderung der Titel der staatlichen land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalten in Österreich (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über einen Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung zur Einführung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften (1 Seite)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über den Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages über die Weiterhebung der Wertzuwachsabgabe (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. den 2. Gesetzesentwurf über das Pensionistengesetz samt Begründung und Vollzugsanweisung (22 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. die Hinterbliebenenversorgungsnovelle mit Begründung (17 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 9 betr. Schriftwechsel des StA. f. Äußeres und dem StA. f. Heereswesen wegen der Veröffentlichung eines Heerescommuniques ohne vorheriges Einvernehmen mit dem StA. f. Äußeres (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Entwurf des Invalidenschutzgesetzes samt Begründung (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Ausbau des Elektrizitätswerkes Wels mit Erklärung zum begünstigten Bau (1 Seite)

Beilage zu Punkt 12 betr. Auszug für den Vortrag des StA. d. Inneren Zl. 4926 über den Beschluss des ö. Landtages zur Einhebung von Lustbarkeitsabgaben für Land- und Gemeindezwecke (1 Seite)

Beilage zu Punkt 13 betr. Ergänzung des Gesetzes vom 14.3.1919 StGBI. Nr. 180 über die Staatsregierung mit erläuternden Bemerkungen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Gesetzesentwurf über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telefongebühren und Preisen von Monopolgegenständen sowie von Bezügen staatl. Angestellter (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Verkehrswesen über die Abänderung der Konzessionsurkunde für die Eisenbahn von Salzburg zur österreichisch – bayerischen Reichsgrenze Richtung Berchtesgaden (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 17 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Gesetzesentwurf für die ausschließliche Berechtigung der Zivilingenieure und –geometer (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 17 betr. Gesetz über die ausschließliche Berechtigung der Zivilingenieure und –geometer mit Erläuterungen (8 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 18 betr. Antrag des StA. f. Volksernährung auf Erhöhung des Zuckerpreises ab 1. März 1920 (4 Seiten)

U. B. G.

ad 2.)



Für den VORTRAG im Kabinettsrat:

Neubau des Allgemeinen Krankenhauses und seiner Kliniken
in Wien : Fertigstellung des Kochküchengebäudes.

Wie in dem dem Kabinettsratsbeschlusse vom 27. Jänner 1920, zugrunde liegenden Vortrag betreffend die Wiederaufnahme der Neubauaktion für das Allgemeine Krankenhaus und seine Kliniken in Wien und betreffs der zu diesem Zwecke beschlossenen Wiedereinsetzung der zwischenstaatsamtlichen Kommission dargelegt wurde, befindet sich zur Zeit die schon vor Kriegsausbruch begonnene Herstellung eines Kochküchengebäudes im Bereiche der neuen Spitalsanlage (auf der Irrenhausrealität im IX. Bezirk) in Arbeit und zwar ist der Rohbau und ein grosser Teil der immobilien Einrichtung bereits fertiggestellt. Die betriebsfertige Vollendung dieses Neubaus, zu der noch ein Teil der immobilien Einrichtung und die innere Betriebseinrichtung fehlt, ist nicht bloss zur Erhaltung des bereits fertiggestellten Baues, sondern namentlich deshalb dringend notwendig, weil die neue Spitalsanlage, die in den beiden Frauenkliniken, der I. medizinischen Klinik, der laryngologischen Klinik, der Kinderklinik und der im alten Irrenhausgebäude provisorisch untergebrachten psychiatrisch-neurologischen Klinik über 1000 Pflinglinge nebst dem dazu gehörigen Pflege- und Aertzepersonal zu verköstigen hat, bisher auf die entfernt gelegene Küche des alten Allgemeinen Krankenhauses angewiesen ist und diese räumlich beschränkte und in ihren Einrichtungen durchaus mangelhafte Küche auch noch das gesamte Personal des alten Krankenhauses zu verköstigen hat. Eine allfällige Störung im Betriebe dieser alten Krankenhausküche würde für bei-

de Spitalsanlagen die ärgsten Komplikationen nach sich ziehen. Auch erfordern es die humanitären und hygienischen Rücksichten dringend, dass in diesen Spitalsanlagen für einen allen Anforderungen entsprechenden Küchenbetrieb Vorsorge getroffen werde.

Die in der Fertigstellung des Kochküchengebäudes eingetretene Verzögerung ist zum Teil auf technische Schwierigkeiten, teils auf finanzielle Gründe zurückzuführen.

Das Projekt und der Kostenvoranschlag für das Küchengebäude wurde nach wiederholten, von Seite der Finanzverwaltung gewünschten Aenderungen und Herabminderungen im Jahre 1913 von der damaligen Ministerialkommission genehmigt und zwar mit einem zulässigen Kostenbetrage von 1,300.000 Kronen. Die Arbeiten wurden nach Durchführung der Offertausschreibung und der notwendigen Grund- und Nivellierungsarbeiten alsbald in Angriff genommen und der Rohbau fertiggestellt, als durch den Kriegsausbruch infolge des immer stärker hervortretenden Mangels an Materialien und Arbeitskräften immer mehr eine Verlangsamung der Herstellungsarbeiten eintreten musste. Dazu kam noch, dass die für diesen Bau erforderlichen staatlichen Vorschüsse während des Krieges beträchtlich reduziert werden mussten. Auch ergaben sich bei der Durchführung des Baues auf Grund der genehmigten Voranschlagsziffern die grösste Schwierigkeiten, weil die Lieferanten sich weigerten, zu den bisherigen Offertpreisen zu liefern und infolge dessen nachträgliche Zugeständnisse und zum Teil neue Offertvergebungen stattfinden mussten. Nachdem von der Bauleitung nunmehr vorgelegten Ausweis stellen sich die Kosten der bisher fertiggestellten, noch zu den alten Preisen durchgeführten Arbeiten schon auf 1,055.089 K 43 h, so dass bei Zugrundelegung der alten Preise für die betriebsfertige Herstellung des Küchengebäudes voran-

anschlagsgemäss noch Arbeiten im Kostenbetrage von rund 250.000 K ausstehen sollten; tatsächlich werden aber die noch ausstehenden Arbeiten, selbst nach den alten Preisen gerechnet, schon 745.803 K 59 h kosten, weil schon in dem verausgabten Betrage Preissteigerungen enthalten sind. Nach den nunmehr vor auszusehenden Offertpreisen wird sich nach den Angaben der Bauleitung ausser dem für die alten Preise bereits verausgabten Betrag von 1,055.089 K noch ein Erfordernis von rund 9,360.000 K ergeben, so dass sich die gesamten Kosten für die betriebsfertige Herstellung des Baues auf über 10,000.000 K stellen werden, vorausgesetzt, dass nicht etwa noch weitere Preissteigerungen eintreten. Diese Preisverhältnisse erklären und rechtfertigen es auch, dass trotz der allgemein bekannten und anerkannten Dringlichkeit dieses Baues aus ökonomischen und finanziellen Gründen von einer Beschleunigung bisher abgesehen werden musste. Eine solche Zurückhaltung ergab sich auch daraus, dass bisher in keiner Weise klargestellt worden ist, wie die erforderlichen Geldmittel für die auf mehr als das Zehnfache gestiegenen Kosten aufgebracht werden sollen.

Wie bereits im Kabinettsrate vom 27. Jänner 1920 dargelegt worden ist, sollte die ganze Neubauaktion für das Allgemeine Krankenhaus und seine Kliniken auf einen finanziellen Kooperation des Wiener Krankenanstaltenfonds und des Staates beruhen. Tatsächlich war ~~aber~~ der Wiener Krankenanstaltenfonds infolge seiner schon vor Kriegsausbruch sehr prekären und während des Krieges geradezu kritisch gewordenen Finanzlage nicht imstande, ^{zurück} ~~ausser einem Anteil an den gleich anfangs der Aktion aufgenommenen Hypothekaranlagen nennenswerte Beiträge zu leisten~~, obwohl die ganze Aktion im wesentlichen einen modernen Neubau des alten josephinischen Krankenhauses darstellt, bei wel-



chem unter staatlicher Mitwirkung auch die Bedürfnisse der Kliniken berücksichtigt werden sollen. Von der gesamten in der Bauaktion bisher investierten Summe von über 29,000.000 K hat der Wiener Krankenanstaltenfonds einen Anteil an den Hypothekendarlehen von 16,000.000 K im Betrage von 6,400.000 K und einige kleinere Beiträge geleistet; es standen ferner der Kinderspitalsbeitrag von über 500.000 K und einige kleinere Einnahmen zur Verfügung. Der gesamte Restbetrag des schon investierten Erfordernisses mit über 22,000.000 Kronen musste daher vorschussweise aus Staatsmitteln bestritten werden. Wenngleich bezüglich der Kostenaufteilung der ganzen Aktion auf den Krankenanstaltenfonds und den Staat noch keine feste Vereinbarung besteht und eine solche von Seite der Fondsverwaltung unter Hinweis auf die tatsächliche Zahlungsunfähigkeit des Fonds auch abgelehnt wurde, so bildete doch der Entwurf eines genau ausgearbeiteten Kostenaufteilungsschlüssels Gegenstand der Verhandlung. Eine probeweise Durchrechnung dieses Kostenaufteilungsschlüssels hat ergeben, dass die Quote des Staates an den seinerzeit mit etwa 60,000.000 K veranschlagten Gesamtkosten etwa 45% ausmachen würde. Mit Rücksicht hierauf hat die Finanzverwaltung wiederholt erklärt, die Fortsetzung der ganzen Aktion von einer wirksamen finanziellen Mithilfe des Fonds abhängig machen zu müssen, da der Staat durch die von ihm bereits beigestellten 22,000.000 K seine Quote im Vergleiche zu den hergestellten Bauten bereits geleistet habe. Tatsächlich war auch die Unterrichtsverwaltung nicht in der Lage, für die Aktion in den letzten Jahren grössere Vorschüsse zu gewähren, weil die im Präliminare vor-

5

gesehenen Kredite pro Jahr unter 1,000.000 K herabgemindert wurden. Erst für das gegenwärtige Verwaltungsjahr ist wieder ein solcher Vorschusskredit von 1,000.000 K präliminiert, von dem für den Küchenbau bereits 550.000 K angewiesen worden sind, so dass präliminarmässig nur mehr 450.000 K für weitere Zahlungen aus dem Unterrichtsetat zur Verfügung stehen.

Angesichts der ~~völligen~~ Unmöglichkeit von dem ganz verschuldeten Krankenanstaltenfonds irgendeine Beitragszahlung zu erlangen, ~~wird~~ ^{bevor} nichts anderes erübrigen, als behufs Vollendung des Küchengebäudes ~~auch die~~ ^{Wahrung der} ~~Zahlung~~ ^{unverhättnismäßig} vorschussweise aus Staatsmitteln zu ~~leisten~~ und die definitive Festsetzung der Kostenaufteilung einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten.

Nach dem schon erwähnten Entwürfe eines Kostenaufteilungsschlüssels hätte der Staat, weil es sich hier bei der Küchenanlage um eine für jede Spitalsanlage unbedingt notwendige Herstellung handelt und der Staat nur wegen der durch klinische Bedürfnisse bedingten Mehraufwendungen in Betracht kommt, nur ein Viertel der Gesamtkosten zu übernehmen, doch wurde von der Finanzverwaltung sogar die Herabminderung dieses Beitrages auf ein Sechstel gefördert. Wenn demnach bei der gegebenen Finanzlage des Fonds, der Staat weitere Vorschüsse für den Küchenbau in dem von der Bauleitung als erforderlich bezeichneten Betrage von rund 10,000.000 K leistet, so wird sich dadurch die von ihm schon gezahlte Quote noch weiter erhöhen, ohne dass die Sicherheit bestünde, wann der Krankenanstaltenfonds in der Lage sein wird, seinerseits angemessene Beitragsquoten zu leisten. Hiezu wird er voraussichtlich erst in die Lage gesetzt sein, wenn das in Aussicht genommene Gesetz über die Errichtung und Erhaltung öffentlicher Heilanstalten in



Kraft getreten sein wird und auf Grundlage desselben mit dem Krankenanstaltenfonds wegen der Kostenbetreuung für die Neu-
anlage des Allgemeinen Krankenhauses eine endgiltige Abma-
chung getroffen sein wird.

Da es sowohl zur Erhaltung der schon ausgeführten Bau-
ten als auch namentlich wegen des unabweislichen Bedarfes nach
einer modernen Küchenanlage im Allgemeinen Krankenhause drin-
gend geboten ist, das Kochküchengebäude, sobald als dies aus
technischen Gründen möglich ist, fertigzustellen und dem Be-
triebe zu übergeben, wird der Antrag gestellt, dass der Staat
für Zwecke ^{der Ausführung des Kochküchengebäudes} ~~dieses Baues~~ ebenso wie bei den früheren Bauten
vorschussweise noch einen Betrag bis zu 10,000.000 K nach Be-
darf zur Verfügung stellt, und zwar vorbehaltlich der in der
zwischenstaatsamtlichen Kommission sofort durchzuführenden
Ueberprüfung der neuen Kostenvoranschläge der Bauleitung und
vorbehaltlich der endgiltigen Kostenaufteilung, bezüglich de-
ren vorläufig festzulegen ^{muß} ~~ist~~, dass der Staat zu den Gesamt-
kosten dieses Baues ein Viertel als seine Beitragsquote defi-
nitiv zu übernehmen haben wird.

ref
Verh. 13/2 H

G E S E T Z

ad 3.)

vom

betreffend

den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

/1./ Alle im Lande vorhandenen Alpen und sonstigen nach ihrer allgemeinen Beschaffenheit und Lage zur alpwirtschaftlichen Nutzung geeigneten Grundstücke müssen samt ihren notwendigen Einrichtungen als solche erhalten und bewirtschaftet werden. Diese Bestimmung trifft die bei Beginn der Wirksamkeit dieses oder des Gesetzes Gesetzes/ vom 12. April 1907, Nr. 65, L.G.Bl. bewirtschafteten, sowie die in einem späteren Zeitpunkte vom Eigentümer unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften neu geschaffenen oder in Betrieb gesetzten Alpen ohne weiters, alle anderen Alpgrundstücke aber unter der Voraussetzung, daß sie von der Behörde / § 11/ als zur alpwirtschaftlichen Nutzung geeignet erklärt werden. Die näheren Bestimmungen über diese Erklärung sowie über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Alpen sind in der Durchführungsverordnung / § 17 / festzulegen.



/ 2./ Für die Anwendung der im vorstehenden Absätze enthaltenen Vorschriften macht es keinen Unterschied, ob die betreffenden Grundstücke im Kataster als Alpen eingetragen sind

oder nicht.

/ 3./ Im öffentlichen Interesse sowie in besonders berücksichtigungswerten Fällen, in denen eine höhere Bodenkultur erzielt werden kann, oder wenn Alpenflächen tatsächlich zur Bewirtschaftung im Dienste der Viehzucht nicht geeignet sind, können die im § 11 zur Handhabung dieses Gesetzes berufenen Behörden etwaige Ausnahmen von den vorangeführten Bestimmungen gestatten. Desgleichen bleiben die auf Grund des Gesetzes vom 12. April 1907, Nr. 65 L.G.Bl., bereits rechtskräftig erteilten Bewilligungen zur Umwandlung von Alpboden in eine andere Kulturgattung in Kraft. Wer ohne behördliche Gestattung die ihm nach dem ersten Absatze obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, ist nach § 14 dieses Gesetzes zu bestrafen.

§ 2.

/ 1./ Für alle Alpen ist ein Wirtschaftsplan / Alpordnung/ und für Alpen, die von mehreren Berechtigten benützt werden, auch ein Verwaltungsstatut aufzustellen.

/ 2. / Die Aufstellung der Wirtschaftspläne und Verwaltungsstatuten für Gemeinschaftsalpen erfolgt durch die Agrarbezirksbehörde von Amts wegen nach den Bestimmungen der Gesetze vom 11. Oktober 1892, L.G.Bl.Nr. 32 und 20. November 1910, L.G.Bl.Nr. 79, betreffend die Teilung und Regulierung agrarischer Gemeinschaften, wobei, wenn es sich als zweckmäßig erweist, die Teilgenossen zu einer Betriebsgenossenschaft vereinigt werden können.

/ 3./ Die Wirtschaftspläne für die übrigen Alpen sind von den Eigentümern zu verfassen und unterliegen der Genehmigung der Agrarbezirksbehörde.

/ 4./ Wenn der Eigentümer innerhalb einer von der Agrarbezirksbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist der Verpflichtung zur Vorlage eines Wirtschaftsplanes nicht nachkommt, hat die Agrarbezirksbehörde die Aufstellung des Wirtschaftsplanes nach Anhörung des Alpausschusses von Amts wegen vorzunehmen.

§ 3.

/ 1./ Der Wirtschaftsplan hat auf Grund des erhobenen nachhaltigen Ertrages die zulässige Gesamtweidenutzung sowie die näheren Vorschriften über deren Ausübung nach Ausmaß und Umfang, Ort und Zeit, Art und Weise zu enthalten.

/ 2./ Bei Gemeinschaftsalpen sind die Nutzungen der einzelnen Berechtigten innerhalb der zulässigen Gesamtnutzung nach Verhältnisanteilen anzugeben.

/ 3./ In den Wirtschaftsplan sind insbesondere Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Alpenwaldes, über die Scheidung der Weide vom Walde, über die Zulässigkeit der Waldweide, über die Heu- und Düngerabfuhr, über die notwendigen Vorkehrungen, Herstellungen und Einrichtungen zur Sicherung und Pflege des Alpenbodens, sowie zur besseren Bewirtschaftung der Alpe aufzunehmen.

§ 4.

/ 1./ Das Verwaltungsstatut hat die näheren Bestimmungen über die Einsetzung und Befugnisse



der Verwaltung/ Vertretung/, über die Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten, /insbesondere die Fassung von Beschlüssen/ , über die Zulässigkeit der Verpachtung des Gemeinschaftsgutes oder einzelner Nutzungen und Rechte, sowie über die allfällige Bestellung von Vorkaufs- und Einstandsrechten, endlich die Bestimmungen zu enthalten, daß das Statut für alle Rechtsnachfolger bindend ist und Abänderungen des Wirtschaftsplanes und des Statutes nur mit behördlicher Genehmigung erfolgen dürfen.

/ 2./ Bei Aufstellung der Wirtschaftspläne und Statuten ist auf etwa noch vorhandene Alpdordnungen und Statuten tunlichst Rücksicht zu nehmen.

/ 3./ Die näheren Bestimmungen über den Inhalt der Wirtschaftspläne und der Statuten werden durch Verordnung erlassen.

§ 5.

/ 1./ Die agrarbehördlich genehmigten Wirtschaftspläne und Verwaltungsstatuten sind nach Ablauf von längstens^{je}/10 Jahren einer Revision zu unterziehen.

/ 2./ Abänderungen und Ergänzungen der Wirtschaftspläne und Verwaltungsstatuten unterliegen der Genehmigung der Agrarbezirksbehörde /§2/ .

/ 3./ Diese hat die Änderungen und Ergänzungen nach rechtskraft anhangsweise diesen Urkunden beizufügen.

§ 6.

/ 1./ Alpen, welche trotz rechtskräftigen Auftrages der Agrarbezirksbehörde gar nicht oder nicht voll ausgenützt werden, können von diesen nach Anhörung des Alpausschusses / § 11 / an

Einzelpersonen, Gemeinden, Gemeinschaften oder Genossenschaften verpachtet werden, welche die volle Wirtschaftsausnutzung der Alpen gewährleisten; auch kann die Bestellung eines Verwalters auf Gefahr und Kosten und für Rechnung des Eigentümers der Alpe verfügt werden.

/ 2./ Desgleichen kann die Agrarbezirksbehörde nach Anhörung des Alpausschusses die Wiederherstellung verfallener Alpegebäude und sonstige wirtschaftliche Vorkehrungen auf Kosten des Eigentümers verfügen, falls dieser die Ausführung innerhalb einer angemessenen Frist nicht in Angriff nimmt und bewerkstelligt; hiebei ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigentümers entsprechende Rücksicht zu nehmen.

/ 3./ Die auf Privatalpen mit Beihilfe öffentlicher Mittel hergestellten Anlagen sowie die unter Leitung der Agrarbezirksbehörde auf Gemeinde- und Gemeinschaftsalpen oder auf im Eigentume von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften stehenden Alpen ausgeführten oder dem Betrieb einer Mehrzahl von Alpen dienenden wirtschaftlichen Anlagen und Vorkehrungen müssen von den jeweiligen Eigentümern dieser Alpe erhalten werden.

/ 4./ Die Agrarbezirksbehörde hat im Falle der Vernachlässigung die zur Sicherung der Erhaltung erforderlichen Aufträge zu erteilen und nötigenfalls die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Säumigen ausführen zu lassen.

/ 5./ Erfolgt die Ausführung der Arbeiten durch die Agrarbezirksbehörde, so werden die rückständigen Beträge, bei agrarischen Gemeinschaften die auf die Teilgenossen umgelegten Teilbeträge im



Wege der politischen Exekution eingehoben.

/ 6./ Die rückständigen Beträge haften auf der betreffenden Alpe und gelangen vor den Hypothekarforderungen unmittelbar nach den im § 216, Zahl 2, der Exekutionsordnung angeführten staatlichen Steuern und Abgaben, wenn auf der Alpe jedoch genossenschaftliche Verpflichtungen im Sinne des § 23 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93 haften, unmittelbar nach diesen zur Berichtigung,

§ 7.

Zur Erhaltung wirtschaftlicher Anlagen, die dem Betriebe einer Mehrzahl von Alpen dienen, kann die Agrarbezirksbehörde, sofern in dieser Hinsicht nicht schon aus Anlaß der Herstellung der Anlagen besondere Vereinbarungen zustandegekommen sind oder der Wirtschaftsplan und das Verwaltungsstatut die Erhaltung sicherstellen, die Nutzungsberechtigten zu einer Erhaltungsgenossenschaft zusammenfassen.

§ 8.

Wenn die im § 6 bezeichneten Arbeiten von der Agrarbezirksbehörde auf Kosten des Säumigen ausgeführt werden, so hat sie die erforderlichen Mittel aus dem Alpenfonde / § 14, Absatz 3/ anzusprechen.

§ 9.

/ 1./ Die in den §§ 2 bis 5, 7 und 8 enthaltenen Anordnungen gelten sinngemäß auch für Berechtigungsalpen, desgleichen die Bestimmungen des § 6, Absatz 2 bis 5, mit der Maßgabe, daß die Erhaltungspflicht nicht den Eigentümer, sondern die

/ den / Berechtigten trifft.

/ 2./ Hierbei finden auf die Aufstellung des Wirtschaftsplanes die Bestimmungen des § 27, auf die Aufstellung des Verwaltungsstatutes jene des § 20 des Gesetzes vom 11. April 1919, L.G.Bl. Nr. 47, über die Ergänzungsregulierung, Ablösung und Sicherung der in Durchführung des kaiserl. Patentens vom 5. Juli 1853, R.G.Bl.Nr. 130, durch Erkenntnis oder Vergleich regulierten Holz- und Forstproduktenbezugs- und Weiderechte entsprechende Anwendung.

§ 10.

Zur Übersicht über den Bestand und über den Betrieb aller im Lande bestehenden Alpen und Alpgrundstücke / § 1/ ist bei jeder Agrarbezirksbehörde für die Alpen des betreffenden Agrarbezirkes ein Alpbuch anzulegen. Die Einrichtung des Alpbuches, sowie der Vorgang bei seiner Anlegung und Evidenzhaltung wird durch Verordnung geregelt. Die Eintragung eines Grundstückes in das Alpbuch ist im Grundbuche anzumerken.

§ 11.

/ 1./ Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den Agrarbehörden, denen fachliche Beiräte zur Seite stehen,

/ 2./ Als fachlicher Beirat der Agrarbezirksbehörde ist in jedem Gerichtsbezirke - mit Ausnahme der Stadt Salzburg und der Gerichtsbezirke Mattsee, Neumarkt und Oberndorf - mindestens ein Alpausschuß zu bestellen; dieser wird gebildet aus den durch die im betreffenden Gerichtsbezirke befindlichen Filialen der landwirtschaft-



lichen Hauptkörperschaft gewählten fachkundigen Personen als Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter wählen. Die näheren Bestimmungen über die Anzahl der von den einzelnen Filialen zu entsendenden Mitglieder, sowie über die Amtsdauer, die Einrichtung und Geschäftsführung der Alpausschüsse werden durch Verordnung getroffen. An den Beratungen des Alpausschusses kann die Gemeinde, in deren Gebiet der Eigentümer der jeweils in Verhandlung stehenden Alpe - bei Berechtigungsalpen der Berechtigte - seinen ordentlichen Wohnsitz hat, durch einen Vertreter mit Sitz und Stimme teilnehmen, vorausgesetzt, daß die betreffende Gemeinde im Lande Salzburg gelegen ist. Kommen hiernach mehrere Gemeinden in Betracht, so haben dieselben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, worüber die näheren Vorschriften im Verordnungswege zu erlassen sind. Sollte sich in den Gerichtsbezirken, in welchen Alpausschüsse nicht eingesetzt werden, eine Amtshandlung auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes ergeben, so hat die Agrarbezirksbehörde das Gutachten des Alpausschusses des nächstgelegenen Bezirkes einzuholen.

/ 3./ Der fachliche Beirat der Agrarlandesbehörde ist der Alpenrat. Derselbe besteht aus drei vom Landesrat zu bestellenden Vertretern, von denen einer den Vorsitz führt und einer mit der Stellvertretung des Vorsitzenden betraut ist, dem Landesforstinspektor, dem Veterinärreferenten der Landesregierung, dem im § 12 genannten Landesalpeninspektor, ferner aus dem Landestier-

zuchtinspektor und zwei weiteren Vertretern der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft. Den Beratungen des Alpenrates sind auch der administrative und der technische Referent der Agrarlandesbehörde beizuziehen. Für jedes Mitglied ist von der Behörde oder Körperschaft, welcher dasselbe angehört, ein Ersatzmann zu bestellen. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

/ 4./ Die Beiräte haben auf Aufforderung fachliche Gutachten abzugeben und einschlägige Auskünfte zu erteilen; sie können in Angelegenheiten, die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, Anträge bei der Agrarbehörde stellen, der sie beigegeben sind.

/ 5./ Die Agrarbehörden haben vor jeder wichtigen wirtschaftlichen Entscheidung oder Verfügung, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen wird, den zuständigen fachlichen Beirat anzuhören.

§ 12.



/ 1./ Den Agrarbehörden obliegt die Aufsicht über alle Alpen hinsichtlich ihrer Erhaltung und Bewirtschaftung, namentlich über die Einhaltung der Wirtschaftspläne und Statuten, über die Erhaltung der mit Beihilfe öffentlicher Mittel ausgeführten Anlagen sowie der unter Leitung der Agrarbehörde auf Gemeinde-, Gemeinschafts- und Genossenschaftsalpen ausgeführten oder dem Betrieb einer Mehrzahl von Alpen dienenden wirtschaftlichen Anlagen und Vorkehrungen.

/ 2./ Zur Durchführung dieser Aufsicht werden bei den Agrarbezirksbehörden Bezirksalpeninspektoren

bestellt; als solche können hiezu geeignete Organe der technischen Abteilung der Agrarbezirksbehörde verwendet werden. Zur Durchführung der Oberaufsicht ist der Agrarlandesbehörde der Landesalpeninspektor beigegeben. In allen fachlichen Fragen hat die Agrarbezirksbehörde den Bezirksalpeninspektor zu hören, in forstlichen Fragen hat sie den Bezirksforsttechniker als Fachmann beizuziehen.

§ 13.

/ 1./ Über Antrag dieser Fachorgane oder des Alpausschusses kann die Agrarbezirksbehörde nach Einvernehmung der Eigentümer die Ausführung notwendiger Verbesserungen sowie die Abstellung von Gebrechen im Zustand und in der Bewirtschaftung von Alpen und Alpgrundstücken / § 1/ anordnen, insoweit diese Maßnahmen die zu deren Erhaltung unbedingt notwendige Sicherung und Pflege des Bodens und die für den Alpwirtschaftsbetrieb unerläßlichen Herstellungen und Einrichtungen bezwecken.

/ 2./ Hinsichtlich der Durchführung der getroffenen Anordnungen finden die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 Anwendung.

§ 14.

/ 1./ Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben getroffenen behördlichen Anordnungen werden von der Agrarbezirksbehörde mit Geldstrafen in der Höhe von 10 bis 5.000 K geahndet.

/ 2./ In jedem Straferkenntnis, durch welches eine Geldstrafe von mindestens 10 Kronen verhängt wird, ist zugleich die Arreststrafe zu bestimmen,

welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat. Hierbei ist für einen Strafbetrag von 10 bis 20 K auf einen Tag, bei höheren Geldstrafen für je 20 K auf einen Tag Arrest zu erkennen. Doch darf die Dauer der Arreststrafe 10 Wochen nicht überschreiten.

/ 3./ Die Geldstrafen fließen in den für Alpzwecke zu bildenden und vom Landesrate zu verwaltenden Alpenfond.

§ 15.

/ 1./ Gegen Verfügungen und Erkenntnisse der Agrarbezirksbehörde können die hiedurch Betroffenen die Berufung an die Agrarlandesbehörde einbringen, welche endgiltig entscheidet. Zur Erhebung der Berufung ist auch der Alpausschuß und gegen die Entscheidung über die Genehmigung des Verwaltungsstatutes oder Wirtschaftsplanes bei Berechtigungsalpen / § 9/ auch der Eigentümer der Alpe berechtigt.

/ 2./ Die Berufung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der Agrarbezirksbehörde einzubringen.

/ 3./ Die Berufungsfristen beginnen mit dem auf den Tag der Verkündigung oder Zustellung der Verfügung oder des Erkenntnisses nachfolgenden Tage.

Wenn der letzte Tag der so berechneten Frist ein Sonn- oder Feiertag wäre, so endet die Berufungsfrist mit dem darauf folgenden Werktag.

Bei Übersendung der Berufung durch die Post gilt der Tag, an welchem das Schriftstück zur Post gegeben wurde, als Tag der Einbringung.

/ 4./ Der Agraroberbehörde im Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft obliegt die Aufsicht über die



gesetzmäßige Durchführung der Arbeiten durch die Agrarbezirksbehörden und die Agrarlandesbehörde; sie ist berechtigt, die in dieser Richtung erforderlichen Verfügungen zu treffen, insbesondere eine neue Erhebung oder Verhandlung anzuordnen, mit welcher nötigenfalls auch eine andere Agrarbezirksbehörde betraut werden kann.

§ 16.

/ 1./ Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Reichsforstgesetzes vom 3. Dezember 1852, Nr. 250 R.G.Bl. und der Landesgesetze vom 7. August 1895, Nr. 28 L.G.Bl., vom 11. Dezember 1899, Nr. 3 L.G.Bl. ex 1900 vom 11. Oktober 1892, L.G.Bl.Nr. 32, vom 20. November 1910, L.G.Bl.Nr. 79 und vom 11. April 1919, L.G.Bl.Nr. 47 nicht berührt.

/ 2./ Treffen öffentliche Interessen, welche keinen Gegenstand dieses Gesetzes bilden, mit den von diesem Gesetze geschützten alpwirtschaftlichen Interessen zusammen, so haben die in der Hauptsache zur Entscheidung berufenen Verwaltungsbehörden vor ihrer Entscheidung das Einvernehmen mit den zur Handhabung des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Behörden als Vertretern des öffentlichen Interesses an der Durchführung des Gesetzes zu pflegen.

/ 3./ Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so ist die Entscheidung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft einzubolen.

§ 17.

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes werden von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrate erlassen.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit; am gleichen Tage tritt das Gesetz vom 12. April 1907, L.G.Nr.65 außer Kraft.

§ 19.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.



ad 4. H. H.

Staatsamt für Land-
und Forstwirtschaft.

Zl. 3 0 7 3 ex 1920.

F ü r d e n K a b i n e t t s r a t .

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages in der Sitzung vom 27. Jänner 1920, über die Ausnützung der heimischen Wasserkräfte durch das Land.

Antrag im Einvernehmen mit dem W.G.W.A. Eine Vorstellung im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Volksvertretung, St.G.Bl. Nr. 179, gegen den obenbezeichneten Gesetzesbeschluß wird nicht erhoben. Der Gesetzesbeschluß ist vom Staatssekretär für Land und Forstwirtschaft zu kontrasignieren.

Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, hievon die Landesregierung in Kenntnis zu setzen und ihr bei diesem Anlasse die nachfolgenden Bemerkungen zu eröffnen.

Begründung: Der vorliegende Gesetzesentwurf hat den Zweck, das Land Salzburg zum vorherrschenden Träger der Wasserkräfte des Landes zu machen. Er sieht zu diesem Zwecke die Schaffung eines Landesamtes für Elektrizitätswirtschaft und Wasserkraftverwertung vor, das mit der Geltendmachung der Vorrechte des Landes betraut werden soll. Die Vorrechte des Landes betreffen die Befreiung vom staatlichen wasserrechtlichen Konzessionszwange und die Einräumung eines weitgehenden, nach dem Wasserrechtsgesetze geltend zu machenden Enteignungsrechtes, welche Rechte aus volkswirtschaftlich wichtigen Gründen an dritte Personen übertragen werden

000020



81

können. Im Falle einer Konkurrenz ist dem Lande ein Ausschlußrecht gegenüber dritten Personen unter gewissen Kautelen gesichert, falls das Land die Wasserkraft einer volkswirtschaftlich wichtigeren Ausnützung zuzuführen beabsichtigt.

Das Anspruchsrecht des Landes findet auch in der Richtung Schranken, daß es gegenüber einer Reihe von Unternehmungen, darunter Unternehmungen des Staates und der Gemeinden zur Versorgung von Eigenbetrieben, Bahnunternehmungen auf die Dauer des Bahnbetriebes u.s.w. nicht platzgreift.

Die Landesregierung hat bereits vor Einbringung des Gesetzentwurfes im Landtage den Entwurf den beteiligten Staatsämtern zur vorbereitenden Stellungnahme mitgeteilt.

Grundsätzliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf bestehen nicht, doch haben immerhin einige Bestimmungen den beteiligten Staatsämtern Anlaß zu Abänderungsvorschlägen gegeben, denen nur zum Teile Rechnung getragen wurde. Die nicht berücksichtigten Bedenken sind einerseits derart, daß sie von dem Landesrate im Rahmen der ihm von dem Landtage erteilten Ermächtigung zur selbstständigen Vornahme unwesentlicher, von der Staatsregierung noch gewünschter Änderungen einer Berücksichtigung zugeführt werden können, und andererseits solche, deren Durchführung eine neuerliche Beschlußfassung des Landtages erforderlich machen würde; es sind dies die Bedenken wegen der allzu weiten und unbestimmten Abgrenzung des Enteignungsrechtes /:§ 4:/ und wegen des Fehlens einer Bestimmung, wonach das Land, falls es das von einem anderen überreichte Wasserkraftprojekt ganz oder in wesentlichen Teilen übernimmt, diesem die erweislichen Kosten für die Projektverfassung zu vergüten hat. Da für eine Änderung des Gesetzesbeschlusses im Sinne dieser letztangeführten, trotz Bekanntgabe unbeachtet gebliebenen Be-

denken durch einen neuerlichen Landtagsbeschluß keine Aussicht besteht, wäre von einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluß abzusehen; es wäre jedoch in einer Note an die Landesregierung auf jene oben angeführten Bedenken mehr weniger unwesentlicher Natur, deren Berücksichtigung durch den vom Landtage hiezu im Allgemeinen ermächtigten Landesrat wünschenswert wäre, nochmals hinzuweisen, wobei auch auf einige stilistische Unebenheiten aufmerksam zu machen wäre.

Da eine Vorstellung nicht erhoben wird und das Gesetz zu seiner Vollziehung der Mitwirkung der Staatsregierung bedarf, wäre der Gesetzesbeschluß vom Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft als zuständigem Staatssekretär gegenzuzeichnen. Es wäre aber zugleich die Landesregierung zu ersuchen, für den Fall, daß der Gesetzentwurf entsprechend den Anregungen der Staatsregierung geändert werden sollte, umgehend eine Ausfertigung des abgeänderten Gesetzesbeschlusses zur neuerlichen Kontrasignierung anher zu senden.



G E S E T Z

vom 27. Jänner 1920

über die

Ausnutzung der heimischen Wasserkräfte durch das Land.

Der Landtag in Salzburg hat beschlossen:

I. Abschnitt:

§ 1.

Das Land kann zur Wahrung der heimischen Interessen die gänzliche oder teilweise Ausnützung einer Wasserkraft für sich in Anspruch nehmen.

§ 2.

Dieses Anspruchsrecht ist für das Land geltend zu machen, ist das Landesamt für Elektrizitätswirtschaft und Wasserkraftverwertung im Gesetze als Landesamt bezeichnet, berufen

II. Abschnitt:

§ 3.

Wasserkraftwerke des Landes bedürfen keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde zur Benützung der Gewässer. Zur Errichtung oder Änderung der hiefür erforderlichen Anlagen ist nur die Baubewilligung dieser Behörde nach den Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes erforderlich.

§ 4.

Das Landesamt kann für die Wasserkraftwerke samt Zugehör und die Anlagen des Landes, die jenen unmittelbar dienen, gegenüber den im Privateigentum stehenden Gewässern, Grundstücken und Gebäuden und gegenüber Wasserbenutzungsrechten das



Recht der Enteignung in Anspruch nehmen. Die Wasserrechtsbehörde hat hiebei nach § 87 des Wasserrechtsgesetzes vorzugehen.

§ 5.

Für die Ausnützung der privaten Gewässer des Staates ist vom Lande eine Entschädigung nicht zu leisten.

§ 6.

Das Landesamt kann aus volkswirtschaftlich wichtigen Gründen über Ermächtigung des Landesrates die dem Lande nach §§ 3 bis 5 zustehenden Rechte zum Bau und Betrieb von Wasserkraftwerken an dritte Personen übertragen. Die Übertragung kann von Bedingungen insbesondere der Teilnahme des Landes an der Finanzierung, Verwaltung, Überwachung und am Gewinne des Bauunternehmens abhängig gemacht werden.

III. Abschnitt:

§ 7.

Die Wasserrechtsbehörde hat das Landesamt von jedem Ansuchen um Bewilligung der Errichtung, Erweiterung oder Weiterbenützung einer Wasserkraftanlage zu verständigen. Binnen zweier Monate vom Tage des Einlangens der Verständigung entscheidet das Landesamt darüber, ob das Land die Wasserkraft in Anspruch nimmt, und teilt seine Entscheidung der Wasserrechtsbehörde zur Verständigung des Gesuchstellers mit. Die Entscheidung des Landesamtes ist endgültig.

§ 8.

Das Landesamt darf eine Wasserkraft nur dann für das Land in Anspruch nehmen, wenn sie nach dem Gutachten des Landesrates vom Landesamte oder den im § 6 bezeichneten dritten Personen einer volkswirtschaftlich wichtigeren Ausnützung zugeführt werden soll.

§ 9.

Das Landesamt hat in der Entscheidung zu erklären, ob die Wasserkraft ganz oder zum Teile für das Land in Anspruch genommen wird. Im letzten Falle ist in der Entscheidung das Maß der Inanspruchnahme anzugeben.

§ 10.

Hat das Landesamt rechtzeitig / § 7 / erklärt, die Wasserkraft in Anspruch zu nehmen, so hat es binnen weiterer drei Monate der Wasserrechtsbehörde ein Projekt für die geplante Wasserkraftanlage zur Genehmigung vorzulegen.

Mit Ermächtigung des Landesamtes kann das Projekt durch die gemäß § 6 berechnete Unternehmung vorgelegt werden.

§ 11.

Die rechtzeitige Inanspruchnahme der Wasserkraft durch das Land in Verbindung mit der fristgerechten Vorlage eines Projektes / § 10 / hat den Ausschluß dritter, physischer oder juridischer Personen von der Ausnützung derselben Wasserkraft zur Folge. Ein Entschädigungsanspruch erwächst hieraus nicht.

§ 12.

Verstreicht eine der in den §§ 7 und 10 bezeichneten Frist ungenutzt, so kann das Anspruchsrecht des Landes gegenüber dem dem Verfahren zugrunde liegenden Ansuchen / § 7 / nicht geltend gemacht werden.

§ 13.

Verstreicht die im § 10 bezeichnete Frist, ohne daß ein Projekt vorgelegt worden ist, so ist demjenigen, dessen Ansuchen zum Verfahren Anlaß gegeben hat / § 7 /, vom Lande für den hiedurch entstandenen Schaden nach billigem Ermessen eine Entschädigung zu leisten. Kommt hierüber eine Einigung nicht zustande, so entscheidet über die Höhe der Entschädigung das für die angesuchte Wasserkraftanlage örtlich zuständige Bezirksgericht im Verfahren ausser Streitsachen.



§ 14.

Ein Anspruchsrecht des Landes besteht nicht gegenüber:

- a/ Unternehmungen des Staates und der Gemeinden zur Versorgung von Eigenbetrieben;
- b/ Bahnunternehmungen auf die Dauer des Bahnbetriebes;
- c/ Bergbauunternehmungen auf die Dauer der Bergbauberechtigung;
- d/ gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen;
- e/ Unternehmungen zur Befriedigung örtlicher Bedürfnisse.

IV. Abschnitt:

§ 15.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut, die mit der Durchführung die Landesregierung beauftragen.

Es tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Hay

ad. 5.)

Für den Kabinettsrat.

Gegenstand: Abänderung der bisherigen Titel der staatlichen land-und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalten in Österreich.

S a c h v e r h a l t .

Auf Grund der seinerzeitigen mit den A.H. Entschlüssen vom 15. April 1891,/: Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 21. Mai 1891, R.G. Bl. Nr. 65:/ vom 26. September 1895,/: Kundmachungen des Ackerbauministeriums vom 29. September 1895, R.G. Bl. Nr. 150:/ vom 18. Mai 1901,/: Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 31. Oktober 1901, R.G. Bl. Nr. 181:/ vom 3. Dezember 1910,/: Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 14. Dezember 1910, R.G. Bl. Nr. 220:/, genehmigten Satzungen führten die staatlichen land-und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalten folgende Titel:

- 1./K.k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien beziehungsweise Linz.
- 2./K.k. landwirtschaftlich-bakteriologische und Pflanzenschutzstation in Wien.
- 3./K.k. Samenkontrollstation /: landwirtschaftlich-botanische Versuchsanstalt:/ in Wien.
- 4./K.k. forstliche Versuchsanstalt in Mariabrunn.

Für die zur Errichtung gelangende Versuchsstation für Arznei-und Nutzpflanzenbau war schließlich der Titel: K.k. Versuchsstation für Arznei-und Nutzpflanzenbau in Aussicht genommen.

Mit Rücksicht auf den Wegfall der Bezeichnung "k.k." sind die genannten Anstalten nicht mehr als staatliche Institute gekennzeichnet; auch tragen die bisherigen Bezeichnungen ihrem inzwischen erweiterten Wirkungskreise nicht mehr genügend Rechnung.



Aus diesen Gründen erscheint es angezeigt, die Titel, um eine Verwechslung mit nichtstaatlichen /:Landes-und Privat:/Anstalten zu vermeiden, ehestens zu ändern.

A n t r a g:

Es wird daher beantragt, der Kabinettsrat wolle beschließen, daß die Titel der genannten Anstalten in Zukunft zu lauten haben:

- 1./ Staatliche landw.-chemische Versuchsanstalt in Wien, beziehungsweise Linz.
- 2./ Staatsanstalt für Pflanzenschutz /:Landw.-bakteriologische Versuchsanstalt:/ in Wien.
- 3./ Staatsanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung /:landw.botanische Versuchsanstalt:/ in Wien.
- 4./ Staatliche forstliche Versuchsanstalt in Mariabrunn.
- 5./ Staatsanstalt für Arznei-und Nutzpflanzenbau in Wien.

5/19

ad (6.)

F Ü R d e n K a b i n e t t s r a t .

Gegenstand: Gesetzesbeschluß der Vorarlberger Landesversammlung vom 22. Dezember 1919, betreffend Einführung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluß beruht auf dem vom Staatsamte für Finanzen seinerzeit den Landesvertretungen übermittelten Musterentwurf. Er stimmt mit dem Musterentwurf im allgemeinen überein.

Lediglich einige kleinere teilweise rein formelle Mängel sind bei Fassung des Gesetzes unterlaufen und werden nachträglich zu beseitigen sein.

Antrag: Es wird daher der Antrag gestellt, der Kabinettsrat wolle beschließen, gegen den Gesetzesbeschluß der Vorarlberger Landesversammlung vom 22. Dezember 1919, betreffend die Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften, wird von Seite der Staatsregierung keine Vorstellung erhoben.

Der Landesrat ist einzuladen, auf Grund der ihm von der Landesversammlung erteilten Ermächtigung die wünschenswerten Verbesserungen vorzunehmen. Die Staatssekretäre für Inneres und Unterricht, für Finanzen und für Justiz werden nach Durchführung dieser Verbesserungen zur Gegenzeichnung des Gesetzes ermächtigt.



ad 7.)

Für den Kabinettsrat.

Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 19. Dezember 1919 über
Weiterhebung der Wertzuwachsabgabe.

In Tirol wurde die Wertzuwachsabgabe im Jahre 1919 auf Grund
des vom Staatsrat am 29. Jänner 1919 genehmigten Landesratsbeschlus-
ses vom 11. Dezember 1918 (kundgemacht im L.G.Bl. Nr. 12 aus 1919)
eingehoben. Am 19. Dezember 1919 hat der Tiroler Landtag ein neues
Gesetz über die Weiterhebung der Abgabe beschlossen, das mit
dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit treten soll. Um zu vermei-
den, daß in der Einhebung der Abgabe eine Unterbrechung eintrete,
hat er gleichzeitig den Beschluß gefaßt, die Wirksamkeit des erst-
angeführten Landesratsbeschlusses bis zur Kundmachung des neuen
Gesetzes zu verlängern. Für diesen Beschluß, der der Genehmigung
durch die Staatsregierung bedarf, wurde eine solche Genehmigung
nicht angesucht, weshalb der Landesregierung nahe gelegt werden
wird, nachträglich ein solches Ansuchen vorzulegen.

Was den Gesetzesbeschluss betrifft, so ist er im allgemeinen
den im Jahre 1919 in Geltung gestandenen Bestimmungen nachgebildet,
enthält aber auch einige sachlich bedeutungsvolle Abweichungen hie-
von, von denen nur ein Teil zweckmäßig erscheint, während andere
unter ihnen Bedenken erregen.

Die wichtigeren dieser gegen den Gesetzesbeschluss bestehenden
Bedenken sind die folgenden:

1.) Bisher wurde die Abgabe je nach der relativen Größe des
Wertzuwachses im Verhältnis zum Erwerbswert bemessen, was zur Folge
hatte, daß gleich günstige Uebertragungsgeschäfte immer der relativ
gleichen Belastung unterlagen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um
große oder kleine Realitäten handelte. Nach dem Gesetzesbeschluss



soll die Abgabe nun vor allem nach der absoluten Größe des Wertzuwachses bemessen und nur ein hinzutretender Zuschlag von der relativen Größe des Wertzuwachses abhängig sein. Das hat zur Folge, daß Uebertragungen größerer Realitäten verhältnismäßig stärker belastet werden, als gleich günstige oder sogar noch günstigere Verkäufe kleinerer Realitäten. Wird z.B. eine Realität mit einem Erwerbswert von 2000 K mit einem Wertzuwachs von 200 %, also um 6000 K verkauft, erreicht die Abgabe nur 25 % dieses Wertzuwachses; wird aber eine Realität mit einem Erwerbswert von 300.000 K mit einem Wertzuwachs von nur 70 %, also um 510.000 K verkauft, so erreicht die Abgabe 34 % dieses Wertzuwachses. Es ist fraglich, ob der Landtag, dem nur ein sehr dürftiger Motivenbericht vorgelegen hat, sich dieser Folgen seines Beschlusses klar geworden ist.

2.) Bisher war eine Ermäßigung der Abgabe bei längerer Besitzdauer vorgesehen. Nunmehr ist auch umgekehrt für eine besonders kurze Besitzdauer (bis zu 3 Jahren) eine Erhöhung der Abgabe festgesetzt, die bei einer Besitzdauer von weniger als 6 Monaten bis auf 30 % des Abgabebetrages steigt. Daraus ergibt sich im Zusammenhang mit der unter 1.) angeführten Aenderung eine sehr wesentliche Steigerung der Abgabe, die, wenn der Wertzuwachs größer ist als 200.000 K und 400 % des Erwerbswertes, sowie bei einer Besitzdauer von weniger als 6 Monaten 65 % des Wertzuwachses erreicht. Bisher war das Höchstmaß 25 %. Derartig günstige Realitätenverkäufe nach so kurzer Besitzdauer haben allerdings den Charakter gelungener Spekulationsgeschäfte, bei denen eine so hohe Belastung zu Gunsten der autonomen Körperschaften vielleicht am Platze zu sein scheint. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die Geldentwertung an sich schon eine große Verschärfung der Abgabe bedeutet und manchem Uebertragungsgeschäft äußerlich den Anschein einer gelungenen Spekulation gibt, das durchaus zu den legitimen gerechnet werden muß.

3.) Die Haftung des Erwerbers war bisher nur für den Fall der Uneinbringlichkeit der Abgabe beim zahlungspflichtigen Verkäufer vorgesehen. Nunmehr soll sie schon dann eintreten, wenn der Abgabepflichtige die Abgabe innerhalb der Zahlungsfrist nicht entrichtet. Allerdings wird dem Erwerber seinerseits ein Rückgriffsrecht gegen den Abgabepflichtigen eingeräumt. Diese Bestimmung steht mit dem Grundsatz in Widerspruch, daß der Verkäufer in erster Linie zahlungspflichtig ist. Die Nichtzahlung der Abgabe während der angeführten Frist bedeutet ja noch keineswegs das Zahlungsunvermögen, ja nicht einmal immer einen mangelnden Zahlungswillen und die Geltendmachung der Haftung erscheint somit noch verfrüht.

4.) Während bisher die Regelung der Mitwirkung der staatlichen Behörden, darunter auch der Gerichte einer von den beteiligten Staatsämtern zu erlassenden Vollzugsanweisung vorbehalten war, wird nunmehr die Tätigkeit der Gerichte teilweise im Gesetze selbst geregelt und ihnen eine bestimmte Verpflichtung (Uebersmittlung von Abschriften der Grundbuchgesuche an das Bemessungsamt) bzw. Ermächtigung (Anfertigung solcher Abschriften auf Parteikosten) auferlegt. Eine solche Inanspruchnahme von staatlichen Behörden auf landesgesetzlicher Grundlage erscheint auch vom Standpunkte des Justizamtes grundsätzlich unerwünscht, überdies bestehen im vorliegenden Falle auch noch (von Seite des Justizamtes) sachliche Einwände.

5.) Die Nichteinbringung der Wertzuwachsabgabenerklärung war im früheren Gesetz mit einer Geldstrafe bedroht. Nunmehr soll aus diesem Anlaß, ebenso wie bei Abgabenhinterziehungen eine Abgabenerhöhung bis zum doppelten und zwar neben der Geldstrafe verhängt werden können. Das geht offenbar zu weit und zwar umso mehr, als auch das Höchstmaß der Geldstrafen in unangemessener Weise hinaufgesetzt worden ist (bisher 1000 K bei erschwerenden Umständen, künftig 50.000 K).

000032



So gewichtig diese Bedenken auch erscheinen, so würden sie doch nicht hinreichen, um gegen den Gesetzesbeschluss eine Vorstellung im Sinne des Art.14 des Gesetzes über die Volksvertretung zu erheben, für welche übrigens die 14-tägige Frist bereits verstummt ist.

Es wird daher beantragt, der Kabinettsrat wolle den Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit den mitbeteiligten Staatssekretären für Inneres und Unterricht und für Justiz zunächst zur Bekanntgabe der gegen den Gesetzesbeschluss bestehenden Bedenken an den Landesrat - ohne Erhebung einer formellen Vorstellung - und sodann zur Vornahme der erforderlichen Gegenzeichnung für den Gesetzesbeschluss ermächtigen.

1

ad 8.)

II. Entwurf.

(neue Fassung der §§ 3 und 4)

Gesetz

vom

über

die Regelung von Ruhe(Verorgungs)genüssen der Staatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen sowie der katholischen Seelsorger, ferner über Teuerungsmaßnahmen für Pensionisten (Pensionistengesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Hauptstück.

Personenkreis.

§ 1.

(1) Die normalmäßigen Ruhe(Verorgungs)genüsse der in den Hauptstücken II bis VI bezeichneten Personen werden, insofern bei dem Bezugsberechtigten die in den Absätzen 2 und 3 angeführten Voraussetzungen zutreffen, erhöht.

(2) Die Erhöhung der Ruhe(Verorgungs)genüsse der Zivilstaatsangestellten mit Ausnahme der im Absatz 3 bezeichneten Angestellten, dann ihrer Hinterbliebenen sowie der Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger erfolgt, wenn der Angestellte, beziehungsweise der katholische Seelsorger seinen letzten ständigen Dienstort im Gebiete der jetzigen Republik Österreich hatte und die bezugsberechtigte Person am 31. Oktober 1918 in einer nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde heimatsberechtigt war und es geblieben ist. Die Ruhegenüsse der Angestellten ehemaliger österreichischer Zentralbehörden, sowie die Versorgungs-genüsse ihrer Hinterbliebenen werden nur dann erhöht, wenn der Angestellte in den Dienst der Zentralbehörde aus einem Dienstorte innerhalb der jetzigen Republik Österreich übertreten ist, bei unmittelbarem Eintritt in eine Zentralbehörde, wenn er vor dem Eintritte das



pag. 1-21

000034

91

Heimatsrecht in einer Gemeinde der jetzigen Republik Österreich besaß, in beiden Fällen vorausgesetzt, daß die bezugsberechtigte Person am 31. Oktober 1918 in einer nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde heimatsberechtigt war und es geblieben ist.

(3) Bei den Angehörigen der ehemaligen k. k. Gendarmerie, den Berufsmilitärpersonen, die der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie angehört haben, den Angestellten der ehemaligen Kabinettskanzlei, den Zivilangestellten der ehemaligen k. und k. Behörden und Ämter und des ehemaligen österreichischen Obersten Rechnungshofes, sowie bei den Hinterbliebenen der erwähnten Personen hat die Erhöhung dann zu erfolgen, wenn die Bezugsberechtigten am 31. Oktober 1918 in einer nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde heimatsberechtigt waren und es geblieben sind. Durch Vollzugsanweisung wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Erhöhung erfolgen kann, wenn die Bezugsberechtigten das Heimatsrecht erst nach dem 31. Oktober 1918 erworben haben.

(4) Die Erhöhung erfolgt bei jenen Ruhegenüssen, welche auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain und der mit den Regierungen der übrigen auf dem Boden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Nationalstaaten zu treffenden Vereinbarungen endgültig von einem anderen Nationalstaat zu bestreiten sein werden, unter dem Vorbehalt des Anspruches auf Rückerfaz der geleisteten Mehrbeträge durch den betreffenden Nationalstaat an die Republik Österreich.

(5) Wenn die Verpflichtung zur Zahlung eines Ruhe(Versorgungs)genusses an einen anderen Nationalstaat übergeht, ist die Erhöhung mit diesem Zeitpunkte einzustellen.

II. Hauptstück.

Ruhe(Versorgungs)genüsse der Zivilstaatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen (mit Ausnahme der Zivilangestellten der ehemaligen k. und k. Behörden und Ämter und des ehemaligen österreichischen Obersten Rechnungshofes, dann der Gendarmeriepersonen und ihrer Hinterbliebenen).

I. Abschnitt.

Altösterreichische Ruhegenüsse.

§ 2.

(1) Die Neubemessung der altösterreichischen Ruhegenüsse der Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen,

Unterbeamten und Diener hat unter Anwendung desselben Prozentmaßes, mit welchem der bisherige Ruhegenuß ermittelt wurde, von den im Absatz 2 bestimmten neuen Bemessungsgrundlagen zu erfolgen.

(2) Die neue Bemessungsgrundlage beträgt 70 vom Hundert jener Bemessungsgrundlage, die sich unter Anwendung der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (§§ 1, 2, 3, 6, 7 und 12), St. G. Bl. Nr. 571 (§§ 1, 2, 3 und 4, Absatz 2), oder St. G. Bl. Nr. 572 (§§ 1, 2, Absatz 1, 3, 4, 5 und 9) ergeben würde.

(3) Die Höhe des in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Ortszuschlages richtet sich nach dem Wohnsitz des Bezugsberechtigten in einem der im § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, genannten Orte am 1. Jänner 1920.

II. Abschnitt.

Altpensionisten der Republik Österreich.

§ 3.

(1) Die Ruhegenüsse der in den Dienst der Republik Österreich übernommenen, vor dem 1. Jänner 1920, jedoch nicht auf Grund der §§ 1 oder 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411, in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener sind von den nach § 2, Absatz 2, zu ermittelnden Bemessungsgrundlagen neu zu bemessen.

(2) Die gleiche Bestimmung gilt für die Ruhegenüsse der im Absatz 1 bezeichneten Personen, welche auf Grund der §§ 1 oder 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes in den Ruhestand versetzt wurden, wenn die Bestimmungen des berufenen Gesetzes nicht günstiger sind.

§ 4.

(1) Die Ruhegenüsse der in den Dienst der Republik Österreich übernommenen, vor dem 1. Jänner 1920 auf Grund des § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411, in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener werden, insofern die Bestimmungen des bezogenen Gesetzes nicht günstiger sind und nicht die Beschränkung des Absatzes 3 Platz greift, auf jenen Betrag erhöht, der sich unter Anwendung der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (§§ 1, 2, 3, 6, 7 und 12), St. G. Bl. Nr. 571 (§§ 1, 2, 3 und 4, Absatz 2), oder St. G. Bl. Nr. 572 (§§ 1, 2, Absatz 1, 3, 4, 5 und 9) ergeben würde.

(2) Den auf Grund des § 1 des Pensionsbegünstigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411, in den Ruhestand getretenen Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen), Unterbeamten und Dienern, deren Ruhegehalt weniger beträgt als sie erhalten hätten, wenn auf sie die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 oder 572, Anwendung fänden, können, wenn nicht die Beschränkung des Absatzes 3 Platz greift, über ihr Ansuchen von der betreffenden Zentralstelle mit Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen, falls rücksichtswürdige Gründe vorliegen, Pensionszulagen bis zu jenem Betrage bewilligt werden, um den ihr Ruhegehalt erhöht würde, wenn der Absatz 1 auf sie anwendbar wäre.

(3) Eine Erhöhung des Ruhegehaltes (Bewilligung einer Pensionszulage) im Sinne der Absätze 1 und 2 kann nur dann stattfinden, wenn der Pensionist nicht im vorangegangenen Jahre neben dem Ruhegehalte über ein Jahreseinkommen verfügte, welches die Erhöhung (das Höchstmaß der Pensionszulage) um mehr als 50 Prozent übersteigt. Er hat seinen Anspruch auf Erhöhung des Ruhegehaltes bei der Finanzlandesbehörde geltend zu machen. Ist die Erhöhung des Ruhegehaltes erfolgt, so hat der Pensionist der Finanzlandesbehörde am Ende eines jeden Jahres das in demselben erzielte Einkommen bekannt zu geben.

III. Abschnitt.

Versorgungsgegenstände der Hinterbliebenen.

§ 5.

(1) Die Pensionen der Witwen der vor dem 1. Jänner 1920 verstorbenen oder in den Ruhestand versetzten, in eine bestimmte Rangklasse eingereihten oder mit dem Charakter einer bestimmten Rangklasse bekleideten Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), mit Ausnahme der im § 8 genannten Witwen, werden erhöht und zwar in der

I. bis IV. Rangklasse auf jährlich	10.000 K
V. " " "	8.000 "
VI. " " "	6.000 "
VII. " " "	4.800 "
VIII. " " "	3.600 "
IX. " " "	3.000 "
X. " " "	2.400 "
XI. " " "	2.000 "

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 werden die normalmäßigen Pensionen der Witwen der Beamten ohne Rangklasse auf jährlich 1800 K, der Unterbeamten und Diener um jährlich 800 K erhöht.

§ 6.

(1) Die Erziehungsbeiträge für Kinder der im § 5 genannten Zivilstaatsangestellten mit

Ausnahme der im § 8 bezeichneten Kinder sind von der erhöhten Witwenpension (§ 5) neu zu bemessen. Hierbei hat die Beschränkung des § 8, Absatz 2, des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, daß der Erziehungsbeitrag für ein Kind den Betrag von jährlichen 600 K nicht übersteigen darf, keine Anwendung zu finden.

(2) Die Waisenpensionen sind, entsprechend den erhöhten Witwenpensionen und Erziehungsbeiträgen (§ 5 und Absatz 1), neu zu bemessen.

§ 7.

Die einschränkende Bestimmung des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, findet hinsichtlich der erhöhten Witwenpensionen und Erziehungsbeiträge (§§ 5 und 6, Absatz 1) keine Anwendung.

§ 8.

Die Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der im § 4, Absatz 1, bezeichneten Zivilstaatsangestellten, die nach dem 31. Dezember 1919 gestorben sind, werden gemäß dem Gesetze vom St. G. Bl. Nr. (Hinterbliebenenversorgungsnovelle) bemessen.

IV. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 9.

(1) Vor dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes im Gnadenwege bewilligte Erhöhungen der normalmäßigen Ruhegehälter sowie Zulagen zu solchen sind in die gemäß § 3 und 4, Absatz 1, sich ergebenden Pensionserhöhungen in der Regel einzurechnen, hingegen findet eine solche Einrechnung in die in den §§ 2, 5 und 6 angeordneten Bezugserhöhungen nicht statt.

(2) In welchen Fällen die im Absatz 1 angeordnete Einrechnung nicht stattzufinden hat, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

§ 10.

(1) Alle Staatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten, Diener, Witwen und Waisen, auf die die §§ 2 bis 8 Anwendung finden, ferner alle nach dem Inkrafttreten der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, in den Ruhestand getretenen Zivilstaatsangestellten der genannten Kategorien, endlich die unter das Gesetz vom 1920, St. G. Bl. Nr. (Hinterbliebenenversorgungsnovelle) fallenden Witwen und Waisen erhalten abbaufähige Teuerungszulagen.

(2) Die Jahresbeträge dieser Teuerungszulagen sind:

1. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Ruhestande befindlichen sowie für die nach diesem Zeitpunkt in den Ruhestand tretenden Staatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener je nach ihrem ordentlichen Wohnsitz am 1. Jänner 1920, beziehungsweise je nach ihrem letzten Dienort:

- | | |
|---|---------|
| a) in Wien | 1800 K |
| b) in einem in die I. oder II. Aktivitätszulagenklasse eingereichten Orte | 1500 " |
| c) in einem anderen Orte | 1200 "; |

2. für die Witwen je nach ihrem ordentlichen Wohnsitz (Z. 1, a, b und c) am 1. Jänner 1920 oder am Tage des Ablebens des Gatten in einem späteren Zeitpunkt 1608 K, 1308 K oder 1008 K;

3. für jede elternlose Waise je nach ihrem ordentlichen Wohnsitz (Z. 1, a, b und c) am 1. Jänner 1920 oder am Tage des Ablebens des Vaters (der Mutter) in einem späteren Zeitpunkt 1008 K, 804 K oder 600 K;

4. für jede vaterlose Waise je nach dem ordentlichen Wohnsitz der Mutter (Z. 2) 600 K, 504 K oder 408 K.

Die Teuerungszulagen für Waisen gebühren längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der Waise.

§ 11.

Alle Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind um jenen Mindestbetrag zu erhöhen, der erforderlich ist, damit der Jahresbezug durch zwölf teilbar ist.

§ 12.

(1) Den im § 10 genannten Pensionisten (Witwen und Waisen) wird die im § 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, festgesetzte gleitende Zulage gewährt.

(2) Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach dem ordentlichen Wohnsitz oder den letzten Dienort des Bezugsberechtigten (§ 10, Absatz 2).

§ 13.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Vollzugsanweisung

- a) die normalmäßigen Ruhe(Bersorgungs)genüsse der Altpensionisten (Provisionisten) anderer als der im I., II. und III. Abschnitte behandelten Kategorien und der Witwen und Waisen nach Zivilstaatsangestellten solcher Kategorien nach gleichen Grundsätzen zu regeln;
- b) allen jenen zum Bezuge von normalmäßigen Ruhe- oder Versorgungsgenüssen berechtigten.

Zivilstaatsbediensteten und Witwen und Waisen der Zivilstaatsbediensteten, auf die die §§ 10 und 12 keine Anwendung finden, entsprechende Teuerungszulagen und die gleitende Zulage flüssig zu machen.

§ 14.

(1) Ruhegenüsse der vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsangestellten, Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen jener Zivilstaatsangestellten, die vor dem 1. Jänner 1920 gestorben sind, Ruhegenüsse der Zivilstaatsangestellten, die nicht unter die Vollzugsanweisung vom 5. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 17, fallen und Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen unterliegen der Exekution zu einem Drittel mit der Beschränkung, daß dem Verpflichteten von der Gesamtsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von 3600 K und von Abfertigungen ein Betrag von 3600 K frei bleiben muß.

(2) Wegen eines Anspruches auf Leistung des gesetzlich gebührenden Unterhaltes unterliegen der Exekution zwei Drittel der im ersten Abjage genannten Bezüge mit der Beschränkung, daß dem Verpflichteten von ihrer Gesamtsumme ein Jahresbezug von 1800 K und von Abfertigungen ein Betrag von 1800 K frei bleiben muß.

§ 15.

Die dem Zivilstaatsbediensteten des Ruhestandes für seine Person und die der Witwe (Waise) für ihre Person gebührenden Teuerungszulagen und gleitenden Zulagen sind der Exekution gänzlich entzogen und sind auch bei der Berechnung des der Exekution unterliegenden Teiles der Bezüge nicht in Anschlag zu bringen. Die für die Waisen gebührenden Teuerungszulagen und die für die Familienangehörigen gebührenden gleitenden Zulagen unterliegen der Exekution nur behufs Leistung des gesetzlichen Unterhaltes derjenigen Angehörigen, für die diese Zulagen bestimmt sind; sie sind in diesem Falle den übrigen pfändbaren Bezügen gleichgestellt und zuzurechnen.

§ 16.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Verfügung zu treffen, daß die Steuern und Nutzungsstempelgebühren, welche von den im Bezuge eines normalmäßigen Ruhegenusses stehenden Zivilstaatsbediensteten, den im Bezuge eines normalmäßigen Versorgungsgenusses stehenden Witwen und Waisen nach Zivilstaatsbediensteten sowie den mit Gnadengaben (Gnadenversorgungsgenüssen) betheilten Personen im Abzugswege einzuhoben sind, bis auf weiteres vom Staate zur Zahlung übernommen werden.

000040

III. Hauptstück.

Ruhe(Verorgungs)genüsse der Gendarmeriepersonen und ihrer Hinterbliebenen.

§ 17.

Die Bestimmungen der §§ 1, 4, 6 bis 8, 10 bis 12 und 14 bis 16 haben auf alle Gendarmeriepersonen, welche vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzt wurden, dann auf die Witwen und Waisen jener Gendarmeriepersonen, welche vor dem 1. Jänner 1920 gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind, sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 18.

(1) Die Ruhegenüsse der ehemaligen k. k. Gendarmeriepersonen sind bei Anwendung desselben Prozentausmaßes, mit welchem der bisherige Ruhegenuß ermittelt worden war, von den im Absatz 2 bestimmten Pensionsbemessungsgrundlagen neu zu bemessen.

(2) Die neue Bemessungsgrundlage beträgt 70 vom Hundert jener Pensionsbemessungsgrundlage, die sich unter Anwendung der Gesetze vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 519 (§§ 2, 3, 4, 5, 6 und 7) und vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (§§ 1, 2, 3, 6, 7 und 12), ergeben würde.

(3) Die Höhe des in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Ortszuschlages richtet sich nach dem Wohnsitze des Bezugsberechtigten in einem der im § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, genannten Orte am 1. Jänner 1920.

§ 19.

Die Ruhegenüsse der in den Dienst der Republik Österreich übernommenen, vor dem 1. Jänner 1920, jedoch nicht auf Grund der §§ 1 oder 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411, in den Ruhestand versetzten Gendarmeriepersonen sind nach den Bestimmungen des § 18 neu zu bemessen.

§ 20.

(1) Die Pensionen der Witwen der vor dem 1. Jänner 1920 verstorbenen oder in den Ruhestand versetzten, in eine bestimmte Rangklasse eingereichten oder mit dem Charakter einer bestimmten Rangklasse bekleideten Gendarmeriepersonen (§§ 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919,

St. G. Bl. Nr. 519), mit Ausnahme der im § 8 genannten Witwen werden erhöht, und zwar in der

I. bis IV. Rangklasse	auf jährlich	10.000 K
V.	"	8.000 "
VI.	"	6.000 "
VII.	"	4.800 "
VIII.	"	3.600 "
IX.	"	3.000 "
X.	"	2.400 "
XI.	"	2.000 "

(2) Die normalmäßigen Pensionen der Witwen nach Gendarmeriebeamten ohne Rangklasse (§§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 519) werden auf jährlich 1800 K, jene der Unterbeamten und Diener (§ 7 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 519) um jährlich 800 K erhöht.

§ 21.

(1) Hinsichtlich der Einrechnung der vor dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes im Gnadenwege bewilligten Erhöhungen der normalmäßigen Ruhe(Versorgungs)genüsse sowie Zulagen zu solchen ist nach folgenden Bestimmungen vorzugehen:

1. Die auf Grund des § 43, Absatz 3 (zweiter Satz), des Gesetzes vom 29. Februar 1876, R. G. Bl. Nr. 19, des § 34, Absatz 2, des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 1 von 1895, und des § 4 des Gesetzes vom 29. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 42, bewilligten Pensionserhöhungen sind in keinem Falle, die auf Grund der kaiserlichen Ermächtigung vom 12. August 1914 bewilligten Gnadenzulagen dagegen unter allen Umständen in die nach diesem Gesetz eintretenden Bezugserhöhungen einzurechnen.

2. Ein durch die gnadenweise Zurechnung der Landsturmdienstzeit allenfalls erhöhtes Prozentmaß ist bei Ermittlung des nach diesem Gesetz entfallenden Ruhegenusses (§ 18, Absatz 1) zu berücksichtigen.

3. Die den Witwen und Waisen nach Gendarmeriepersonen im Gnadenwege bewilligten Erhöhungen der normalmäßigen Versorgungs genüsse sowie Zulagen zu solchen sind in die in diesem Gesetz angeordneten Bezugserhöhungen derselben nicht einzurechnen.

4. Die nach § 49, Absatz 3, des Gesetzes vom 29. Februar 1876, R. G. Bl. Nr. 19, beziehungsweise nach § 32 des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 1 von 1895, den Witwen und Waisen jener Gendarmeriepersonen, welche in Ausübung des Dienstes den Tod gefunden haben, zuerkannten Pensionserhöhungen sind dem Betrage nach aufrecht zu erhalten und dem nach

§ 20 beziehungsweise 6 dieses Gesetzes entfallenden Versorgungsgenüsse zuzurechnen.

(2) Weitere Einzelheiten sind im Wege der Vollzugsanweisung zu regeln.

IV. Hauptstück.

Ruhe(Versorgungs)genüsse der Berufsmilitärpersonen und ihrer Hinterbliebenen.

§ 22.

(1) Die Bestimmungen dieses Hauptstückes finden auf Berufsmilitärpersonen und ihre Hinterbliebenen Anwendung, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, unter welchen die Zivilstaatsangestellten und ihre Hinterbliebenen Anspruch auf normalmäßige Ruhe(Versorgungs)genüsse haben.

(2) Die §§ 1, 6, 7, 11 und 13 bis 16 gelten sinngemäß auch für die Berufsmilitärpersonen und ihre Hinterbliebenen.

§ 23.

(1) Die normalmäßigen Ruhegenüsse der bereits im Ruhestand befindlichen und der erst in den Ruhestand tretenden Berufsmilitärpersonen sind, insofern ihre Bemessung nicht auf Grund des Gesetzes vom St. G. Bl. Nr. . . . (Militärabbaugesetz) oder des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603 (Militärbefoldungs-Übergangsgesetz) nach den Gehührensätzen dieses letzteren Gesetzes zu erfolgen hat, unter Anwendung desselben Prozentausmaßes, mit welchem der Ruhegenuß auf Grund der Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 464, zu ermitteln war, von der im Absatz 2 bestimmten neuen Pensionsbemessungsgrundlage zu bemessen.

(2) Die neue Bemessungsgrundlage beträgt 70 vom Hundert jener Bemessungsgrundlage, die sich unter Anwendung des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603 (§§ 1, 2, 3, 4 und 5), ergeben würde.

(3) Die Höhe des in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Ortszuschlages richtet sich nach dem Wohnsitz des Bezugsberechtigten in einem der im § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603, genannten Orte am 1. Jänner 1920.

§ 24.

Für die auf Grund des Gesetzes vom St. G. Bl. Nr. . . . (Militärabbaugesetz) in den Ruhestand tretenden Berufsmilitärpersonen mit einer anrechenbaren Dienstzeit

von mehr als 24 Jahren, deren Ruhegehalt weniger beträgt, als sie erhalten hätten, wenn auf sie das Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603, Anwendung fände, gelten die Bestimmungen des § 4, Absatz 2 und 3.

§ 25.

(1) Den Witwen der in eine bestimmte Rangklasse eingereichten oder mit dem Charakter einer bestimmten Rangklasse bekleideten Berufsmilitärpersonen, auf die das Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603, nicht Anwendung gefunden hat, werden, mit Ausnahme der Fälle des § 26 die Pensionen neu bemessen, und zwar in der I. bis IV. Rangklasse mit jährlich . . . 10.000 K,

V.	"	"	"	. . .	8.000 "
VI.	"	"	"	. . .	6.000 "
VII.	"	"	"	. . .	4.800 "
VIII.	"	"	"	. . .	3.600 "
IX.	"	"	"	. . .	3.000 "
X.	"	"	"	. . .	2.400 "
XI.	"	"	"	. . .	2.000 "

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 werden die auf Grund der Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 464, gebührenden Pensionen der Witwen der Gögisten ohne Rangklasse und der Berufsmannschaftspersonen um jährlich 800 K erhöht.

§ 26.

Die Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der auf Grund des Gesetzes vom . . . , St. G. Bl. Nr. . . . , (Militärabbaugesetz) unter Anwendung des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603, in den Ruhestand versetzten Berufsmilitärpersonen werden gemäß dem Gesetze vom . . . , St. G. Bl. Nr. . . . , (Hinterbliebenenversorgungsnovelle) bemessen.

§ 27.

Vor dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes im Gnadenwege bewilligte Erhöhungen der normalmäßigen Ruhegenüsse sowie Zulagen zu solchen sind, insoweit sie nicht aus besonderen Anlässen (Ableben des Gatten infolge eines im Dienste erlittenen Unfalles u. dgl.) bewilligt worden sind, in die nach den vorstehenden Paragraphen sich ergebenden Pensionserhöhungen einzurechnen.

§ 28.

Die im Bezuge normalmäßiger Versorgungsgebühren stehenden Berufsmilitärpersonen und Hinterbliebenen nach solchen erhalten abbaufähige Teuerungszulagen nach den Bestimmungen des § 10, Absatz 2.

§ 29.

(1) Den im vorstehenden Paragraphen genannten Pensionisten, Witwen und Waisen wird die im § 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603, festgesetzte gleitende Zulage gewährt.

(2) Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach dem letzten Dienstort oder dem ordentlichen Wohnsitz des Bezugsberechtigten (§ 10, Absatz 2).

V. Hauptstück.

Ruhe(Versorgungs)genüsse der Angestellten der ehemaligen Kabinettskanzlei, der Zivilangestellten der ehemaligen k. u. k. Behörden und Ämter und des ehemaligen österreichischen Obersten Rechnungshofes sowie ihrer Hinterbliebenen.

§ 30.

(1) Die Bestimmungen der §§ 2, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 14, 15 und 16 gelten sinngemäß auch für die Ruhe(Versorgungs)genüsse der Angestellten der ehemaligen Kabinettskanzlei und ihrer Hinterbliebenen.

(2) Im Gnadenwege bewilligte Erhöhungen der normalmäßigen Ruhe(Versorgungs)genüsse sowie Zulagen zu solchen sind in die gemäß den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Erhöhungen einzurechnen.

§ 31.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Vollzugsanweisung die Rechtsstellung der Zivilangestellten der ehemaligen k. u. k. Behörden und Ämter und des ehemaligen österreichischen Obersten Rechnungshofes und in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes auch die Ruhe(Versorgungs)genüsse dieser Angestellten und ihrer Hinterbliebenen zu regeln.

VI. Hauptstück.

Normalmäßige Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger und Teuerungszuwendungen an dieselben.

§ 32.

Katholische Seelsorger, ferner jene Priester, welche auf einen Ruhegenuß aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation

derselben auf Grund des Gesetzes vom 19. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 48, Anspruch haben, erhalten, wenn sie vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzt wurden, ohne Unterschied, ob diese Maßnahme vor oder nach Wirksamkeit des Gesetzes vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 115 erfolgte, erhöhte Ruhegehälter aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben.

§ 33.

Die Neubemessung der Ruhegehälter der im § 32 bezeichneten Priester hat mit 70 vom Hundert des Ruhegehaltes und der Minimaleinkommenserhöhungen zu erfolgen, die unter Zugrundelegung der von ihnen in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste vollstreckten Dienstzeit nach Artikel I, § 4, Schema II, und nach Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, entfallen würden.

§ 34.

(1) Das Staatsamt für Inneres und Unterricht kann einem der im § 32 bezeichneten Priester im Falle besonderer körperlicher Gebrechen oder bei Vorliegen anderer rücksichtswürdigen Umstände ausnahmsweise einen höheren als den ihm gemäß § 33 nach dem dort berufenen Schema II gebührenden Ruhegehalt bewilligen, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 3360 K.

(2) Die zufolge § 4, letzter Absatz, des Gesetzes vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 115, bewilligten Zulagen jährlicher 400 K sind in die gemäß § 33 des gegenwärtigen Gesetzes sich ergebenden Pensionserhöhungen einzurechnen; hingegen findet eine Einrechnung der vor dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes ausnahmsweise bewilligten Erhöhungen der normalmäßigen Ruhegehälter in diese Pensionserhöhungen nicht statt, insofern dadurch der Ruhegehalt den Betrag von 3360 K nicht übersteigen würde.

§ 35.

Die Regierung wird ermächtigt, für die im § 32 bezeichneten Priester ebenso wie für aktive und pensionierte Priester, welche unter die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, und vom 19. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 48, fallen, einen Kredit behufs Gewährung von Teuerungszuwendungen insoweit in den Staatsvoranschlag einzustellen, als die Staatsangestellten Teuerungszulagen erhalten. Die Gesamthöhe dieses Kredites ist nach Maßgabe der den ledigen Zivilstaatsangestellten, beziehungsweise den staatlichen Pensionisten jeweils zukommenden Teuerungszulagen und gleitenden Zulagen — nach Abschlag eines Betrages von 30 vom Hundert — zu bemessen.

§ 36.

Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 finden auch auf die im § 32 bezeichneten Priester sinngemäß Anwendung.

VII. Hauptstück.

Schlußbestimmungen.

§ 37.

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1920 in Kraft.

Bis zur Anweisung der erhöhten Ruhe(Versorgungs)genüsse sind den Bezugsberechtigten entsprechende Vorschüsse auf die Erhöhungen im Verwaltungswege flüssig zu machen.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Staatsregierung betraut.

Begründung.

Zu § 1.

Zu Absatz 1: Die Notwendigkeit der Aufbesserung der „Altpensionen“ bedarf keiner Erörterung. Sie wurde von allen maßgebenden Faktoren längst anerkannt und ist durch die herrschende Teuerung und die dadurch geschaffene Notlage der in Betracht kommenden Personen äußerst dringend geworden. Deshalb soll nicht erst das Ergebnis der hinsichtlich der Pensionsaufteilungen mit den übrigen Nationalstaaten einzuleitenden Verhandlungen abgewartet werden, vielmehr sollen die erhöhten Pensionen schon vom 1. März 1920 an gebühren. Wir sind jedoch nicht in der Lage, alle derzeit in der Republik Österreich in Vorschreibung stehenden Pensionen zu erhöhen, da die Nationalstaaten einseitig von uns getroffene Erhöhungen nicht anerkennen würden, unsere staatsfinanzielle Lage aber natürlich nicht gestattet, uns nicht treffende Zahlungen in erhöhtem Maße vorzuschießen. Aber auch wenn wir die Staatsbürgerschaft oder die Heimatsberechtigung des Bezugsberechtigten in der Republik Österreich als Voraussetzung der Pensionserhöhung aufstellen wollten, würde sich die für uns resultierende Belastung als eine zu weitgehende darstellen.

Zu Absatz 2: Für die Erhöhung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der Zivilstaatsangestellten, mit Ausnahme der im Absatz 3 des § 1 bezeichneten Angestellten, dann ihrer Hinterbliebenen sowie der katholischen Seelsorger soll der letzte Dienort, beziehungsweise der Dienort (oder die Heimatszuständigkeit) vor dem Eintritt in die Zentralbehörde mitentscheidend sein.

Zu Absatz 3: Die für die Berufsmilitärpersonen festgesetzten Bestimmungen stehen in Übereinstimmung mit der im Militärabbaugesetz diesbezüglich vorgesehenen Regelung. Für die übrigen hier genannten Pensionsparteien empfiehlt sich das gleiche Kriterium für die Erhöhung.

Die Absätze 4 und 5 enthalten Vorbehalte gegenüber den übrigen Nationalstaaten, beziehungsweise den Bezugsberechtigten.

Zu § 2.

Infolge der verschiedenen Änderungen der Aktivitätsbezüge und der pensionsrechtlichen Bestimmungen in den letzten Jahrzehnten gibt es zahlreiche Kategorien von Zivilstaatsbediensteten des Ruhestandes, die (trotz gleicher Dienstzeiten) sehr verschiedene Ruhegenüsse beziehen, deren Ausgleicheung von den Interessenten seit langem nachdrücklichst angestrebt wurde.

Dermalen fordern die verschiedenen Pensionistenvereinigungen in dieser Richtung:

- a) die altösterreichischen Pensionisten sollen nicht schlechter gestellt sein, als die sogenannten Zwangspensionisten, das heißt die in den deutschösterreichischen Staatsdienst übernommenen, auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 23. November 1918 wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und des bereits erlangten Anspruches auf den vollen Ruhegenuß in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbediensteten;
- b) die erwähnten Zwangspensionisten sind den auf Grund des § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411, in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbediensteten gleichzustellen;
- c) die Pensionsbegünstigten sollen, insofern die Bestimmungen des Pensionsbegünstigungsgesetzes nicht günstiger sind, nach den neuen Besoldungsgesetzen vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, behandelt werden.

In allerjüngster Zeit ist auch die Gleichstellung aller Pensionisten mit den Neupensionisten, das ist mit jenen Pensionisten, deren Ruhegehülfe auf Grund der unter c) genannten neuen Besoldungsgesetze zu bemessen sein werden, ja sogar mit den aktiven Zivilstaatsangestellten begehrt worden, Wünsche, die aus staatsfinanziellen Gründen nicht in Erwägung gezogen werden können.

Das II. Hauptstück des vorliegenden Entwurfes will die Ruhegehülfe der altösterreichischen und der deutschösterreichischen Zivilstaatsbediensteten, mit Ausnahme der auf Grund des Pensionsbegünstigungsgesetzes in den Ruhestand versetzten Personen, in eine einzige Gruppe zusammenfassen, und zwar dadurch, daß alle Pensionsbemessungen reasumiert und die neuen Pensionen (Provisionen) von (neuen) Bemessungsgrundlagen ermittelt werden, die sich — was zunächst die Zivilstaatsbeamten, Staatslehrepersonen, Unterbeamten und Diener betrifft — als (prozentuelle) Quoten der Pensionsbemessungsgrundlagen der neuen Besoldungsgesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, darstellen.

Von den Pensionsbegünstigten werden die auf Grund des § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes in den Ruhestand versetzten Personen, insofern die Bestimmungen des Pensionsbegünstigungsgesetzes nicht günstiger sind, den (künftigen) Neupensionisten gleichgestellt, während die Ruhegehülfe der auf Grund des § 1 des Pensionsbegünstigungsgesetzes in den Ruhestand getretenen Personen nur fakultativ eine Erhöhung werden erfahren können; vorausgesetzt wird jedoch in beiden Fällen, daß der Pensionist nicht neben dem Ruhegehülfe über ein bestimmtes Jahreseinkommen verfügt.

Der herrschenden Teuerung wird durch abbaufähige Teuerungszulagen und durch die gleitende Zulage Rechnung getragen.

Von den Möglichkeiten, die Altpensionisten systematisch aufzubessern, verdient im Hinblick auf die eingangs erwähnte Verschiedenheit der den Bemessungen zugrunde gelegten Aktivitätsbezüge und der pensionsrechtlichen Bestimmungen die prozentuelle Annäherung an die Neupensionisten entschieden den Vorzug, ja sie ist in gewissem Sinne der einzige gangbare Weg zur Lösung dieser schwierigen Frage.

Die prozentuelle Annäherung an die Neupensionisten ist durchgreifend, übersichtlich, frei von Willkür und technisch nicht mit allzugroßen Schwierigkeiten verbunden; sie gestattet durch die Festsetzung des anzuwendenden Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage auch, das Ausmaß der staatsfinanziellen Belastung zu erkennen und den bestehenden staatsfinanziellen Verhältnissen entsprechend anzupassen.

Für die altösterreichischen Altpensionisten erscheint eine Bemessungsgrundlage von 70 vom 100 der Bemessungsgrundlage der Neupensionisten im allgemeinen entsprechend, dies jedoch durchgreifend nur unter der Voraussetzung, daß Teuerungszulagen oder die gleitenden Zulagen gewährt werden, weil andernfalls — namentlich in den unteren Rangsklassen — die Erhöhung bei den heutigen Preisen nicht zureichend wäre, ja bei kürzerer Dienstzeit ein Minderbezug gegenüber dem bisherigen Gesamtbezug an Pension und laufenden Zuschüssen sich ergeben würde.

Das ziffermäßige Verhältnis der verschiedenen Bezüge ergibt sich aus den zulegenden Tabellen.

Zu § 3.

Alle altösterreichischen und alle deutschösterreichischen Altpensionisten, letztere mit alleiniger Ausnahme der auf Grund der §§ 1 und 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411, in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsangestellten, sollen vollkommen gleichgestellt werden.

In Zukunft soll es nur eine Art „Altpensionisten“ geben, mit alleiniger Ausnahme der Pensionsbegünstigten, deren pensionsrechtliche Besserstellung auf ein Spezialgesetz zurückzuführen ist, das der Gesetzgeber zur Erreichung eines bestimmten Zweckes (Verringerung der Zahl von Zivilstaatsangestellten) als notwendig erachtet hat.

Zu § 4.

Durch Absatz 1 wird dem Verlangen der vor dem 1. Jänner 1920 auf Grund des § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes in den Ruhestand versetzten Staatsbediensteten, daß sie, insofern die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht günstiger sind, so behandelt werden sollen, als ob sie die neuen Besoldungsgesetze in der Aktivität erlebt hätten, Rechnung getragen. Dieses Verlangen erscheint insofern begründet, als auf die gleichfalls unter den § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes fallenden, jedoch am 1. Jänner 1920 noch aktiv gewesenen Zivilstaatsangestellten gemäß § 17, Absatz 1, des Besoldungsübergangsgesetzes dieses Gesetz Anwendung findet; durch letztere Bestimmung würde eine differenzielle Behandlung eintreten, je nach dem die Pensionierung aus Dienstesrückichten (verschiedene Dotierung der

Behörden mit Angestellten oder zeitweise Unentbehrlichkeit eines oder des anderen Angestellten) vor oder nach dem 1. Jänner 1920 durchgeführt wurde.

Dieser zufällige Umstand läßt im allgemeinen (vgl. Absatz 3) eine ungleichmäßige Behandlung, der unter § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes fallenden Angestellten nicht gerechtfertigt erscheinen.

Zu Absatz 2. Die auf Grund des § 1 des Pensionsbegünstigungsgesetzes in den Ruhestand getretenen Staatsangestellten haben um ihre Versetzung in den Ruhestand freiwillig und ohne dienstunfähig zu sein angesucht, und zwar in vielen Fällen deshalb, weil sich ihnen die Gelegenheit zu einer Erwerbstätigkeit bot, aus der sie ein Einkommen erhofften, das sie — zuzüglich des infolge der Begünstigungen des Gesetzes ziemlich hohen Ruhegenusses — materiell günstiger stellen würde, als sie beim Verbleiben im Staatsdienste jemals erwarten konnten.

Zu einer weiteren Begünstigung solcher Pensionisten liegt kein stichhaltiger Grund vor.

Durch die Bestimmung des Absatzes 2 wird aber die Möglichkeit geboten, jene auf Grund des § 1 des Pensionsbegünstigungsgesetzes in den Ruhestand getretenen Staatsangestellten, bei welchen die eben erwähnten Momente nicht zutreffen und rücksichtswürdige Gründe vorliegen, materiell so zu stellen, als ob sie die neuen Besoldungsgesetze in der Aktivität erlebt hätten.

Zu Absatz 3. Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Begünstigungen sind jedoch an die Voraussetzung geknüpft, daß der Pensionist lediglich auf seinen Ruhegenuß angewiesen ist oder doch nur über ein geringfügiges Nebeneinkommen verfügt. Wenn und insoweit hingegen ein solches Nebeneinkommen die Erhöhung, die sich aus Absatz 1 ergeben würde, beziehungsweise die nach Absatz 2 zulässige höchste Pensionszulage um mehr als 50 Prozent übersteigt, sollen die fraglichen Begünstigungen nicht Platz greifen.

Zu § 5.

Der Absatz 1 erhöht die Rangklassen-Witwenpensionen aller Altpensionistinnen, mit Ausnahme der Witwen der auf Grund des § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes in den Ruhestand versetzten, nach dem 31. Dezember 1919 gestorbenen, beziehungsweise sterbenden Altpensionisten, um 100 bis 150 Prozent. Diese letzteren Witwen sollen, da die Ruhegenüsse ihrer Gatten im § 4, Absatz 1, auf das Niveau der neuen Besoldungsgesetze gebracht werden, nach § 8 folgerichtig der prozentuellen Witwenpension auf Grund der Hinterbliebenenversorgungsnovelle teilhaftig, also so behandelt werden, als ob ihre Gatten die neuen Besoldungsgesetze in der Aktivität erlebt hätten.

Absatz 2. Die Pensionen der Witwen der Beamten ohne Rangklasse werden um 120 Prozent erhöht.

Für die Witwen der Unterbeamten und Diener empfiehlt sich die einheitliche Erhöhung der bisherigen Pensionen (400 bis 800 K) um den fixen Betrag von jährlich 800 K, also eine Erhöhung von 100 bis 200 Prozent.

Zu § 6.

Das bisherige Höchstmaß der Erziehungsbeiträge von 600 K jährlich für jedes Kind entspricht nicht den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen. Diese Höchstgrenze ist auch in dem Entwurfe einer Hinterbliebenenversorgungsnovelle fallen gelassen worden.

Zu § 7.

Die Beibehaltung der einschränkenden Bestimmung des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, daß die fortlaufenden normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Witwen und Kinder eines im Ruhestand verstorbenen Staatsbediensteten zusammen den normalmäßigen Ruhegenuß des Verstorbeneu nicht überschreiten dürfen, würde die Aufbesserung der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen jener im Ruhestande verstorbenen Staatsbediensteten, die nur eine kurze Dienstzeit aufzuweisen hatten und daher einen geringen Ruhegenuß bezogen haben, wirkungslos machen.

Zu § 8.

Die Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen jener deutschösterreichischen Altpensionisten, deren Ruhegenüsse so bemessen werden sollen, als ob die neuen Besoldungsgesetze auf sie Anwendung gefunden hätten, müssen folgerichtig vorausgesetzt, daß diese Staatsbediensteten des Ruhestandes nach dem 31. Dezember 1919 sterben, beziehungsweise gestorben sind, nach der Hinterbliebenenversorgungsnovelle (prozentuell vom Gehalte des Gatten beziehungsweise Vaters) bemessen werden (vergleiche die Bemerkungen zu § 5).

000050

Zu § 9.

Absatz 1. Gnadeweise Erhöhungen der normalmäßigen Ruhegenüsse und Gnadenzulagen sind für die in den Dienst der Republik Österreich übernommenen und vor dem 1. Jänner 1920 pensionierten Staatsbediensteten fast durchgehends nur wegen Unzulänglichkeit des Ruhegenusses oder weil der kurz vor dem Pensionsbegünstigungsgesetz in den Ruhestand getretene Staatsbedienstete der Vorteile dieses Gesetzes nicht teilhaftig wurde, erwirkt worden. Diese gnadenweisen Mehrbezüge jetzt, da der Ruhegenuß in der Regel wesentlich erhöht wird, einzurechnen, ist im allgemeinen begründet. (Ausnahmen werden im Absatz 2 vorgesehen.)

Anderes liegt die Sache bei den altösterreichischen Pensionisten sowie bei den Witwen und Waisen. Für diese Personen wurde eine gnadenweise Erhöhung in den seltensten Fällen wegen Unzulänglichkeit der Pension (des Erziehungsbeitrages, der Waisenpension) erwirkt, sondern fast ausschließlich aus anderen Gründen, zum Beispiel aus dem Titel einer normalmäßig nicht anrechenbaren Dienstzeit, eines Unfalles im Dienste oder einer durch den Dienst zugezogenen Krankheit des Staatsbediensteten, beziehungsweise des Gatten (Vaters), eines tragischen Endes desselben, besonderer Verdienste um den Staat u.

Es entspräche gewiß nicht der Billigkeit, dieses gnadenweise Plus den damit Bedachten wegen der immerhin bescheidenen Aufbesserung ihrer normalmäßigen Bezüge wieder zu entziehen und sie denen gleichzustellen, welche keinen der vorerwähnten Titel für eine vorzugsweise Behandlung aufzuweisen haben. Hierzu kommt noch, daß, wollte man unterscheiden, die bemessenden Unterbehörden in vielen Fällen nicht in der Lage wären, festzustellen, aus welchem Grunde die gnadenweise Erhöhung des Ruhe(Versorgungs)genusses (Gnadenzulage) erwirkt worden ist.

Zu § 10.

a) Absatz 1: Die in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien genießen derzeit bis auf weiteres aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse die in der Verordnung des Finanzministeriums vom 11. September 1918, R. G. Bl. Nr. 334, festgesetzten laufenden Zuschüssen, welche — für Beamte (Staatslehrpersonen) und ihre Witwen je nach der Höhe des normalmäßigen Ruhe(Versorgungs)genusses, für die übrigen Pensionsparteien ohne Rücksicht darauf — mit fixen Beträgen festgesetzt erscheinen. (Den auf Grund des Pensionsbegünstigungsgesetzes in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbediensteten wurden diese Ruhestands-aushilfen mit Ende Dezember 1919 eingestellt.)

b) Die Staatsbediensteten, welche nach dem 30. September 1918 in den Ruhestand getreten sind, beziehen derzeit überdies auf Grund Kaiserlicher Entschliessung für „die Dauer der herrschenden außergewöhnlichen Verhältnisse“ einen Zuschlag zum normalmäßigen Ruhegenusse im Ausmaße von 50 Prozent der Steuerzuschulage der ersten Familienklasse der aktiven Staatsbediensteten (R. G. Bl. Nr. 333 von 1918) mit der Beschränkung, daß die Ruhestandsaushilfe (a) zuzüglich dieser 50prozentigen Quote das Ausmaß der für einen Staatsbediensteten des Aktivstandes entfallenden Zulage der ersten Klasse nicht überschreiten darf. Den Witwen und Waisen nach jenen Staatsbediensteten, denen anlässlich ihrer Pensionierung eine 50prozentige Quote der Steuerzuschulage der ersten Familienklasse zugezählt worden ist oder die im Falle ihrer noch vor dem Ableben erfolgten Pensionierung der Zuzählung dieser Quote teilhaftig geworden wären, wird ein Teil (ein Drittel, beziehungsweise ein Sechstel, ein Fünftel) dieser Quote zu den normalmäßigen Witwen- und Waisenversorgungs-genüssen zugezählt.

(Die auf Grund des Pensionsbegünstigungsgesetzes in den Ruhestand versetzten Staatsbediensteten erhalten die 50prozentige Quote der Steuerzuschulage der ersten Familienklasse der Aktiven nicht, wohl aber werden die Hinterbliebenen derselben der vorerwähnten Teile dieser Quote teilhaftig.)

Infolge dieser beiden Arten der bisherigen Zuschüsse ergeben sich — namentlich bei kurzer Dienstzeit, beziehungsweise in den niedrigen Rangsklassen — Fälle, in denen der neue Ruhe(Versorgungs)genuß hinter der Summe der bisherigen Ruhe(Versorgungs)genüsse und der laufenden Zuschüsse zurückbleibt. Dem wird jedoch durch die neuen Steuerzuschulagen abgeholfen.

(Die Gemeinde Wien gewährt den Pensionsparteien ohne Unterschied laufende Steuerzuschulagen von jährlich 2400 K.)

Die neuen Steuerzuschulagen sind so wie bei den aktiven Staatsangestellten für alle im Ruhestande befindlichen Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener mit dem gleichen Betrage festgesetzt; ebenso sind für alle Witwen und Waisen dieser Bedienstetenkategorien niedrigere, jedoch einheitliche Beträge in Aussicht genommen.

Zu § 11.

Diese Bestimmung entspringt kassatechnischen Erwägungen und korrespondiert mit der Verfügung im § 7, Absatz 3, des Besoldungsübergangsgesetzes.

Zu § 12.

Die gleitende Zulage verfolgt zugunsten der unter der herrschenden Teuerung noch in höherem Grade als die Aktiven leidenden Pensionisten und ihrer Familienangehörigen sowie der Wittwen und Waisen denselben Zweck, der den Gesetzgeber zu der im § 9 des Besoldungsübergangsgesetzes getroffenen Fürsorgemaßnahme bewogen hat.

(Mit Erlass des Staatsamtes für Finanzen vom 24. Jänner 1920, Z. 6577, wurden die Finanzlandesbehörden angewiesen, den in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Zivilpensionsparteien deutschösterreichischer Staatsbürgerschaft und deutscher Nationalität am 15. Februar 1920 einen Vorschuß auf die in Aussicht genommene gleitende Zulage, und zwar je nach dem Wohnsttze im Betrage von 100, 90, beziehungsweise 80 K flüssig zu machen.)

Zu § 13.

Die normalmäßigen Ruhe- und Versorgungsgehälter der nicht pragmatisierten Zivilstaatsbediensteten und ihrer Hinterbliebenen sind bisher — wie die Aktivitätsbezüge der ersteren — fast durchwegs im Verwaltungswege geregelt worden. Die Neuregelung auf diesem Wege wird erst in Angriff genommen werden können, wenn die Lohnverhältnisse der betreffenden Angestelltenkategorien im Anschlusse an das Besoldungsübergangsgesetz eine Revision erfahren haben werden.

Zu den §§ 14 und 15.

Durch diese Bestimmungen werden die Verfügungen der Vollzugsanweisung vom 5. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 17, die sich nur auf die Ruhe- und Versorgungsgehälter der im öffentlichen Dienste stehenden Personen, deren Besoldung durch die Gesetze vom 5. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 557, vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571, 572, 595, 596, und vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603, geregelt wurde und auf deren Hinterbliebenen beziehen, entsprechend ergänzt.

Zu § 16.

Eine solche Verfügung hat schon die Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 473, und zuletzt die vom 11. September 1918, R. G. Bl. Nr. 334, getroffen. Es scheint zweckmäßig, dieses Zugeständnis — wie den Aktiven (§ 10 des Besoldungsübergangsgesetzes) — auch den Pensionsparteien (mit Gnadengaben betrauten Personen) bis auf weiteres im Gesetze zu gewähren.

Zum III. Hauptstück.

Der Umstand, daß sowohl die Bezüge als auch die Versorgungsnormen der Gendarmerie während ihres Bestandes wiederholt geändert und erst in jüngster Zeit jenen der Zivilstaatsbediensteten angeglichen wurden, zeitigte im Versorgungswesen der Gendarmerie derart vielgestaltige Verhältnisse, daß einerseits eine teilweise abweichende Stillisierung einzelner Bestimmungen, andererseits die Verweisung mehrfacher Detailbestimmungen (namentlich jener über Gnadenzulagen und sonstige Pensionserhöhungen) auf den Weg der Vollzugsanweisung nötig war.

Zu den §§ 18, 19 und 20.

Da die Bezüge der Gendarmerie früher in einer, von den Gebühren der Zivilstaatsbediensteten abweichenden Weise geregelt waren, kann die Ermittlung der aus dem Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, zu errechnenden Pensionsbemessungsgrundlage nur auf Grund des Gendarmeriedienstgesetzes vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 519, durch welches die Gendarmerieangehörigen in das Besoldungssystem der Zivilstaatsangestellten eingereiht wurden, erfolgen.

Das gleiche gilt von der Ermittlung der den Wittwen und Waisen nach Gendarmeriepersonen zufallenden Versorgungsgehälter.

Zu § 21.

Die bei der Gendarmerie vorkommenden Gnadenzulagen wurden aus den verschiedensten Gründen bewilligt. Es erscheint daher wegen Einrechnung derselben in die nach diesem Gesetze anfallenden Bezugserhöhungen eine Differenzierung nach Maßgabe der Gründe, aus welchen die Bewilligung erfolgte, geboten, weshalb die wichtigsten Grundsätze im Gesetze aufgenommen, die Einzelbestimmungen jedoch der Vollzugsanweisung vorbehalten wurden.

Zum IV. Hauptstück.

Für die Berufsmilitärpersonen und ihre Hinterbliebenen mußte teilweise eine andere Stilisierung der für die Zivilstaatsbediensteten und ihre Hinterbliebenen geltenden Bestimmungen stattfinden, da die Voraussetzungen in mancher Hinsicht andere sind. (Besoldungsgesetz findet nicht in vollem Umfang auf die noch aktiv dienenden Militärpersonen Anwendung. Abbaugesetz liegt noch nicht vor.)

Im wesentlichen decken sich jedoch die Bestimmungen dieses Hauptstückes vollkommen mit denen des II. Hauptstückes und gelten daher die dort vorgebrachten Begründungen auch hier.

Zum V. Hauptstück.

Zu § 30.

Durch diese Bestimmungen werden die Angestellten der ehemaligen Kabinettskanzlei und ihre Hinterbliebenen den österreichischen Pensionsparteien gleichgestellt. Hierbei sollen die den ersteren gewährten gnadenweisen Pensionserhöhungen in die neuen Erhöhungen eingerechnet werden.

Zu § 31.

Die sofortige gesetzliche Regelung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der ehemaligen gemeinsamen Zivilstaatsbediensteten und der Angestellten des ehemaligen österreichischen Obersten Rechnungshofes sowie ihrer Hinterbliebenen ist nicht möglich, da die rechtliche Stellung der derzeit noch aktiven Angestellten dieser Kategorien noch in Schweben ist.

Daher wird die in diesem Paragraphen vorgesehene Ermächtigung für die Staatsregierung beantragt.

Zum VI. Hauptstück.

Die Ruhegenüsse der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, das ist vor dem 1. Jänner 1920, in den Ruhestand versetzten katholischen Seelsorger sollen gleichmäßig mit einer prozentuellen Quote der nach diesem Gesetze entfallenden Ruhebezüge neu bemessen werden.

Da ein Pensionsbegünstigungsgesetz rücksichtlich der katholischen Seelsorgegeistlichkeit nicht erlassen wurde, entfällt eine besondere Behandlung von Pensionsbegünstigten, wie sie rücksichtlich der staatlichen Altpensionisten in Aussicht genommen ist.

Den Seelsorgerpensionisten sind jene Priester gleichzuhalten, welche auf Grund des Gesetzes vom 19. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 48, auf einen Ruhegenuß aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben Anspruch haben und vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzt wurden.

Zu § 33.

Gleichwie bei den staatlichen Altpensionisten ist die Bemessung des erhöhten Ruhegenusses nach Prozenten der Ruhebezüge der Neupensionisten, und zwar mit 70 Prozent dieser Bezüge in Aussicht genommen. Die Ruhebezüge der Neupensionisten setzen sich zusammen aus dem schemamäßigen Ruhegehalt und aus den Minimaleinkommenserhöhungen.

Der Ortszuschlag, der weder im Dotationsystem der aktiven Seelsorger noch im Ruhegenüsse der Neupensionisten sich findet, kann deshalb auch für die Ruhegenußbemessung der Altpensionisten nicht berücksichtigt werden.

Zu § 34.

Entsprechend der Bemessung der neuen Ruhegenüsse mit 70 Prozent der Ruhebezüge der Neupensionisten ist auch der Höchstbetrag des in besonders rücksichtswürdigen Fällen zulässigen gnadenweisen Ruhegehaltes mit 70 Prozent des im § 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, mit 4800 K bezifferten Höchstbetrages, das ist mit 3360 K festgesetzt.

Wenn in derartigen Fällen geadenweise Erhöhungen des früheren schemamäßigen Ruhegehaltes bereits bewilligt worden sind, so sind diese Erhöhungen den Betroffenen — weil sie eben eine vorzugsweise Behandlung in besonders rücksichtswürdigen Fällen beinhalten — ungeachtet der Pensionserhöhung zu belassen, insoweit dadurch nicht der Ruhegehalt den zulässigen Höchstbetrag von 3360 K übersteigen würde. Dagegen erschien die Belassung der Altpensionistenzulage des § 4, letzter Absatz, des Gesetzes vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 115, nicht gerechtfertigt und ist diese Zulage in die Pensionserhöhung einzurechnen, zumal sich angesichts der mit dem gegenwärtigen Gesetze beabsichtigten Gleichstellung der Altpensionisten sonst eine vorzugsweise Behandlung eines Teiles derselben ergäbe.

Zu § 35.

In gleicher Weise wie dies für die staatlichen Pensionisten — ohne Unterschied, ob Alt- oder Neupensionisten — beabsichtigt ist, sollen auch für sämtliche pensionierten Priester Teuerungszuwendungen gewährt werden.

In den für diesen Zweck bereitzustellenden Kredit wären auch die Beträge einzubeziehen, welche für Teuerungszulagen für aktive Priester, die unter die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, und vom 19. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 48, fallen, jeweils in Betracht kommen.

Wegen der Verschiedenheit der einschlägigen Dotationsverhältnisse ist jedoch eine einheitliche Ausmessung der Teuerungszuwendungen für die einzelnen Geistlichen nicht möglich. Es werden vielmehr die in günstigsten Dotationsverhältnissen befindlichen Priester die Teuerungszuwendungen nicht oder nicht im vollen Ausmaße zu erhalten haben.

Demgemäß erscheint es geboten, behufs Gewährung solcher Teuerungszuwendungen jeweils nach Analogie der für Staatsangestellte normierten Grundsätze einen Gesamtbetrag zu ermitteln und hiervon einen den erwähnten Verhältnissen Rechnung tragenden Abschlag von 30 vom Hundert zu machen, so daß bloß ein Kredit in der restlichen Höhe zum Anspruch käme.

Zu § 36.

Die Vollzugsanweisung vom 5. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 17, bezieht sich bloß auf die unter das Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, fallenden Priester.

Die diese Vollzugsanweisung ergänzenden Bestimmungen des Pensionistengesetzes sollen auch auf die Altpensionisten der katholischen Geistlichkeit sinngemäß Anwendung finden.

Über den aus den verschiedenen Maßnahmen dieses Gesetzentwurfes zu gewärtigenden Mehraufwand, beziehungsweise Aufwand geben folgende Angaben Aufschluß:

I. Unter der Annahme, daß alle heute in der Republik Österreich in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien sowohl der Pensionserhöhungen als auch der Teuerungszulagen und der gleitenden Zulagen teilhaftig würden, würde sich gegenüber dem Aufwand aus den derzeitigen Altpensionen (Provisionen, Erziehungsbeiträgen, Waisenpensionen) und laufenden Zuschüssen aus diesem Gesetze und der auf Grund des § 13 nach gleichen Grundsätzen im Verwaltungswege vorzunehmenden Regelung der Ruhe- und Versorgungsgewinne der Altpensionisten aller übrigen Kategorien (einschließlich der Staatseisenbahnen und Arbeiter) für die Aufbesserungen der Pensionen (Provisionen, Erziehungsbeiträge, Waisenpensionen) ein (von Jahr zu Jahr fallender) Mehraufwand ergeben, der im ersten Jahr ungefähr . . . 110 Millionen Kronen betragen würde.

II. Die Teuerungszulagen würden unter der Voraussetzung, daß sie für alle Kategorien von Ruheständlern und Hinterbliebenen mit den im § 10 festgesetzten Ausmaßen gewährt werden, einen jährlichen Aufwand von etwa . . . 110 „ „ erfordern.

III. Der Aufwand aus der gleitenden Zulage würde sich bei einem „Mehrbetrag“ von 71 K pro Kopf und Monat, jährlich auf zirka . . . 180 „ „ stellen.

Zusammen . . . 400 Millionen Kronen.

Im Hinblick auf die Einschränkung der Erhöhungen, der Teuerungszulagen und der gleitenden Zulagen auf die im § 1, Absatz 2 und 3, genannten Personen wird sich der Aufwand voraussichtlich wesentlich niedriger stellen, um wie viel, läßt sich — mangels diesbezüglicher statistischer Daten — auch nicht annähernd angeben.

ad 8.)

Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom zur Durchführung des Gesetzes vom, St. G. Bl. Nr. . . . (Pensionistengesetz).

Auf Grund des Gesetzes vom, St. G. Bl. Nr. . . . (Pensionistengesetz), § 1, Absatz 3, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Auf Berufsmilitärpersonen der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie und deren Hinterbliebene, die das Heimatrecht in einer zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde erst nach dem 31. Oktober 1918 erworben haben, finden, bis zur endgültigen Auseinandersetzung zwischen den Nationalstaaten über die Tragung der Militärverorgungslasten, die Bestimmungen des Pensionistengesetzes mit nachstehender Abänderung Anwendung:

Sie erhalten die Erhöhung ihrer Ruhe-(Versorgungs)genüsse nach Maßgabe dieses Gesetzes in Form von Beihilfen.

Im Falle der endgültigen Übernahme der Militärverorgungslasten der obgenannten Personen durch den österreichischen Staat gilt für sie das Pensionistengesetz ohne Beschränkung.

§ 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage des Inkrafttretens des Pensionistengesetzes in Wirksamkeit.



000055

ad 8.)

Gesetz

vom

zur

vorläufigen Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, dann der Personen des militärischen Berufsstandes, auf welche die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, und vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603, Anwendung finden (Hinterbliebenenversorgungsnovelle).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die fortlaufenden Pensionen der Witwen der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener, auf welche das I. Hauptstück des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz), Anwendung findet und die im Zeitpunkt ihres Todes einen Anspruch auf einen fortlaufenden Ruhegenuß hatten oder bereits einen solchen bezogen, sind mit 50 Prozent der Summe des vom verstorbenen Gatten zuletzt bezogenen Grundgehaltes samt den Erhöhungen (§§ 1, 2, 3 und 4 des besprochenen Gesetzes) und eines Zuschlages von 70 Prozent seines letzten Ortszuschlages zu bemessen.

(2) Die gleiche Bestimmung gilt für die laufenden Pensionen der Witwen der Staatslehrpersonen, auf welche die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 571 und 572, Anwendung finden.

§ 2.

(1) Das Recht auf den Bezug des Erziehungsbeitrages erlischt spätestens mit der Vollendung des 21. Lebensjahres der Waise.



pag. 1-7

000056

93

(2) In rüchrichtswürdigen Fällen kann die Zentralstelle im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen bewilligen, daß der Erziehungsbeitrag auch weiterhin, jedoch längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres belassen werde.

(3) Der zweite Absatz des § 8 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, wird außer Kraft gesetzt.

§ 3.

(1) Die Summe der Witwenpension und der Erziehungsbeiträge darf den nach § 1 der Bemessung der Witwenpension zugrunde zu legenden Gesamtbetrag und überdies, wenn der Angestellte im Ruhestande gestorben ist, dessen Ruhegehalt nicht übersteigen, widrigenfalls Witwenpension und Erziehungsbeiträge verhältnismäßig zu kürzen sind.

(2) Die Waisenpension samt Zulagen darf die Höhe der nach § 1 gebührenden Witwenpension nicht überschreiten.

§ 4.

Der Bemessung der einmaligen Abfertigung, die den Hinterbliebenen der im § 1 genannten Zivilstaatsangestellten nach § 11 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, gebührt, sind zugrunde zu legen:

- a) der von dem Verstorbenen zuletzt bezogene Grundgehalt samt den Erhöhungen;
- b) der Ortszuschlag;
- c) Zulagen, insoweit sie für seine Pension anrechenbar gewesen wären.

§ 5.

Das Sterbequartal nach einem im § 1 genannten Zivilstaatsangestellten ist, je nachdem er in der Aktivität oder im Ruhestande gestorben ist, mit einem Viertel der Summe der vom Verstorbenen zuletzt bezogenen, im § 4 aufgezählten Beträge oder des zuletzt bezogenen Ruhegehaltes zu bemessen.

§ 6.

Die bisherigen auf die Versorgung der Witwen und Waisen der im § 1 genannten Zivilstaatsangestellten bezughabenden Bestimmungen bleiben, insofern sie mit den Anordnungen dieses Gesetzes nicht im Widerspruche stehen, in Kraft.

§ 7.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die nach dem 31. Dezember 1919 angefallenen normalmäßigen Versorgungsgewinne der Witwen und Waisen der Zivilstaatsangestellten der Republik Österreich, welche

anderen als den im § 1 angeführten Kategorien angehören, unter Beobachtung gleichartiger Grundsätze durch Vollzugsanweisung entsprechend zu regeln.

(2) Die Staatsregierung wird ferner ermächtigt, die Grenzbeträge, bei welchen eine Versorgung der im Bezuge von staatlichen Versorgungsgenüssen stehenden Personen anzunehmen ist, durch Vollzugsanweisung neu zu bestimmen.

§ 8.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Versorgung der Witwen und Waisen der Personen des militärischen Berufsstandes, auf welche das Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603, Anwendung findet.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1920 in Kraft.

§ 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Staatsregierung betraut.

Begründung.

Die heutige Versorgung der Witwen und Waisen der Staatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener beruht im wesentlichen auf dem Gesetz vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74.

Das bisherige System der Witwenversorgung nach Rangklassen bei den Witwen der Beamten und Staatslehrpersonen erscheint veraltet und hat auch in die neueren Hinterbliebenenversorgungssysteme keine Aufnahme gefunden. Mit Rücksicht darauf und bei dem Umstande, daß in den neuesten Lehrerbefoldungsgesetzen (St. G. Bl. Nr. 571 und 572 ex 1919) die Rangklasseneinteilung fallen gelassen wurde, ist es an der Zeit, mit diesem System zu brechen und die Versorgung der Hinterbliebenen der unter die neuen Befoldungsgesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Staatsbeamte, Unterbeamte und Diener), 571 (Professoren an staatlichen Hochschulen) und 572 (Lehrerschaft an den staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten) fallenden Zivilstaatsangestellten in den wesentlichsten Punkten, insbesondere im Punkte der Ermittlung der Witwenpension mit einer prozentuellen Quote der Aktivitätsbezüge des Gatten auf neue Grundlagen zu stellen.

Hiermit wird auch die staatliche Hinterbliebenenversorgung jener der Gemeinde Wien im wesentlichen angeglichen. (Vergleiche die zuzulegende Tabelle.)

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird nachstehendes ausgeführt:

Zu § 1.

Die Witwenpension soll mit 50 Prozent der Summe des vom verstorbenen Gatten zuletzt bezogenen Grundgehaltes samt den Erhöhungen und eines Zuschlages von 70 Prozent seines letzten Ortszuschlages bemessen werden. Die sich ergebenden Beträge stimmen im großen und ganzen mit den Ausmaßen der Witwenpensionen der Gemeinde Wien überein.

Von der Festsetzung eines Höchstbetrages der Witwenpension wurde — wie bei der Gemeinde Wien — Umgang genommen.

Zu § 2.

Zu Absatz 1: Die Festsetzung des Endtermines für den Bezug des Erziehungsbeitrages mit dem vollendeten 21. Lebensjahre ist damit begründet, daß mit dem Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 96, die Herabsetzung der Altersgrenze der Minderjährigkeit auf das 21. Lebensjahr erfolgte, so daß die Beendigung der Erziehung mit diesem Alter anzunehmen ist. Ausnahmen von der Regel in rücksichtswürdigen Fällen, worunter insbesondere die Beendigung von Studien, die Erlernung eines Handwerkes oder Gewerbes u. dgl. verstanden werden sollen, sind im zweiten Absatz vorgezogen.

Zu Absatz 3: Hierdurch fällt das bisherige Höchstausmaß des Erziehungsbeitrages von 600 K. weg. Der Erziehungsbeitrag soll also — wie bei der Gemeinde Wien — mit der im § 3 enthaltenen Ausnahme ein volles Fünftel der Witwenpension betragen.

Zu § 3.

Zu Absatz 1: Die erste Einschränkung der Summe der Witwenpension und der Erziehungsbeiträge ist der entsprechenden Beschränkung der Gemeinde Wien angenähert, die zweite Höchstgrenze ist aus dem bestehenden Rechte übernommen.

Absatz 2 behält das bisherige Höchstausmaß der Waisenpension samt Zulagen auch gegenüber der nunmehr prozentuell zu ermittelnden Witwenpension bei.

Zu § 4.

Die Einbeziehung des vom verstorbenen Gatten bezogenen Ortszuschlages in die Bemessungsgrundlage für die einmalige Abfertigung entspricht einem Gebot der Billigkeit.

Zu § 5.

Dasselbe gilt von der Einbeziehung des Ortszuschlages in die Bemessungsgrundlage für das Sterbequartal nach einem in der Aktivität Gestorbenen.

Zu § 7.

Zu Absatz 1: Die normalmäßigen Versorgungsgegenstände der Witwen und Waisen der Zivilstaatsangestellten anderer als der im § 1 angeführten Kategorien wurden bisher im Verwaltungswege (auf Grund Kaiserlicher Entschlüsse) geregelt. Es erscheint zweckmäßig, die Neuregelung dieser Versorgungsgegenstände im Gesetz in Aussicht zu nehmen.

Zu Absatz 2: Die derzeit geltenden Vorschriften über die Grenzbeträge der eine Versorgung darstellenden Bezüge oder Einkünfte auf Grund der Ministerialverordnung vom 5. Juni 1909, R. G. Bl. Nr. 85 (§ 8), sind mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Lebensverhältnisse einer Abänderung, und zwar einer Erhöhung bedürftig, wobei bemerkt wird, daß auch die der Exekution entzogenen Mindestbeträge der Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und deren Hinterbliebenen mit Vollzugsanweisung vom 5. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 17, eine Erhöhung erfahren haben.

Zu § 8.

Diese Bestimmung bezweckt, den Grundsatz der gleichartigen Versorgungsbehandlung der Berufsmilitärpersonen mit jener der Zivilstaatsangestellten auch hinsichtlich ihrer Hinterbliebenen durchzuführen.

Der gegenüber den bisherigen Normen resultierende Mehraufwand für die Bezüge (normalmäßige Witwenpensionen und Erziehungsbeiträge, Waisenpensionen, Abfertigungen, Sterbequartale, laufende Zuschüsse) der unter dieses Gesetz fallenden Witwen und Waisen der Zivilstaatsangestellten und der Berufsmilitärpersonen, dann für die Witwen und Waisen der Staatsbahnangestellten und der sonstigen Zivilstaatsangestellten einschließlich der staatlichen Arbeiter, deren Aktivitätsbezüge unter Beobachtung ähnlicher Grundsätze, wie sie dem Besoldungsübergangsgesetz zugrunde liegen, im Verwaltungswege geregelt werden sollen, berechnet sich annähernd wie folgt:

a) für die laufenden Versorgungsgegenstände im ersten Jahre	3 25 Millionen Kronen.
(im zehnten Gebahrungsjahr 30 Millionen Kronen);	
b) für Sterbequartale und einmalige Abfertigungen (jährlich)	1 5 " "
Mehrerfordernis im ersten Jahr	4 75 Millionen Kronen.

der Witwenpensionen der Gemeinde Wien mit den (Staats-

Rangklasse	Gemeinde Wien			Ausmaße bloß nach dem Grund- gehälte (samt Erhöhungen)	
	Gehalt und Gehaltssteigerung	Quartiergeld	Witwenpension	Grundgehalt	Witwenpension
				und Erhöhungen	(Wien)
IV.	30.000	6.000	18.000	28.000	14.000
	26.000		16.000	26.000	13.000
V.	24.000	3.000	13.500	24.000	12.000
	21.000		12.000	22.000	11.000
VI.	16.400	2.500	9.450	19.000	9.500
				18.000	9.000
				17.000	8.500
				16.000	8.000
				15.200	7.500
VII.	12.800	2.200	7.500	14.000	7.000
				13.600	6.800
				12.800	6.400
				12.000	6.000
				11.600	5.600
VIII.	8.800	1.900	5.350	10.400	5.200
				9.600	4.800
				8.400	4.500
				7.800	3.900
IX.	6.900	1.500	4.200	7.200	3.600
				6.600	3.300
				6.300	3.150
				6.000	3.000
X.	5.700	1.200	3.450	6.900	3.450
				5.400	2.700
				5.100	2.550
				4.800	2.400
XI.	4.500	1.000	2.750	4.600	2.300
				4.300	2.150
				4.000	2.000
				3.900	
	3.600		2.300		

1
Beynadi

ad 8.)



pag. 1-11

1	2	3	4	5	6
Rangklasse	Pensions- bemessungs- grundlage, letzte und erste Gehaltsstufe	Allgemeine Ruhestands- aushilfe nach R. G. Bl. Nr. 334/18	Summe von 2 und 3	50 Prozent der Teuerungszulage der ersten Familienklasse für die nach dem 30. Sep- tember 1918 pensionierten Beamten	Summe von 4 und 5
I.	24.000	984	24.984		24.984
II.	20.000	984	20.984		20.984
III.	18.000	984	18.984	792	19.776
	16.000	984	16.984	792	17.776
IV.	17.200	984	18.184	792	18.976
	15.200	984	16.184	792	16.976
V.	14.800	984	15.784	792	16.576
	10.800	984	11.784	552	12.336
VI.	9.440	984	10.424	876	11.300
	7.040	984	8.024	876	8.900
VII.	6.960	984	7.944	876	8.820
	5.360	984	6.344	1.110	7.454
VIII.	5.280	984	6.264	1.110	7.374
	4.080	984	5.064	1.098	6.162
IX.	4.000	984	4.984	1.098	6.082
	3.200	984	4.184	948	5.132
X.	3.120	984	4.104	948	5.052
	2.520	984	3.504	612	4.116
XI.	2.440	984	3.424	612	4.036
	1.840	936	2.776	276	3.052

Tabellz I.

amte.

7		8			9		
Pensionsbemessungsgrundlage der nach dem Pensionsbegünstigungsgesetze behandelten Beamten (§ 3, lit. e und d) letzte und erste Gehaltsstufe		Pensionsbemessungsgrundlage nach dem Besoldungsübergangsgesetz: A. Grundgehalt samt allen Erhöhungen der betreffenden Rangklasse. B. Grundgehalt plus Ortszuschlag von			70 Prozent der Bemessungsgrundlage in Rubrik 8		
ledig	verheiratet	10	20	30	10	20	30
P r o z e n t							
				52.000			36.400
23.600	23.600			44.200			30.940
24.764	28.130		38.400	41.600		26.880	29.120
22.764	26.130		36.000	39.000		25.200	27.300
22.764	26.130		33.600	36.400		23.520	25.480
20.764	24.130		31.200	33.800		21.840	23.660
18.484	21.850	26.400	28.800	31.200	18.480	20.160	21.840
14.124	16.590	22.000	24.000	26.000	15.400	16.800	18.200
12.894	15.198	19.800	21.600	23.400	13.860	15.120	16.360
10.494	12.798	15.400	16.800	18.200	10.780	11.760	12.740
10.256	12.560	14.080	15.360	16.640	9.856	10.752	11.648
9.246	11.388	10.560	11.520	12.480	7.392	8.064	8.736
9.058	11.200	10.560	11.520	12.480	7.392	8.064	8.736
7.822	9.172	7.920	8.640	9.360	5.554	6.048	6.552
7.681	9.031	7.920	8.640	9.360	5.544	6.048	6.552
6.485	7.367	6.600	7.200	7.800	4.620	5.040	5.460
6.341	7.223	6.600	7.200	7.800	4.620	5.040	5.460
5.237	6.137	5.280	5.760	6.240	3.696	4.032	4.368
5.093	5.993	5.280	5.760	6.240	3.696	4.032	4.368
3.917	4.799	4.400	4.800	5.200	3.080	3.360	3.640

000064

1 Gehaltsstufe	2 Pensions- bemessungs- grundlage	3 Allgemeine Ruhestands- anshilfe	4 Summe von 2 und 3	5 50 Prozent Teuerungszu- lage der I. Familien- klasse für die nach dem 30. Sep- tember 1918 pensio- nierten Unter- beamten	6 Summe von 4 und 5
Mehr als 3 bis einschließlich 6 Dienst- jahre	1308	564	1872	606	2478
Mehr als 6 bis einschließlich 9 Dienst- jahre	1416	564	1980	606	2586
Mehr als 9 bis einschließlich 12 Dienst- jahre	1524	564	2088	606	2694
Mehr als 12 bis einschließlich 15 Dienst- jahre	1632	564	2196	606	2902
Mehr als 15 bis einschließlich 18 Dienst- jahre	1740	564	2304	654	2968
Mehr als 18 bis einschließlich 21 Dienst- jahre	1848	564	2412	654	3066
Mehr als 21 bis einschließlich 24 Dienst- jahre	1956	564	2520	654	3174
Mehr als 24 bis einschließlich 27 Dienst- jahre	2064	564	2628	654	3282
Mehr als 27 Dienstjahre	2160	564	2724	750	3474

Tabelle II.

beamte.

7		8			9		
Pensionsbemessungsgrundlage der nach dem Pensionsbegünstigungsgesetz behandelten Unterbeamten (§ 3. lit. e und d)		Pensionsbemessungsgrundlage nach dem Befoldungsübergangsgesetz: Grundgehalt samt allen Erhöhungen der betreffenden Gehaltsstufe samt Ortszuschlag von			70 Prozent der Bemessungsgrundlage in Rubrik 8		
ledig	verheiratet	10	20	30	10	20	30
P r o z e n t							
3297·70 3357·70	3693·70 3753·70	3520 3740	3840 4080	4160 4420	2464 2618	2688 2856	2912 3094
3387·70 3447·70	3783·70 3843·70	3960 4180	4320 4560	4680 4940	2772 2926	3024 3192	3276 3458
3537·10 3597·10	3933·10 3993·10	4180 4400	4560 4800	4940 5200	2926 3080	3192 3360	3458 3640
3656·80 3716·80	4052·80 4112·80	4620 4840	5040 5280	5460 5720	3234 3388	3528 3696	3822 4004
3920·50 3980·50	4460·50 4520·50	4840 5060	5280 5520	5720 5980	3388 3542	3696 3864	4004 4186
4040·20 4100·20	4580·20 4640·20	5280 5500	5760 6000	6240 6500	3696 3850	4032 4200	4368 4550
4139·90 4199·90	4679·90 4739·90	5500 5720	6000 6240	6500 6760	3850 4004	4200 4368	4550 4732
4276·60 4329·60	4816·60 4869·60	5940 5160	6480 6720	7020 7280	4158 4312	4536 4704	4914 5096
4671	5211	6160 6380	6720 6960	7280 7540	4312 4466	4704 4872	5096 5278

000066

Die-

1	2	3	4	5	6
Gehaltsstufe	Pensions- bemessungs- grundlage	Allgemeine Ruhestands- aushilfe nach R. G. Bl. Nr. 334 ex 1918	Summe von 2 und 3	50 Prozent der Teuerungszu- lage der I. Familien- klasse für die nach dem 30. Sep- tember 1918 pensionier- ten Diener	Summe von 4 und 5
Mehr als 3 bis einschließlich 6 Dienst- jahre	1176	564	1740	606	2346
Mehr als 6 bis einschließlich 9 Dienst- jahre	1272	564	1836	606	2442
Mehr als 9 bis einschließlich 12 Dienst- jahre	1368	564	1932	606	2538
Mehr als 12 bis einschließlich 15 Dienst- jahre	1464	564	2028	606	2634
Mehr als 15 bis einschließlich 18 Dienst- jahre	1560	564	2124	606	2730
Mehr als 18 bis einschließlich 21 Dienst- jahre	1656	564	2220	606	2826
Mehr als 21 bis einschließlich 24 Dienst- jahre	1752	564	2316	654	2970
Mehr als 24 bis einschließlich 27 Dienst- jahre	1848	564	2412	654	3066
Mehr als 27 Dienstjahre	1920	564	2484	654	3138

000067

Tabelle III.

ner.

7		8			9		
Pensionsbemessungs- grundlage der nach dem Pensions- begünstigungsgeetze behandelten Diener (§ 3, lit. c) und d)		Pensionsbemessungsgrundlage nach dem Besoldungsübergangsgeetze: Grundgehalt samt Erhöhungen in der betreffenden Gehaltsstufe, plus Ortszuschlag von			70 Prozent der Bemessungsgrundlage in Rubrik 8		
ledig	verheiratet	10	20	30	10	20	30
		Prozent					
3148·40 3201·40	3544·40 3597·40	2860 3080	3120 3360	3380 3640	2002 2156	2184 2352	2366 2548
3254·80 3307·80	3680·80 3703·80	3300 3520	3600 3840	3900 4160	2310 2464	2520 2688	2730 2912
3385·20 3438·20	3781·20 3834·20	3520 2740	3840 4080	4160 4420	2464 2618	2688 2856	2912 3094
3467·60 3520·60	3863·60 3916·60	3960 4180	4320 4560	4680 4940	2772 2926	3024 3192	3276 3458
3574 3627	3970 4023	4180 4400	4560 4800	4940 5200	2926 3080	3192 3360	3458 3640
3680·40 3733·40	4076·40 4129·40	4620 4840	5040 5280	5460 5720	3234 3380	3528 3696	3822 4004
3930 3983	4470 4523	4840 5060	5280 5520	5720 5980	3388 3542	3696 3864	4004 4186
4030·20 4070·20	4570·20 4610·20	5280 5500	5760 6000	6240 6500	3696 3850	4032 4200	4368 4550
4110 4150	4650 4690	5500 5720	6000 6240	6500 6760	3850 4004	4200 4368	4550 4732

000068

**(Wirkliche) Lehrer an mittleren und niederen
Gruppe A.**

1	2	3	4	5	6
Rangklasse	Pensions- bemessungs- grundlage	Ruhestands- aushilfe	Summe von 2 und 3	50 Prozent der Leuerungszulage der I. Familien- klasse für die nach dem 30. September 1918 pensionierten Lehrer	Summe von 4 und 5
Direktoren VI.	7.240	984	8.224	876	9.100
Direktoren VII.	7.160	984	8.144	876	9.020
Professoren VII.	7.160	984	8.144	876	9.020
Professoren VIII.	7.080	984	8.064	876	8.940
Gruppe B.					
1. Übungs-					
X.	4.720	984	5.704	1.098	6.802
	4.640	984	5.624	1.098	6.722
2. Lehrer an staatlichen gewerb-					
IX. 3. Gehaltsstufe	4.100	984	5.084	1.098	6.182
Hochschul- (aus-					
1	2	3	4	5	6
Rangklasse	Pensions- bemessungs- grundlage einschließlich der Mehr- bezüge	Ruhestands- aushilfe	Summe von 2 und 3	50 Prozent der Leuerungszulage der I. Familien- klasse für die nach dem 30. September 1918 pensionierten Hochschulprofessoren	Summe von 4 und 5
1. Ordensliche					
VI.	14.800	984	15.784	792	16.576
2. Besoldete außerordentliche					
VII.	7.360	984	8.344	876	9.220

000069

Unterrichtsanstalten (ausgedient).

Gruppe A.

Tabelle IV.

7		8			9		
Pensionsbemessungs- grundlage nach dem Pensionsbegünstigungsgesetz		Pension nach dem neuen Gesetz			70 Prozent von Rubrik 8		
ledig	verheiratet	10	20	30	10	20	30
P r o z e n t							
10.674	12.978	20.000	21.600	23.200	14.000	15.120	16.240
10.536	12.840	20.000	21.600	23.200	14.000	15.120	16.240
10.536	12.840	17.600	19.200	20.800	12.320	13.440	14.560
10.398	12.702	17.600	19.200	20.800	12.320	13.440	14.560
Gruppe B.							
Schullehrer.							
8.296	9.636	12.320	13.440	14.560	8.624	9.408	10.192
8.270	9.620	12.320	13.440	14.560	8.624	9.408	10.192
Hohen Unterrichtsanstalten.							
7.710	9.060	12.320	13.440	14.560	8.624	9.408	10.192
professoren (ausgedient).							
7		8			9		
Pensionsbemessungs- grundlage nach dem Pensionsbegünstigungsgesetz		Pension nach dem neuen Gesetz			70 Prozent von Rubrik 8		
ledig	verheiratet	10	20	30	10	20	30
P r o z e n t							
Hochschulprofessoren.							
19.584	22.950		33.600	36.400		23.520	25.480
Hochschulprofessoren.							
11.094	13.398		26.400	28.600		18.480	20.020

000070

Wit

a) nach

Altenpensionistinnen.

1	2	3	4	5
Rangklasse	Derzeitige Pension Gesetz vom Jahre 1896	Laufende Zuschilfe R. G. Bl. Nr. 334/18	Summe von 2 und 3	Zulage der Witwen, deren Gatte nach dem 30. September 1918 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt und ge- storben ist (3. 100.805/18)
I.	6.000	900	6.900	—
II.	6.000	900	6.900	—
III.	6.000	900	6.900	264
IV.	4.000	900	4.900	264
V.	3.000	900	3.900	264 184
VI.	2.400	900	3.300	292 292
VII.	1.800	756	2.556	292 370
VIII.	1.400	756	2.156	370 366
IX.	1.200	756	1.956	366 316
X.	1.000	612	1.612	316 204
XI.	900	612	1.412	204 92

b) nach

1	2	3	4	5
Gehalts- stufe	Derzeitige Pension Gesetz vom Jahre 1896	Laufende Zuschilfe R. G. Bl. Nr. 334/18	Summe von 2 und 3	Zulage der Witwen, deren Gatte nach dem 30. September 1918 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt und ge- storben ist (3. 100.805/18)
1.	400	336	736	202
6.	433	336	819	218
10.	600	336	936	250

c) nach

1.	400	336	736	202
6.	433	336	769	202
10.	533	336	869	218

000071

Tabelle V.

Iven

Beamten.

Neupensionistinnen.

6	7	8	9	10
Summe von 4 und 5	Neue Pension der Altpensionistinnen	Gegenüber Kolonne 4 mehr um	Grundgehalt der Beamten nach dem Befoldungs-Übergangsgesetz	Neupensionen (50 Prozent des Gehaltes) dazu 50 Prozent der Erhöhungen
6.900	10.000	3.100	40.000	20.000
6.900	10.000	3.100	34.000	17.000
7.164	10.000	3.100	30.000	15.000
5.164	10.000	5.100	26.000	13.000
4.164 4.084	8.000	4.100	20.000	10.000
3.592 3.592				
2.848 2.926	6.000	2.700	14.000	7.000
2.526 2.522				
2.322 2.272	4.800	2.244	9.600	4.800
1.928 1.816				
1.616 1.504	3.600	1.444	7.200	3.600
2.322 2.272				
1.928 1.816	3.000	1.044	6.000	3.000
1.616 1.504				
1.928 1.816	2.400	798	4.800	2.400
1.616 1.504				
1.616 1.504	2.000	588	4.000	2.000

Unterbeamten.

6	7	8	9	10
Summe von 4 und 5	Neue Pension der Altpensionistinnen	Gegenüber Kolonne 4 mehr um	Grundgehalt der Unterbeamten nach dem Befoldungs-Übergangsgesetz samt Erhöhungen	Neupensionen (50 Prozent des Gehaltes) beziehungsweise des Gehaltes samt Erhöhungen
938	1.200	464	3.000 3.200	1.500 1.600
1.037	1.283	464	4.400 4.600	2.200 2.300
1.186	1.400	464	5.600	2.800

Dienern.

938	1.200	464	2.400 2.600	1.200 1.300
971	1.233	464	3.800 4.000	1.900 2.000
1.087	1.333	464	5.000	2.500

000072

Presseamt.

~~Herrn Dr. v. ...~~
~~Herrn ...~~
~~Herrn ...~~
 Herr Staatskanzler!

Handwritten note:
 1. März 3.
 erledigt.
 B.M.

Ich sehe mich genötigt, mich mit einer zweifachen Beschwerde an Sie zu wenden.

Die gestrigen Morgenblätter haben eine Mitteilung über die interalliierte Kontrollkommission zur Ueberprüfung der militärischen Angelegenheiten Oesterreichs veröffentlicht. Diese Mitteilung stammte von der Korrespondenz Wilhelm und, wie mir Regierungsrat Wilhelm mitteilt, hat er sie am Mittwoch spät abends vom Staatsamt für Heerwesen mit der Aufforderung unverzüglicher Publikation erhalten.

Ich hatte wiederholt Anlass, darauf hinzuweisen, dass verschiedene Staatsämter den Beschluss des Kabinettsrates, Communiqués politischen Inhaltes dem Staatsamte des Aeussern vorzulegen, konsequent ignorieren. Dieser letzte Fall zeigt in besonders eklatanter Weise die Unmöglichkeit eines solchen Zustandes. Es liegt auf der Hand, dass eine solche Veröffentlichung, die selbstverständlich politische Kommentare in der Presse zur Folge haben musste, zu den Gegenständen gehört, bezüglich deren das Presseamt des Aeussern die Opportunität einer Veröffent-

000073



lichung zu beurteilen berufen ist. Das wird auch durch die Tatsache illustriert, dass die italienische Botschaft noch im Laufe des gestrigen Vormittages sich bemüssigt fühlte, die Richtigkeit der Darstellung der Korrespondenz Wilhelm zu bestreiten.

Es ist unmöglich, die politische Verantwortung für den Pressedienst zu tragen, wenn der geschilderte Missbrauch weiter fortbesteht. Ich überreiche gleichzeitig die beiliegende Beschwerde an das Staatsamt für Heerwesen und ersuche dringend, durch eine entsprechende Weisung auf die Einhaltung des erwähnten Kabinettsbeschlusses hinzuwirken.

Den Gegenstand einer weiteren Beschwerde bildet eine Mitteilung der heutigen Abendblätter über die Verleihung des Regierungsratstitels an den Presseleiter des österreichischen Jugendhilfswerkes, Friedrich Reischl. In der Mitteilung heisst es: "Das österreichische Jugendhilfswerk ist der staatliche Durchführungsapparat für die Hilfsaktionen der fremden Mächte."

Dem Unterzeichneten war bisher die Existenz eines staatlichen Durchführungsapparates für die Hilfsaktionen unbekannt. Regierungsrat Reischl hat sich hieramts nur als publizistisches Hilfsorgan der amerikanischen Kinderhilfsaktion

gelegentlich vorgestellt.

Wenn auch die Vereinheitlichung des staatlichen Pressedienstes bisher auf dem Papier geblieben ist, so glaube ich doch das Recht zu haben, darauf hinzuweisen, dass die Schaffung eines neuen staatlichen Presseapparates nur im Einvernehmen und nach Einholung des Gutachtens des Presseleiters der Staatskanzlei stattfinden sollte. Auch in diesem Falle war bei der Verquickung der internationalen Hilfsaktion mit politischen Fragen ein eminentes Interesse nicht nur des Leiters des Presseamtes der Staatskanzlei, sondern auch des Leiters des Presseamtes des Aeussern vorhanden, rechtzeitig die Einsicht in den Aufbau und in die personale Zusammensetzung der neuen Institution zu gewinnen und an der Entscheidung darüber mitzuwirken.

Ich bemerke, dass mir die Person des Herrn Regierungsrats Reischl so gut wie unbekannt ist, dass ich also nicht irgendwelche Einwände persönlicher Natur zu erheben habe, aber ich müsste es ablehnen, als bestellter Leiter des Presseamtes der Staatskanzlei untätiger Zuschauer beim Aufbau der staatlichen Presseorganisationen zu bleiben.

In Ergebenheit



Joan

~~Xxxxxxxxxxxx~~

Abschrift eines Briefes des Herrn Pressechefs Pohl an den
Staatssekretär für Heerwesen!

Wien am 14. Feber 1920.

Herr Staatssekretär!

Die Wiener Morgenzeitungen vom 12. haben eine Mitteilung
über die Interalliierte Kontrollkommission zur Ueberprüfung
der militärischen Angelegenheiten Oesterreichs veröffentlicht,
die, wie die Korrespondenz Wilhelm, durch welche die Aussendung
gescheh, mir mitteilt, ihr am Mittwoch spät abends durch das
Staatsamt für Heerwesen mit der Weisung sofortiger Veröffent-
lichung zugestellt worden ist.

Als Presseleiter der Staatskanzlei und, da es sich um
eine Angelegenheit von ausgesprochen aussenpolitischer Bedeutung
handelt, als Leiter des Presseamtes des Aeusseren, sehe ich
mich genötigt, an Sie mit der Beschwerde heranzutreten, dass
in diesem Falle der den Staatsämtern durch die Staatskanzlei
wiederholt in Erinnerung gebrachte Kabinettsbeschluss über
die Vorlage von Communiqués politischen Inhaltes an das Presse-
amt des Aeusseren nicht berücksichtigt worden ist.

Ich ersuche Sie, Ihre Presseabteilung an die
Einhaltung der genannten Vorschrift erinnern zu wollen.

Der Leiter des Presseamtes in
Staatsamt für Aeusseres:

Pohl m.p.

000076



Hy

und 10.)

G e s e t z

vom.....1920.-

über die Gewährung von ausserordentlichen Teuerungszuschüssen zu den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St.G.Bl.Nr.245 (Invalidenentschädigungsgesetz) gebührenden Renten.-

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.-

(1) Kriegsbeschädigten, deren Erwerbsfähigkeit um mehr als 45 vom Hundert gemindert ist, sowie Hinterbliebenen nach Geschädigten werden zu den ihnen auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St.G.Bl.Nr.245, (Invalidenentschädigungsgesetz), gebührenden Renten ausser den Teuerungszulagen nach § 63 des genannten Gesetzes in der Zeit vom 1. März 1920 bis zum 30. Juni 1920 ausserordentliche Teuerungszuschüsse gewährt.

(2) Diese gleichzeitig mit den Renten fällig werdenden Teuerungszuschüsse betragen:

1. zu Invalidenrenten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

- über 45 bis 55 vom Hundert.....20 K monatlich
- über 55 bis 65 vom Hundert.....50 K monatlich,
- über 65 bis 75 vom Hundert.....80 K monatlich,
- über 75 vom Hundert.....120 K monatlich;

diese Beträge erhöhen sich um je ein Zehntel für jedes in der Versorgung des Rentenempfängers stehende Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

2. zu Witwenrenten, wenn die Witwe erwerbsfähig ist, 20 K monatlich, wenn sie dauernd erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr überschritten hat, 30 K monatlich;

3. zu Waisenrenten für ein einfach verwaistes Kind 10 K, für ein doppelt verwaistes Kind 15 K monatlich;

4. zu sonstigen Hinterbliebenenrenten 10 K monatlich.

§ 2.-

Wenn eine Rente samt Teuerungszulage infolge der nach § 29, Absatz 1 und 2 des Invalidenentschädigungsgesetzes eintre



tenden Verminderung unter das Ausmass des jeweiligen Teuerungszuschusses herabsinkt, so gebührt der Teuerungszuschuss nur in der Höhe des verbleibenden Rentenanspruches.

§ 3.-

Der Staatssekretär für soziale Verwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen die Teuerungszulagen nach § 63 des Invalidenentschädigungsgesetzes sowie die ausserordentlichen Teuerungszuschüsse nach diesem Gesetze für die Zeit nach dem 30. Juni 1920 nach Massgabe der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Notwendigkeit weiter zu gewähren.

§ 4.-

Mit der Durchführung des Gesetzes ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen betraut.-



B e g r ü n d u n g

zur Vorlage eines Gesetzes über die Gewährung von ausserordentlichen Teuerungszuschüssen zu den auf Grund des Invalidenentschädigungsgesetzes gebührenden Renten.-

Die mit der Geldentwertung fortschreitende Teuerung hat zur Folge, dass die nach dem Invalidenentschädigungsgesetze gewährten Geldleistungen trotz der in § 63 dieses Gesetzes vorgesehenen 50 %igen Teuerungszulagen zur Bestreitung des notwendigsten Lebensunterhaltes nicht ausreichen. Aus den Preisen der Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen und -Waisen wurde daher schon seit Langem dringlichst die Forderung erhoben, die Entschädigungsgebühren soweit zu erhöhen, dass sie unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen das Existenzminimum sichern.

Die in den Bezügen aller Angestellten zuletzt eingetretenen Gehalts- und Lohnerhöhungen führen notwendigerweise dazu, auch der Forderung der durch den Krieg am Schwersten getroffenen Personen Rechnung zu tragen und eine Vermehrung der ihnen aus Staatsmitteln gesetzmässig gewährten Geldleistungen eintreten zu lassen.-



Von fiskalischem Standpunkte aus darf nicht übersehen werden, dass die unter den Geschädigten herrschende Notlage dazu zwingt, über den Rahmen des Gesetzes hinausgehende staatliche Unterstützungen zu bewilligen. Diese Unterstützungen haben beinahe schon den Charakter periodisch wiederkehrender Leistungen angenommen. Da jedoch die Fondsmitteln sehr gering sind und bei individueller Berücksichtigung verhältnismässig hohe Beträge verausgabt werden, würde die Fortsetzung der fallweisen Notstandsunterstützungen eine schwere Belastung des Staatshaushaltes herbeiführen, als wenn sogleich zu dem Mittel gegriffen

wird, eine für die Dauer der aussergewöhnlichen Verhältnisse berechnete allgemeine Erhöhung der im Gesetze festgelegten Bezüge vorzunehmen.

Aus den nämlichen Gründen wurde in letzter Zeit beschlossen, die durch das Gesetz vom 28. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 387 früher nur den Angehörigen von Kriegsgefangenen zugestandenen 50 %igen Zuschüsse zu den Unterhaltsbeiträgen auch allgemein den nach dem Unterhaltsbeitragsgesetz vom 27. Juli 1917, RGBl. Nr. 313, anspruchsberechtigten Personen zu gewähren. Diese unmittelbar zu erwartende Erhöhung der Unterhaltsbeiträge wird eine noch ungleich höhere Spannung zwischen den Unterhaltsbeiträgen und Renten herbeiführen, als dies bisher der Fall war. Die Durchführung des Invalidenentschädigungsgesetzes müsste daher noch grösseren Schwierigkeiten begehen, wenn nicht auch eine entsprechende Erhöhung der Renten erfolgen würde.

Der vorliegende Entwurf stellt sich daher die Aufgabe, den Geschädigten ausserordentliche Teuerungszuschüsse zu gewähren und hiedurch einerseits die wirtschaftliche Notlage der Geschädigten zu mildern, andererseits den Uebergang in die Leistungen des Invalidenentschädigungsgesetzes zu erleichtern,

Mit Teuerungszuschüssen werden alle Rentenempfänger mit Ausnahme jener Kriegsbeschädigten bedacht, deren Erwerbsfähigkeit um weniger als 45 vom Hundert gemindert ist. Hinsichtlich der letzteren lässt sich annehmen, dass sie einer regelmässigen Erwerbstätigkeit nachzugehen im Stande sind und daher durch den Arbeitsverdienst die höheren Mitteln zur Bestreitung des gesteigerten Lebensunterhaltes erhalten können. Konsequenterweise wären auch die erwerbsfähigen Witwen auszunehmen. Hievon wird jedoch abgesehen, weil die Witwenrente an sich gering bemessen ist.

Die Beträge der Teuerungszuschüsse werden im Entwurfe ziffernmässig festgestellt. Diese Art entspricht der Uebung, die auch bei anderen zu dem gleichen Zwecke getroffenen Massnahmen beobachtet



wurde (z.B. bei der Gewährung von Teuerungszuschüssen zu den Bezügen der Staatsangestellten).

Nach den Ansätzen des Entwurfes würden nunmehr die Gesamtzuschüsse zu Invalidenrenten statt bisher 50 % durchschnittlich 83 1/3 %, zu den Witwen-, Waisen- und Hinterbliebenenrenten statt bisher 50 % durchschnittlich 95 % betragen.-

Der Mehraufwand beläuft sich ungefähr auf 100 Millionen Kronen jährlich und zwar

für Kriegsbeschädigte auf.....	27 Millionen Kronen,
für Witwen auf	33 Millionen Kronen,
für Waisen auf.....	34 Millionen Kronen,
für sonstige Hinterbliebene auf...	6 Millionen Kronen.

Zu § 2 des Entwurfes wird bemerkt, dass es den sozialpolitischen Grundsätzen nicht entsprochen hätte, einen unveränderlichen Zuschuss dann zu gewähren, wenn schon eine durch die Doppelversorgung oder durch das höhere Einkommen gerechtfertigter Abbau der Rente selbst erfolgt (§ 29 I.E.G.). Dazu kommt auch, dass bei fortschreitender Verminderung der Rente zwischen der errechneten Rente samt 50 %igen Teuerungszuschlag und dem unverändert bleibenden Teuerungszuschuss unvermittelt hohe Spannungen entstehen würden, (z.B. verbleibende Rente 1 K - fester Teuerungszuschuss jährlich 1440 K). Deshalb wird versucht, eine mit der jeweiligen Verminderung der Rente parallel vor sich gehende Senkung des Teuerungszuschusses herbeizuführen. Mit dieser Senkung ist zu beginnen, sobald die verbleibende Rente samt der 50 %igen Teuerungszulage kleiner wird, als der dem Grade der Erwerbsunfähigkeit entsprechende Betrag des ausserordentlichen Teuerungszuschusses. Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich in diesen Fällen den Teuerungszuschuss so zu berechnen, dass zur verbleibenden Rente samt Teuerungszuschlag ein 100 %iger Zuschlag hinzutritt, somit die Rente im doppelten Betrage ausbezahlt wird.

Die im § 3 des Entwurfes beantragte Ermächtigung zur weite



ren Gewährung der Teuerungszulagen über den 30. Juni 1920 hinaus würde sich darum empfehlen, weil anderenfalls nach Ablauf dieser Zeit abermals ein Gesetz notwendig wäre, um Teuerungszulagen weiterhin gewähren zu können. Nach dem gegenwärtigen Stande wird sich die wirtschaftliche Lage bis zum 30. Juni 1920 zweifellos nicht soweit gebessert haben, dass die normalen Entschädigungsgebühren ein hinreichendes Auskommen sichern könnten. In ähnlicher Weise wurde auch dem Staatssekretär für Heerwesen im Gesetze vom 28. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 387, die Ermächtigung zur weiteren Gewährung von Teuerungszulagen zu den Unterhaltsbeiträgen für ~~xxxxxxx~~ Angehörige von Kriegsgefangenen erteilt.



Ing. ZERDIK.

ad H. J. J.
BETREFF:

A.G. Elektrizitätswerk Wels,
Ausbau des Leitungsnetzes
und der Zentrale;
begünstigter Bau.

VORTRAG

für den Kabinettsrat.



Die A.G. Elektrizitätswerk Wels beabsichtigt, ihre Zentrale in Wels durch Erhöhung des Welser Traunwehrs auszugestalten und ihr Leitungsnetz durch Errichtung einer Starkstromleitung von Budkirchen nach Oftring und einiger Zweigleitungen zu erweitern. Die Vergrößerung des Werkes und die hiedurch ermöglichte Steigerung der Stromabgabe würde der Versorgung sowohl der Stadt Linz als auch der an die geplante Fernleitung anzuschließenden Ortschaften mit elektrischer Energie zugute kommen. Mit Rücksicht auf die volkswirtschaftlich gebotene möglichst rasche Ausnützung unserer Wasserkräfte und tunlichst weitgehende Verwendung elektrischer Energie zur Kraftübertragung und Beleuchtung handelt es sich hier um Bauten, die mittelbar öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken zu dienen bestimmt sind und deren Durchführung daher unter den durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnissen im öffentlichen Interesse dringlich ist. Ich halte daher die Voraussetzungen der Kais. Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl.Nr. 284, für gegeben und stelle den Antrag:

Der Kabinettsrat wolle beschließen, die Ausgestaltung der bezeichneten Zentrale und die Errichtung der Starkstromleitung im Sinne der bezogenen Kais. Verordnung als begünstigte Bauten zu erklären.

000083

Mayer

ad 12.)

A u s z u g

für den Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand : Vom oberösterreichischen Landtag am 12. Dezember 1919 beschlossener Gesetzentwurf, betreffend die Einhebung von Lustbarkeitsabgaben für Land- und Gemeindezwecke.

Bemerkungen : Der Entwurf sieht die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe bei allen in Oberösterreich veranstalteten Unterhaltungen, Schau- stellungen und ähnlichen Unternehmungen vor. Die Abgabe beträgt bei musikalischen Darbietungen, Menagerien und Panoramen 10 %, bei anderen Vorstellungen und Veranstaltungen 20 % der Eintrittsge- bühr; für Lustbarkeiten, bei denen keine Eintrittsgebühr eingeho- ben wird, kann von der Behörde eine angemessene Gebühr festge- setzt werden.

Die Gebühren fließen nach Abzug der Einhebungskosten zu gleichen Teilen dem Lande und den betreffenden Gemeinden zu.

A n t r a g im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen :

Gegen den Gesetzesbeschluß wäre keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.



ad 13.7

G e s e t z v o m

womit Art.7 des Gesetzes vom 14.März 1919, St.G.Bl.Nr.180

über die Staatsregierung ergänzt wird.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Im ersten Absatze des Art.7 des Gesetzes vom 14.März 1919, St.G.Bl.Nr.180, über die Staatsregierung wird nach den Worten:

„ sowie die Verleihung von Amtstiteln“ eingeschaltet:

„, dann die Gewährung von persönlichen, für den Ruhegenuß anrechenbaren Zulagen an aktive Staatsangestellte, endlich die Bewilligung von Gnadenzulagen, das ist höherer als der normalmäßigen Ruhe- oder Versorgungsgenüssen für Staatsangestellte und deren Hinterbliebene sowie die Zuerkennung von Gnadenversorgungsgenüssen und Gnadengaben überhaupt“.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatskanzler betraut.



./.

Erläuternde Bemerkungen

zur Regierungsvorlage, betreffend ein Gesetz, womit Art. 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung ergänzt wird.

Die Artikel 2, 3, 4, 7 und 8 des Gesetzes über die Staatsregierung zählen die staatsoberhauptlichen Befugnisse auf, welche dem Präsidenten der Nationalversammlung in seiner Eigenschaft als Organ der obersten Exekutive im Staate zustehen. Artikel 7 enthält insbesondere jene Befugnisse, welche sich auf das Beamtensrecht beziehen, indem dem Präsidenten der Nationalversammlung die dem Staatsrate oder dem Staatsratsdirektorium vorbehalten gewesenen Ernennungen und Bestätigungen von Beamten und sonstigen öffentlichen Organen, sowie die Verleihung von Amtstiteln über Vorschlag der Staatsregierung und unter Gegenzeichnung des Staatskanzlers oder des ressortmässig berufenen Mitgliedes der Staatsregierung übertragen wird.

Nun hat es sich gezeigt, daß die Aufzählung der in dieses Gebiet einschlagenden Befugnisse eine Lücke aufweist, indem über die Befugnisse zur Gewährung von persönlichen, für den Ruhegenuß anrechenbaren Zulagen an aktive Staatsangestellte und zur Zuerkennung von Gnadenzulagen, Gnadenversorgungsgenüssen und Gnadengaben für Staatsangestellte und deren Hinterbliebene keine Bestimmung enthalten ist. Diese im alten Staat Oesterreich vom Monarchen ausgeübten Befugnisse, welche unsere Verfassungsgesetzgebung bisher mit Stillschweigen übergangen hat, hängen ihrer Natur nach zweifellos mit den übrigen im Art. 7 des Gesetzes über die Staatsregierung dem Präsidenten übertragenen Befugnissen zusammen. Der vorliegende Gesetzentwurf will nun diese Lücke ausfüllen.

Key

Staatskanzlei

Finanzielle Kautelen der Gesetzgebung.

Referententwurf.

ad 14.)

G e s e t z v o m

über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände, sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Angestellten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:



§ 1.

Die Neufestsetzung

a) der Tarifgrundlagen der Staatsbahnen und der vom Staate betriebenen Privatbahnen, soweit bei diesen der Staatseisenbahnverwaltung das freie Tarifierungsrecht zusteht, für die Beförderung von Personen* und Reisegepäck sowie für die allgemeinen Gütertarifklassen und für jene Artikel, für die allgemeine Gütertarifklassen nicht vorgesehen sind,

b) der Gebühren für die Beförderung von Postsendungen und Telegrammen, ferner der Fernprechteilnehmer-, Aufnahme- und Sprechgebühren, endlich

c) der staatlichen Inlandver-

schleißpreise und Verbrauchsabgaben (Lizenzgebühren) für Gegenstände der staatlich verwalteten Monopole, erfolgt, sofern nicht zwischenstaatliche Vereinbarungen oder sonstige von der Nationalversammlung genehmigte Abmachungen in Betracht kommen, nur unter Mitwirkung der Nationalversammlung.

§ 2.

Ebenso bedarf die Neufestsetzung der ~~bestehenden~~ Bezüge von ^{auf Grund der} Angestellten, die in den im § 1 genannten Betrieben beschäftigt sind, der Mitwirkung der Nationalversammlung.

§ 3.

Die Staatsregierung legt ihre nach § 1 und 2 erforderlichen Anträge dem Präsidenten der Nationalversammlung vor und dieser weist sie unmittelbar dem Hauptausschuss oder einem besonderen ständigen Ausschusse der Nationalversammlung zu.

Der Ausschuss hat die Anträge sofort in Verhandlung zu nehmen. Wenn über sie zwischen der Staatsregierung und dem Ausschuss das Einvernehmen erzielt wird, so hat der zuständige Staatssekretär die vereinbarte Neuregelung unter Hinweis auf die Zustimmung des Ausschusses kundzumachen.

(3) Anderenfalls hat der Ausschuss an die Nationalversammlung zu berichten und Antrag zu stellen, worüber die Natio-

nationalversammlung Beschluß faßt. Hat die Staatsregierung gegen den Vollzug des Beschlusses Bedenken, so kann sie gegen ihn Vorstellung erheben. Auf eine solche Vorstellung finden die Bestimmungen des Art. 5 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179, über die Volksvertretung, sinngemäße Anwendung.

(4) Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung hat der zuständige Staatssekretär die Neuregelung unter Hinweis auf die Zustimmung der Nationalversammlung kundzumachen.

§ 4.

Der Ausschuss kann dem zuständigen Staatssekretär die Ermächtigung erteilen, einzelne der im § 1 und 2 erwähnten Anordnungen, insbesondere wenn es sich um die Deckung erhöhter Selbstkosten der Betriebe handelt, innerhalb eines bestimmten Rahmens oder unter besonderen Voraussetzungen allein zu treffen und unter Berufung auf eine solche vorherige Ermächtigung kundzumachen. Jede derart erfolgte Neuregelung ist dem Ausschusse ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.

§ 5.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Durchführung ist die Staatsregierung betraut.

Der Staatssekretär für
Verkehrswesen.

W i e n , am 10. Februar 1920.

Z 1817/1920

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für
Verkehrswesen betreffend die Abänderung
der Ah. Konzessionsurkunde vom 21. April
1885, R.G.Bl.Nr. 70, für die Lokomotiv-
eisenbahn von Salzburg zur österreichisch-
bayrischen Reichsgrenze in der Richtung
gegen Berchtesgaden.

V o r t r a g

des Staatssekretärs für Verkehrswesen.

Die Salzburger Eisenbahn - und Tramway - Gesellschaft plant die Aus-
gestaltung ihrer Linien im grösserem Umfange

Die hierfür erforderlichen Kapitalien beabsichtigt die Gesellschaft
auf Grund des in der 22. Generalversammlung vom 28. VI. 1910, gefassten Be-
schlusses durch Aufnahme einer Prioritätsobligationen-Anleihe aufzubringen.
Da der Gesellschaft jedoch nach der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom
21. April 1885, R.G.Bl.Nr. 70, die Ausgabe von Prioritätsobligationen un-
tersagt ist, ersucht sie unter Berufung auf den angeführten Generalver-
sammlungsbeschluss um die entsprechende Abänderung dieser Konzessionsur-
kunde.

Der Ausgabe von Prioritätsobligationen wird im Einvernehmen mit dem
Staatsamt für Finanzen grundsätzlich zugestimmt.

Ich stelle daher den

A n t r a g :

Der Kabinettsrat wolle den vorgelegten Entwurf einer Vollzugsanwei-
sung des Staatsamtes für Verkehrswesen betreffend die Abänderung der Be-
stimmungen des 3. und 4. Absatzes des § 6 der Allerhöchsten Konzessions-
urkunde vom 21. April 1885, R.G.Bl. Nr. 70, für die Lokomotiveisenbahn
von Salzburg zur österreichisch-bayrischen Reichsgrenze in der Richtung
gegen Berchtesgaden genehmigen.

Der Staatssekretär für Verkehrswesen :

Paul e.h

000090



112

Ad 16v)

Vollzugsanweisung

des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 10. Februar 1920.

betreffend die Abänderung der Bestimmungen im dritten und vierten Absatz des § 6 der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 21. April 1885, R.G.Bl.Nr. 70, für die Lokomotiveisenbahn von Salzburg zur Österreichisch bayrischen Reichsgrenze in der Richtung gegen Berchtesgaden.



Die Bestimmungen im dritten und vierten Absatz des § 6 der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 21. April 1885, R.G.Bl.Nr. 70, für die Lokomotiveisenbahn von Salzburg zur Österreichisch-bayrischen Reichsgrenze in der Richtung gegen Berchtesgaden, welche nach § 6 der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 15. Oktober 1892, R.G.Bl.Nr. 192, für die Lokalbahn (Dampftramway) von Salzburg nach Parsch und nach § 8, der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 10. April 1895, R.G.Bl.Nr. 68, für die Lokalbahn von Salzburg nach Lamprechtshausen auch auf die beiden letztangeführten Bahnlinien Anwendung zu finden haben, werden ausser Kraft gesetzt.

An deren Stelle treten nachfolgende Bestimmungen:

Dem Konzessionär wird das Recht eingeräumt, Prioritätsobligationen bis zu dem von der Staatsverwaltung festzusetzenden Betrage auszugeben. Desgleichen wird dem Konzessionär das Recht eingeräumt, Prioritätsaktien, welche bezüglich ihrer Verzinsung und Tilgung den Vorrang vor den Stammaktien geniessen, bis zum Betrage von drei Fünftel ($\frac{3}{5}$) des Aktienkapitales auszugeben.

Die Ziffer des effektiven sowie des Nominalanlagekapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass ausser den auf die Projektverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschliesslich der Anschaffung des Fahrparkes, sowie zur Dotierung der von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Kapitalsreserven effektiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Interkalarzinsen und des etwa bei der Kapitalsbeschaffung tatsächlich erwachsenen

000091

113

Kursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Vollendung der Bahn noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die hierfür aufgewendeten Kosten dem Anlagekapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung erteilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Die Gesellschaftsstatuten, die Formulare der Stamm- und Prioritätsaktien und der Prioritätsobligationen, sowie der Zinsfuß und die Umlaufzeit der letzteren unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Paul e.h.

Staatssekretär Ing. Hans ZERDIK.

Gesetzentwurf über die ausschliessliche Berechtigung der Zivilingenieure und Zivilgeometer.

Für den Vortrag im Kabinettsrate.



Bereits im Jahre 1910 wurde von dem ehemaligen Ministerium für öffentliche Arbeiten ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, womit das auf den Verordnungen des Staatsministeriums beziehungsweise des Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1860 und vom 8. November 1886 beruhende Institut der behördlich autorisierten Privattechniker einer Neuregelung unterzogen werden sollte. Insbesondere sollte anlässlich dieser Neuregelung den behördlich autorisierten Privattechnikern innerhalb gewisser Grenzen ein ausschliesslicher Wirkungskreis eingeräumt werden. Die bezogenen Ministerialverordnungen erkennen nämlich den Privattechnikern auf Grund ihrer Autorisation zwar eine Reihe von Befugnissen zu, jedoch nicht als ausschliessliche Berechtigungen, so dass abgesehen von der mit der Autorisation verbundenen öffentlichen Vertrauensstellung, alle einem autorisierten Privattechniker zustehenden technischen Verrichtungen, soweit sie nicht den Gegenstand konzessionierter oder handwerksmässiger Gewerbe bilden, als freies Gewerbe angemeldet werden können.

Die über den erwähnten Gesetzentwurf eingeleiteten interministeriellen Verhandlungen haben jedoch nicht in allen Punkten zu einer Einigung der beteiligten Zentral-

000093

115

stellen geführt. Dies hat den ehemaligen Minister für öffentliche Arbeiten veranlasst, den Entwurf als Ganzes nicht weiter zu verfolgen und sich vorläufig darauf zu beschränken, durch ein Sondergesetz die Ingenieurkammern ins Leben zu rufen und sodann jene Aenderungen der Ministerialverordnung vom 11. Dezember 1860 und vom 8. November 1886, die wegen der Ausgestaltung des Studien- und des Prüfungswesens an den technischen Hochschulen und wegen der fortschreitenden Spezialisierung der technischen Berufe unumgänglich notwendig geworden waren, im Verordnungswege durchzuführen. Dies geschah mit der Ministerialverordnung vom 7. Mai 1913, R.G.Bl.Nr. 77, die u. a. auch die Bezeichnung "beh. autor. Privattechniker" durch "Ziviltechniker (Zivilingenieure und Zivilgeometer)" ersetzt hat. Die weitergehende Reform des Institutes durch eine Abgrenzung des Wirkungskreises der Ziviltechniker von dem der Gewerbetreibenden wurde jedoch nicht aus dem Auge verloren und nur auf einen geeigneten Anlass gewartet, um die Verhandlungen mit den an der Frage beteiligten Ressorts wieder aufzunehmen-

In der Zwischenzeit haben sich - wie zu erwarten stand - die neu errichteten Ingenieurkammern mit dieser Lebensfrage der Ziviltechniker auf das Eifrigste befasst und in zahlreichen Eingaben und Memoranden eine Aenderung des gegenwärtigen Rechtszustandes verlangt. Die Berechtigung dieser Forderung liess sich auch nicht bestreiten. Liegt doch ein nicht zu rechtfertigender Widerspruch darin, dass für die Erlangung der Autorisation als Ziviltechniker die strengsten Anforderungen an die wissenschaftliche und praktische Vorbildung der Bewerber gestellt werden, während ein anderer ohne jede technische Schulung durch einfache Anmeldung eines freien Gewerbes (Bauunternehmung, technisches Bureau u.dgl.) dieselben

Berechtigungen erlangen kann. Dazu kommt, dass es sich hier vielfach um technische Leistungen handelt, deren Qualitätsmässigkeit schon im Interesse der Sicherheit von Leben und Habe einer öffentlichen Kontrolle dringend bedarf. Um nun rechtzeitig vorzukehren, dass der Friedensschluss in dieser Richtung bereits geordnete Verhältnisse vorfinde, damit nicht unberufene Elemente sich der grossen Aufgaben bemächtigen, die nach Beendigung des Krieges auf technischem Gebiete der Bewältigung harrten, wurde im Jahre 1917 ein neuer Gesetzentwurf ausgearbeitet und zum Gegenstand interministerieller Verhandlungen gemacht.

Dieser neue Entwurf - welchem die Zustimmung aller beteiligten Ministerien zu Teil wurde - wurde sodann, nach Einholung der Kaiserlichen Ermächtigung dem ehemaligen österreichischen Reichsrat als Regierungsvorlage unterbreitet, fand jedoch infolge des inzwischen eingetretenen Umsturzes keine Erledigung.

Sein Inhalt liegt auch dem gegenwärtigen, zur Einbringung als Regierungsvorlage in die Nationalversammlung bestimmten Gesetzentwurfe zu Grunde.

Das ausschliessliche Arbeitsgebiet der Zivilingenieure und Zivilgeometer ist im Entwurfe sehr eng umgrenzt, indem es sich auf die gewerbsmässige technische Projektierung und Leitung von Strassen-, Brücken-, Wasser-, Eisenbahn- und verwandten Bauten, von maschinenbau-, kultur- und forsttechnischen Arbeiten, dann auf die Durchführung von Vermessungsarbeiten beschränkt. Nicht inbegriffen ist also die Abgabe von Gutachten und die Vornahme von Schätzungen, aber auch die technische Ausführung der aufgezählten Bauarbeiten, so dass dem Gewerbe der Bauunternehmer noch immer ein weites Feld der Betätigung offen bleibt.

000095



116

Gänzlich unberührt sollen die konzessionierten, handwerksmässigen und fabrikmässigen Gewerbebetriebe bleiben, also insbesondere die Baugewerbe, Maschinenfabriken, Brückenbauanstalten u.s.w.. Infolgedessen konnten auch die Hochbau- und elektrotechnischen Arbeiten nicht in den ausschliesslichen Wirkungskreis der Zivilingenieure einbezogen werden, weil sie in ihrem vollen Umfange zu den Befugnissen konzessionierter Gewerbe gehören.

Im Interesse der ungehinderten Entfaltung der industriellen Tätigkeit ist der Schiffbau und Schiffsmaschinenbau und auf Wunsch des bestandenen Handelsministeriums auch das Gebiet der technischen Chemie aus den ausschliesslichen Berechtigungen der Zivilingenieure ausgeschieden worden.

Weitere Ausnahmen bilden der Bergbaubetrieb und die Tätigkeit der behördlich autorisierten Bergbauingenieure, die Ausübung eines Patentes, das technische Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungswesen, die Vermessungsarbeiten der auf Grund der Parzellenteilungsnovelle hiezu berechtigten Personen und technische Arbeiten untergeordneter Art.

Endlich kann auch im Interesse der Industrie von Fall zu Fall einzelnen Personen die gewerbsmässige Ausübung der den Zivilingenieuren vorbehaltenen Tätigkeiten bewilligt werden.

Eine ausdrückliche Eximierung der Tätigkeit der Staatsbauorgane, der Bauämter autonomer Körperschaften, des technischen Personales der Staatseisenbahnen und der Privatbahnen, der Agrar- und Evidenzhaltungsbehörden etc. erscheint nicht notwendig, weil diese Tätigkeiten keine gewerbsmässigen sind und daher nicht unter das Gesetz fallen.

Juristische Personen und offene Handelsgesellschaften, denen als solche die Autorisation als Zivilingenieur nicht zugänglich ist, können die Berechtigungen

zum Betriebe der den Zivilingenieuren vorbehaltenen Tätigkeiten erlangen, wenn sie einen Zivilingenieur als Geschäftsführer beziehungsweise als Gesellschafter haben.

Die Nötigung, sich künftighin zu gewissen Arbeiten eines Zivilingenieurs zu bedienen, lässt auch eine behördliche Einflussnahme auf die Honorarforderungen durch die Aufstellung von Maximaltarifen als wünschenswert erscheinen.

Im Zusammenhang mit der Zuweisung eines ausschliesslichen Betätigungsgebietes wird auch die Führung der Bezeichnungen "Zivilingenieur", "Zivilgeometer" und "Ziviltechniker" seitens nichtautorisierter Personen verboten und ebenso wie die unbefugte Ausübung der den Zivilingenieuren und Zivilgeometern vorbehaltenen Tätigkeiten unter Strafsanktion gestellt.

Die enge Umgrenzung des ausschliesslichen Wirkungskreises der Ziviltechniker und die Uebergangsbestimmung, dass erworbene Rechte, die bereits im Zeitpunkte der Kundmachung des Gesetzes bestanden haben, durch das Gesetz nicht berührt werden, lassen erwarten, dass sich die neue Ordnung ohne wirtschaftliche Härten einleben wird.

Antrag: Einbringung des Gesetzentwurfes als Regierungsvorlage in der Nationalversammlung.



M. G.

Vorlage der Staatsregierung.

ad 17.)

Gesetz

vom 1920,

betreffend

die ausschließliche Berechtigung der Zivilingenieure und Zivilgeometer (Ziviltechniker) zur Verrichtung bestimmter technischer Arbeiten (Ziviltechnikergesetz).



Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die selbständige und gewerbsmäßige Ausübung nachstehender Tätigkeiten ist den Zivilingenieuren und Zivilgeometern nach Maßgabe der ihnen auf Grund ihrer Autorisation nach den geltenden Vorschriften zustehenden Berechtigungen ausschließlich vorbehalten: Die technische Projektierung und Leitung von Straßen, Brücken, Wasser-, Eisenbahn- und verwandten Bauten, von maschinenbau-, kultur- und forsttechnischen Arbeiten, dann die Durchführung von Vermessungsarbeiten.

(2) Diese Bestimmung findet nicht Anwendung auf folgende Betriebe und Tätigkeiten:

1. auf den Bergbaubetrieb und die Tätigkeit der behördlich autorisierten Bergbauingenieure;
2. auf die konzessionierten, fabrikmäßigen und handwerksmäßigen Gewerbebetriebe;
3. auf die Ausübung eines Patentes;
4. auf das technische Untersuchungs-, Prüfungs- und Materialprüfungswesen;
5. auf die Anfertigung von Situationsplänen durch die auf Grund des Artikels 1, § 1, Absatz 3, der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Juni 1914,

pag. 1-8

000098

114

(2) An Stelle der Strafe kann bei der erstmaligen Übertretung eine Verwarnung ergehen.

(3) Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe kann diese in eine angemessene Arreststrafe, die jedoch sechs Monate nicht überschreiten darf, umgewandelt werden.

(4) Die Geldstrafen fließen der Ingenieurkammer, in deren Sprengel die Behörde, welche die Strafe verhängt hat, ihren Sitz hat, zu einem gemeinnützigen Zwecke zu.

(5) Soweit in Straffällen gegen eine Entscheidung der zweiten Instanz ein Rekurs zulässig ist, entscheidet in oberster Instanz das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt sechs Wochen nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Erworbene Rechte, welche bereits im Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes bestanden haben, werden durch die Bestimmung des § 1, Absatz 1, nicht berührt. Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Staatssekretären betraut.

Erläuterungen.

Die Institution der behördlich autorisierten Privattechniker, jetzt Ziviltechniker (Zivilingenieure und Zivilgeometer) genannt, wurde auf Grund Allerhöchster Genehmigung mit der Ministerialverordnung vom 11. Dezember 1860, Z. 36413, ins Leben gerufen und mit den Ministerialverordnungen vom 8. November 1886, Z. 8152, und vom 7. Mai 1913, R. G. Bl. Nr. 77, weiter ausgebaut.

Die erwähnte Ministerialverordnung vom 11. Dezember 1860 weist zwar den Ziviltechnikern gewisse gewerbliche Berechtigungen zu, sie legt jedoch das Hauptgewicht auf die Einräumung einer öffentlichen Vertrauensstellung, indem sie erklärt, daß die von den autorisierten Privattechnikern bei der Ausübung ihres Berufes vollzogenen Akte, ihre Zeugnisse, Zeichnungen, Berechnungen und Gutachten von den Administrativbehörden so angesehen werden, als wenn sie von landesfürstlichen Baubeamten unter amtlicher Autorität ausgefertigt wären. Diese Vertrauensstellung und die in der behördlichen Autorisation an sich schon gelegene öffentliche Dokumentierung der hohen fachlichen Qualifikation sollten das Äquivalent für die strengen Anforderungen, an die die Autorisation geknüpft wurde, bilden und den autorisierten Privat(Zivil)technikern im Wettbewerb mit den Gewerbetreibenden einen so weiten Vorsprung sichern, daß die Zuweisung eines besonderen Arbeitsgebietes mit Ausschluß der Gewerbetreibenden offenbar nicht für nötig erachtet wurde.

Diese Erwartungen haben sich jedoch nicht erfüllt, indem einerseits die Fälle, in denen es auf eine authentische Feststellung und Beglaubigung technischer Tatsachen ankommt, doch zu selten sind, um den Zivilingenieuren und Zivilgeometern eine ständige Erwerbsmöglichkeit zu bieten, andererseits aber der behördlichen Autorisation von Seiten der Parteien nicht das verdiente Gewicht beigemessen wurde, so daß sich die Ziviltechniker der unbeschränkten Konkurrenz nicht nur der konzessionierten Baugewerbetreibenden, sondern auch der Inhaber freier Gewerbe mit weit geringerer oder gar keiner Fachbildung gegenüber sahen.

An diesen Verhältnissen haben auch die Ministerialverordnungen vom 8. November 1886, Z. 8152, und vom 7. Mai 1913, R. G. Bl. Nr. 77, nichts geändert. So ist denn auch heute noch der Rechtszustand der, daß den Ziviltechnikern zwar die Berechtigung zum gewerbsmäßigen Betriebe der in ihr Fachgebiet einschlagenden technischen Arbeiten zusteht, daß ihnen jedoch, soweit es sich nicht um die authentische Feststellung und Beglaubigung von technischen Tatsachen handelt, kein ausschließlicher Wirkungsbereich vorbehalten ist, und in diesem Mangel ist die Hauptursache dafür zu suchen, daß das Institut der Ziviltechniker nicht die erwartete gedeihliche Entwicklung genommen hat.

Begreiflicherweise haben die Zivilingenieure seit jeher eine Änderung der erwähnten Verhältnisse angestrebt und auch die auf Grund des Gesetzes vom 2. Jänner 1913, R. G. Bl. Nr. 3, ins Leben getretenen Ingenieurkammern haben sich mit dieser Lebensfrage des Ziviltechnikerstandes in intensiver Weise befaßt.

Die sachliche Berechtigung der Forderung, daß den Ziviltechnikern mit gewissen Einschränkungen ein ausschließliches Arbeitsgebiet zugewiesen werde, steht außer Frage. Widerpricht es schon jedem gesunden Rechtsempfinden, daß den Ziviltechnikern auf Grund der strengsten Anforderungen an ihre wissenschaftliche Schulung und praktische Ausbildung Berechtigungen verliehen werden, die ein anderer auf dem Boden der Gewerbeordnung mit weit geringerer Qualifikation oder auch ohne jeden Befähigungsnachweis erlangen kann, so gebietet es auch die öffentliche Sicherheit, daß Bauten, von deren

sachmäßiger Konstruktion und Ausführung viele Menschenleben abhängen können, nur unter der Leitung solcher Personen entstehen, deren wissenschaftliche und praktische Befähigung eine sichere Gewähr für die einwandfreie Durchführung bietet. Dieses Moment hat aber durch den Krieg ein ganz besonderes Gewicht erhalten. Die ungeheuren Zerstörungen, die der Krieg an Bauten, Maschinen und Gerätes aller Art verursacht hat und die Erschöpfung aller industriellen Vorräte lassen gewärtigen, daß nach Friedensschluß eine technische Regenerationsstätigkeit von gewaltigem Umfang einsetzen wird. Es darf nicht geduldet werden, daß dann zahllose unberufene Elemente, denen die Kriegskonjunktur ein Vermögen in den Schoß geworfen hat, sich in Anpassung an die geänderten Verhältnisse als Bauunternehmer etablieren und mit Hilfe einiger Bauzeichner und Polierer die Tätigkeit eines Ingenieurs zum Schaden ihrer Auftraggeber und der Allgemeinheit entfalten.

Von diesen sachlichen Erwägungen abgesehen, fordert aber schon das Staudesinteresse der Zivilingenieure allein heute mit mehr Berechtigung als je die endliche Sicherung ihrer Stellung. Wer noch darüber im Zweifel sein konnte, den muß der Krieg belehrt haben, welche Bedeutung der Technik nicht nur für die Wohlfahrt, sondern auch für den Schatz und Bestand eines Staates zukommt. Mit berechtigtem Stolz kann die österreichische Technik auf teils in jahrzehntelanger Friedensarbeit vorbereitete, teils in der Not des Augenblickes gezeitigte Erfolge hinweisen, die ihr die Bewunderung der ganzen Welt eingetragen haben. Es ist daher nicht mehr als eine Ehrenpflicht, daß man den Zivilingenieuren als den Repräsentanten der wissenschaftlich gebildeten Techniker jenen Schutz vor dem Eingriff nicht qualifizierter Konkurrenten angedeihen läßt, den nicht nur die anderen auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Berufe, sondern auch die einfachen Handwerker längst genießen, und damit endlich einen Zustand beseitigt, den die Ziviltechniker mit Recht als eine Disqualifizierung ihres Standes und ihres Berufes empfinden.

Diesem Zwecke soll vorliegender Gesetzesentwurf gerecht werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Ad § 1.

Bei der Abgrenzung des ausschließlichen Wirkungskreises der Zivilingenieure und Zivilgeometer wurde darauf Bedacht genommen, die Interessen der Gewerbetreibenden so wenig als möglich zu berühren. In diesem Sinne sollen die Berechtigungen der konzessionierten und handwerksmäßigen Gewerbe keine Einschränkung erfahren und es mußten deshalb auch die Gebiete des Hochbaues und der Elektrotechnik als ihrem ganzen Umfange nach zu den Berechtigungen konzessionierter Gewerbe gehörig vom ausschließlichen Wirkungskreise der Zivilingenieure ausgeschlossen werden.

Die Bedachtnahme auf die ungehinderte Entfaltung der industriellen Tätigkeit erforderte weiters die Auscheidung des Schiffbaues und Schiffsmaschinenbaues sowie der technischen Chemie, zumal die Zahl der für diese Fächer autorisierten Zivilingenieure eine sehr geringe ist; den Zivilingenieuren für technische Chemie einen ausschließlichen Wirkungskreis zuzuweisen, war überdies deshalb nicht möglich, weil eine solche Maßnahme die Betätigungsmöglichkeiten der aus Universtitäten hervorgegangenen Chemiker, die eine Autorisation als Zivilingenieure nicht erlangen können, unterbinden würde. Dieselbe Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Industrie führte endlich zur Ausnahme der Fabriksbetriebe (Maschinenfabriken, Eisenkonstruktionswerkstätten, Brückenbauanstalten u. dgl.).

Dem ausschließlichen Wirkungskreise der Zivilingenieure werden nur höhere technische Arbeiten, also die eigentlichen Ingenieurarbeiten, vorbehalten, und auch von diesen nur die Projektierung und Leitung, das sind jene Leistungen, zu denen unbedingt eine höhere wissenschaftliche Vorbildung notwendig ist. Dem freien Gewerbe der Bauunternehmung in seinen verschiedenen Spielarten bleiben noch überlassen die finanzielle Unternehmung jeder Art, die technische Ausführung von Ingenieurarbeiten nach dem Projekte und unter der Leitung eines Zivilingenieurs oder einer hierzu berufenen Dienststelle und endlich technische Arbeiten untergeordneter Art, zu denen empirische Fachkenntnisse ausreichen. Solche sind zum Beispiel Deichgräberarbeiten, einfache Wegherstellungen, Bewässerungen und Entwässerungen primitiver Art u. dgl.

Zu der Beschränkung des ausschließlichen Wirkungskreises der Zivilingenieure und Zivilgeometer auf die selbständige und gewerbsmäßige Ausübung der im § 1 aufgezählten Tätigkeiten gelangt zum Ausdruck, daß nur eine außerhalb eines festen Dienstverhältnisses, und zwar für fremde Zwecke gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeit unter das Gesetz fällt. Dies wäre beispielsweise nicht der Fall bei der vom Staate, von autonomen Körperschaften oder auch von Privatbahnen, landwirtschaftlichen

oder industriellen Unternehmungen u. dgl. für den eigenen Bedarf und durch ihr eigenes Dienstpersonale bewirkten Projektierung und Leitung von bau-, maschinen- oder kulturtechnischen Arbeiten, bei der Aufstellung von forstwirtschaftlichen Betriebsplänen oder der Vornahme von Vermessungsarbeiten durch staatliche oder private Forst- und Domänenverwaltungen, durch die Agrar- und Evidenzhaltungsbehörden, durch Landeskulturräte, Landwirtschaftsgesellschaften etc. Die durch allgemeine Bauvorschriften oder durch besondere Verfügungen der einen Bau genehmigenden Behörde etwa getroffenen Anordnungen hinsichtlich der fachlichen Qualifikation des Projektanten und Bauleiters werden hierdurch nicht berührt.

Als ein gewerbsmäßiger Betrieb im Sinne des Gesetzes ist auch die Privatpraxis der Lehrkräfte an Lehranstalten technischer Richtung (technischen oder montanistischen Hochschulen, Hochschule für Bodenkultur, staatlichen gewerblichen Lehranstalten), wemgleich sie gegen Entgelt ausgeübt wird, nicht anzusehen, weil es im Interesse der Lehrtätigkeit wünschenswert ist, daß die Lehrkräfte mit der Praxis auf ihrem Fachgebiete in ständiger Fühlung bleiben, was am besten durch die eigene praktische Betätigung erzielt wird. Diese Betätigung stellt sich daher gewissermaßen als ein Annex der Lehrtätigkeit dar und es wird Sache der Dienstvorschriften und der Schulbehörden sein, dafür zu sorgen, daß sich dieselbe in angemessenen Grenzen bewege.

Ad § 2.

Zur Einführung von neuen Betriebseinrichtungen oder Verfahrensweisen in verschiedenen Industriezweigen ist häufig die Heranziehung von Spezialfachmännern auf dem Gebiete des Maschinenbaues nötig.

Um die geschäftliche Tätigkeit solcher Personen im Interesse der heimischen Industrie auch dann zu ermöglichen, wenn es sich nicht um eine durch Patent geschützte Betriebseinrichtung oder Verfahrensweise handelt, wird im § 2 dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten das Recht eingeräumt, nach Anhörung der Ingenieurkammer und der Handels- und Gewerbekammer einzelnen Personen die Bewilligung zur selbständigen und gewerbsmäßigen Ausübung der gemäß § 1 den Zivilingenieuren vorbehaltenen Tätigkeiten zu bewilligen.

Ad § 3.

Da eine scharfe Abgrenzung der vom ausschließlichen Wirkungskreise der Zivilingenieure ausgenommenen technischen Arbeiten untergeordneter Art (§ 1, Absatz 2, Punkt 6) im Gesetze nicht tunlich ist, wurde zur Erzielung einer gleichmäßigen Praxis die Entscheidung in zweifelhaften Fällen der Landesregierung nach Anhörung der Ingenieurkammer und der Handels- und Gewerbekammer und in letzter Instanz dem führenden Staatsamte im Einvernehmen mit den allfällig beteiligten Staatsämtern vorbehalten.

Ad § 4.

Juristische Personen sowie offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften können als solche nach den bestehenden Vorschriften die Autorisation als Zivilingenieur nicht erlangen. Es mußte daher Vororge getroffen werden, denselben die Ausübung der den Zivilingenieuren vorbehaltenen Tätigkeiten unter gewissen Voraussetzungen zu ermöglichen, soweit dies die praktischen Bedürfnisse erforderten. Bezüglich forstwirtschaftlicher und Vermessungsarbeiten ist letzteres erfahrungsgemäß nicht der Fall.

Ad § 6.

Wenn durch die ausschließliche Zuweisung bestimmter Tätigkeiten an die Zivilingenieure und Zivilgeometer einerseits die Nötigung geschaffen wird, im Bedarfsfalle sich dieser Funktionäre zu bedienen, erscheint es andererseits auch billig, die Auftraggeber durch Einführung behördlich genehmigter Maximaltarife vor überspannten Honorarforderungen zu schützen. Die Aufstellung der Tarife wird wegen der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse nach den einzelnen Kammerregeln erfolgen.

Ad 7.

Der Schutz der Berufsbezeichnungen „Zivilingenieur“, „Zivilgeometer“ und „Ziviltechniker“ entspricht nicht allein dem Interesse der Ziviltechniker selbst, sondern auch dem der Auftraggeber, die durch die unbefugte Führung solcher Bezeichnungen über die Vertrauenswürdigkeit und fachliche Eignung leicht irreführt werden können.

Ad § 9.

Durch dieses Gesetz sollen wohlverworbene Rechte nicht angetastet werden. Es werden daher Personen, die auf Grund einer Gewerbeanmeldung im Zeitpunkte der Kundmachung des Gesetzes die Berechtigung zur Ausübung einer oder mehrerer der gemäß § 1 in den ausschließlichen Wirkungsbereich der Zivilingenieure oder Zivilgeometer fallenden Tätigkeiten besitzen, ihr Gewerbe nach wie vor unbehindert betreiben können. Dagegen wird die Anmeldung einer solchen Tätigkeit als freies Gewerbe nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nur mehr bei fabrikmäßigem Betriebe zulässig sein.

Das Gesetz wird also erst in der Zukunft mit dem allmählichen Erlöschen der damit kollidierenden konkreten Gewerberechte seine volle praktische Wirkung äußern und damit ist auch die Gewähr geboten, daß sich der Übergang zum neuen Rechtszustande ohne alle wirtschaftlichen Härten vollziehen wird.

M. M. M. *und 18.1)*

Für den Kabinettsrat.

Erhöhung der Zuckerpreise.



Auf Grund des Ergebnisses der Prager Verhandlungen hat sich die tschechoslovakische Zuckerausfuhrsgesellschaft verpflichtet, der österreichischen Zuckerstelle 200.000 Mtz. und unter dem Vorbehalte der Genehmigung der tschechoslovakischen Regierung noch weitere 50.000 Mtz., zusammen also 250.000 Mtz. Weisszucker zu liefern. Ueber den allfälligen Verkauf weiterer Zuckermengen wird in einem späteren Zeitpunkte verhandelt werden können.

Der Einkaufspreis für die aus dem neuen Vertrage zu liefernden Zuckermengen beträgt:

für die ersten	50.000 Mtz.....	c.K. 11.-	per kg
" " nächsten	50.000 "	c.K. 12.-	" "
" " "	50.000 "	c.K. 13.-	" "
" " "	50.000 "	c.K. 14.-	" "
" weitere.....	50.000 "	c.K. 15.-	" "

Der Durchschnittspreis beträgt daher c.K. 13.- für 1 kg. Falls die Lieferungsmengen, wie nicht ausgeschlossen erscheint, um weitere 50.000 Mtz. zum Preise von c. K. 15.- für 1 kg vermehrt werden, so erhöht sich der Durchschnittspreis auf c.K.13.33 per kg.

Dieser Einkaufspreis bedeutet gegenüber den Einkaufspreisen auf Grund des Uebereinkommens vom März 1919 eine ausserordentliche Verteuerung. Die Preise nach diesem Uebereinkommen beliefen sich, je nachdem ob es sich um Haushaltungs- (Roh-oder Weiss-) zucker oder Verarbeitungs- (Roh-oder Weiss-) zucker handelte, auf c.K. 3.-, 3.20, 5.12 und 5.40 per kg.

Es erscheint daher eine namhafte Erhöhung der zuletzt mit Vollzugsanweisung vom 25. November 1919, St.G.Bl.Nr. 531, ab 1. Dezember 1919 festgesetzten Zuckerpreise unabweisbar.

Unter der Voraussetzung, dass eine Belastung des Staatsschatzes vermieden werden soll, hängt das Ausmass der vorzunehmenden Zuckerpreiserhöhung im wesentlichen von der Höhe des Agios der c. Krone ab, das der Preiserstellung zugrunde zu legen ist. Das Staatsamt für Volksernährung hat seine Berechnungen vergleichsweise auf die Kurse von ö.K 350.-, 400.- und 450.- für 100 c.K abgestellt.

Je nach diesen Kurssätzen ergeben sich bei Berücksichtigung der (seit 1. Jänner neuerdings um 150 % erhöhten) Frachtkosten der Sortenzuschläge, Versicherungsprämien, Zinsenverluste, Ausfuhrgebühren, Steuern u.s.w. folgende Einstandspreise für den Handel:

- a) bei einem Kurse von 350 -----ö.K 37.02 für 1 kg;
- b) " " " " 400 -----ö.K 42.62 " " "
- c) " " " " 450 -----ö.K 48.23 " " ".

Als Verbilligungsfaktoren wurden bei der Erstellung dieser Preise für den Haushaltzucker mitkalkuliert: die Ersparnisse aus der Ausgabe der zu niedrigeren Preisen übernommenen Erzeugnisse der niederösterreichischen Fabriken und die noch zu den alten Preisen erstandenen Rückstandsmengen aus dem früheren tschechoslovakischen Verträge (zirka 700 Waggons), weiters der Mehrerlös für Industriezucker, der um 20 K für 1 kg teurer als der Haushaltzucker abgegeben werden soll.

Bei Hinzurechnung der Handelszuschläge, die infolge des grossen Mankos und Kapitalaufwand sowie auch der gesteigerten Regien dem erhöhten Einstandspreise angepasst werden müssen, verrechnen sich die Kleinhandelspreise für Haushaltzucker, wie folgt:

- a) bei einem Kurse von 350ö. K 42.64 für 1 kg;
- b) " " " " 400ö. K 49.08 " " "
- c) " " " " 450ö. K 55.53 " " " ;

Diese Preise gelten für Weisszucker. Die Preise für Rohzucker würden sich um je 5 K niedriger stellen.

Demgegenüber betragen die bisherigen Kleinhandelspreise für Haushaltzucker: K 15.28 (für Weisszucker) und K 14.32 (für Rohzucker) für 1 kg.



Mit Rücksicht auf die sich hienach ergebende unvermittelt hohe Preissteigerung eines der wichtigsten Lebensmittels, die von der Bevölkerung namentlich von mehrköpfigen Familien kaum mehr wird ertragen werden können, erscheint es dem Staatsamt für Volksernährung für angezeigt, anlässlich der nunmehr vorzunehmenden Preisfestsetzung auf die Einstellung einer namhaften Kursreserve zu verzichten und die Zuckerpreise unter Zugrundelegung des beiläufigen derzeitigen Kursstandes der tschechoslovakischen Krone zu bestimmen.

Der Verzicht auf die Einstellung einer entsprechenden Kursreserve - dies wäre der Fall bei Annahme eines Kurses unter 450 - setzt aber voraus, dass die Verluste, die sich für die Zuckerstelle bei Ankauf von tschechoslovakischen Kronen über dem angenommenen Kursstande ergeben, auf den Staatsschatz übernommen werden. Da die Zuckerstelle über das zur Vorausbezahlung der in der Tschechoslowakei angekauften Zuckermengen erforderliche Betriebskapital nicht verfügt, sondern auf die keineswegs immer prompten Vorauszahlungen der Händlerschaft angewiesen ist, so setzt die Nichteinkalkulierung einer ausreichenden Kursreserve in den Zuckerpreis weiters voraus, dass der Zuckerstelle die erforderlichen Geldmittel - ca. 200 Millionen österr. Kronen - beigestellt werden, damit sie nicht wegen mangels an Bargeld um die Möglichkeit kommt, ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der tschechoslovakischen Zuckerausfuhrsgesellschaft zu erfüllen sowie günstige Kursgestal-

tungen-durch Ankauf von tschechoslovakischen Kronen ausnützen zu können.

Unter diesen beiden Voraussetzungen stellt das Staatsamt für Volksernährung daher den Antrag:
auf Neubestimmung der Zuckerpreise auf Basis eines Umrechnungskurses von ungefähr 350 und daher Festsetzung des Kleinhandelspreises für weissen Haushaltzucker mit K 42,64 für 1 kg.

Der neue Preis hätte mit 1. März dieses Jahres in Kraft zu treten, um den Märzucker bereits zu erhöhten Preise ausgeben zu können. Im Falle einer Verschiebung der Preiserhöhung um einen Monat würde sich der Zuckerpreis um 9 bis 10 K für 1 kg erhöhen, weil in diesem Falle die aus dem alten tschechoslovakischen Verträge rückständigen Zuckermengen noch zu dem alten Preise ausgegeben werden würden und eine Preisverbilligung durch Einkalkulierung der niedrigeren Preise dieser Rückstandsmengen entfielen.

Wien, im Februar 1920.